



# Regionalplan 2004 für den Planungsraum II

Schleswig-Holstein Ost  
Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein

Landesplanung in Schleswig-Holstein – Heft 30

Regionalplan 2004 für den Planungsraum II



# Vorwort

Der Planungsraum II - Schleswig-Holstein Ost - (Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein) nimmt eine wichtige Brückenfunktion zwischen der entwicklungsstarken Metropolregion Hamburg und dem wirtschaftlich bedeutsamen Ostseeraum wahr. Die Rahmenbedingungen für seine räumliche Entwicklung haben sich unter anderem durch die Wiederherstellung der deutschen Einheit, durch die Demokratisierungsprozesse der mittel- und osteuropäischen Staaten sowie die Erweiterung der Europäischen Union grundlegend verändert. Damit wurde eine Neuaufstellung des Regionalplans erforderlich.

Der Regionalplan 2004 - veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein am 22. November 2004 - setzt auf der Grundlage des Gesetzes zur Neufassung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes 1995 und des Landesraumordnungsplans 1998 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum II fest. Der Plan berücksichtigt alle raumbedeutsamen Fachplanungen der Landesregierung, insbesondere die Aussagen der Gesamtfortschreibung des Landschaftsrahmenplans 2003.

Ziel der Neuaufstellung war es, eine enge Verbindung zwischen den räumlichen Entwicklungsvorstellungen des Landes und den kommunalen Interessen herzustellen. Es konnte durch eine aktive Mitgestaltung der regionalen Akteure des Planungsraums in besonderem Maße umgesetzt werden: So bilden das im Dezember 2002 von der Regionalkonferenz verabschiedete Regionale Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (ERL) sowie die Ergebnisse zahlreicher interkommunaler und regionaler Initiativen im Kreis Ostholstein eine wichtige Grundlage für die neuen regionalplanerischen Zielsetzungen.

Ich danke insbesondere den Verwaltungen des Kreises Ostholstein und der Hansestadt Lübeck für ihre intensive Mitarbeit an dem Planwerk. Auch die zahlreichen Anregungen aller Beteiligten des formellen Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens haben das breite Interesse an der Mitgestaltung der Entwicklung des Planungsraums demonstriert. Sie haben deutlich gemacht, dass die Region bereit ist, sich den neuen Herausforderungen zu stellen.



Der neue Regionalplan setzt für einen Planungszeitraum bis zum Jahre 2015 den landesplanerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung im östlichen Teil Schleswig-Holsteins fest. Nun gilt es, den Rahmen durch die Menschen vor Ort, insbesondere die Kommunen, auszufüllen. Dabei wird es nicht nur darum gehen, einzelne Infrastrukturprojekte zu realisieren und örtliche Baugebiete oder Naturbereiche zu entwickeln. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Planungsraums wird es vielmehr auch erforderlich sein, die grenzübergreifende Kooperation und die gemeinsame Umsetzung von Entwicklungsstrategien in interkommunale Projekte zu befördern. Zudem werden sich im Zuge des demografischen Wandels vor allem für die Entwicklung der Siedlungsstrukturen und Infrastruktureinrichtungen neue Herausforderungen stellen, die nur in Partnerschaften bewältigt werden können.

Die gemeinsame Arbeit an dem Regionalplan hat gezeigt: Die Region ist bereits auf dem richtigen Weg - aber Planung ist und bleibt ein kontinuierlicher Prozess. Insofern wird die Landesplanung zukünftige Entwicklungsprozesse, die sich aus dem Planungsraum ergeben oder dort angeregt werden, auch weiterhin aktiv begleiten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Buß', written over a light blue background.

Klaus Buß  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis .....	3
Abkürzungsverzeichnis .....	4
1. Einleitung .....	5
2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen .....	6
3. Ausgangslage, Entwicklungstendenzen, regionale Initiativen .....	7
3.1 Ausgangslage .....	7
3.2 Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung des Wohnungs- und Arbeitsmarktes .....	7
3.3 Regionale Initiativen .....	12
3.3.1 Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL) .....	13
3.3.2 Regionales Entwicklungskonzept Ostholstein (RegiOH) .....	14
4. Räumliche Gliederung .....	17
4.1 Ordnungsraum Lübeck .....	17
4.2 Ordnungsräume für Tourismus und Erholung.....	17
4.3 Ländliche Räume .....	19
4.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen.....	20
5. Regionale Freiraumstruktur .....	21
5.1 Naturräume und Kulturlandschaften .....	21
5.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz .....	22
5.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz .....	31
5.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Neuwaldbildung .....	31
5.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe .....	32
5.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.....	34
5.7 Eignungsgebiete für Windenergienutzung.....	35
5.8 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren .....	38

6.	Regionale Siedlungsstruktur .....	41
6.1	Zentrale Orte und Stadtrandkerne .....	41
6.2	Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung .....	41
6.3	Siedlungsachsen im Ordnungsraum Lübeck .....	42
6.4	Allgemeiner Siedlungsrahmen .....	44
6.5	Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden (Nahbereiche) .....	45
7.	Regionale Wirtschaft und Infrastruktur .....	61
7.1	Wirtschaft und Technologie .....	61
7.1.1	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ernährungswirtschaft .....	61
7.1.2	Produzierendes Gewerbe .....	63
7.1.3	Dienstleistungen und Tourismus .....	64
7.2	Verkehr .....	65
7.2.1	Öffentlicher Personennahverkehr .....	65
7.2.2	Schienenverkehr .....	67
7.2.3	Straßenverkehr .....	67
7.2.4	Radverkehr .....	69
7.2.5	Schifffahrt und Häfen .....	69
7.2.6	Luftverkehr .....	71
7.3	Telekommunikation .....	71
7.4	Energiewirtschaft .....	72
7.5	Wasserwirtschaft .....	73
7.5.1	Trinkwasserversorgung .....	73
7.5.2	Gewässerbewirtschaftung .....	73
7.5.3	Abwasserbehandlung .....	74
7.5.4	Küsten- und Hochwasserschutz .....	74
7.6	Abfallwirtschaft .....	76
7.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur .....	77
7.7.1	Bildung .....	77
7.7.2	Wissenschaft und Forschung .....	77
7.7.3	Kultur .....	78
7.8	Soziales, Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Sport .....	79
7.9	Verteidigung und Konversion .....	80
7.9.1	Verteidigung .....	80
7.9.2	Konversion .....	80
8.	Tabelle 2: Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne .....	81

# Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

## Tabellen

<b>Tabelle 1a:</b> Naturschutzgebiete .....	25
<b>Tabelle 1b:</b> Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutz- stellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen.....	26
<b>Tabelle 1c:</b> Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000.....	28
<b>Tabelle 2:</b> Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne .....	81

## Abbildungen

<b>Abbildung 1:</b> Regionale Initiativen im Planungsraum II.....	16
<b>Abbildung 2:</b> Naturräumliche Gliederung im Planungsraum II.....	21
<b>Abbildung 3:</b> Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000.....	30
<b>Abbildung 4:</b> Achsenkonzept um Lübeck.....	43
<b>Abbildung 5:</b> Hochwassergefährdete Gebiete im Planungsraum II .....	76

# Abkürzungsverzeichnis

Amtsbl. Schl.-H.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein	LNVP	Landesweiter Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997	LROPI	Landesraumordnungsplan 1998
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LRPI	Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Gesamtforschreibung 2003
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1976	LSE	Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse
EEG	Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien vom 29. März 2000	MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
ERL	Entwicklungskonzept Region Lübeck	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
EU	Europäische Union	OT	Ortsteil
FFH-Richtlinie	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	RegiOH	Regionales Entwicklungskonzept Ostholstein
FstrAbÄndG	Fernstraßen- ausbaugesetz	RNVP	Regionaler Nahverkehrsplan
G	Grundsatz	ROG	Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 18. August 1997
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein	RoRo	Roll on/Roll off
HELCOM	Helsinki-Commission Prüfgebiete	SPNV	Schienenpersonennahverkehr
ITF	Integraler Taktfahrplan	Z	Ziel
LaplaG	Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Februar 1996		
LEGG	Landesentwicklungsgrundsatzgesetz in der Fassung vom 31. Oktober 1995		
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 16. Juni 1993		

# 1. Einleitung

Nach der Neufassung des Landesraumordnungsplanes 1998 legt die Landesregierung hiermit die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II vor, der die kreisfreie Stadt Lübeck und den Kreis Ostholstein umfasst.

Die räumlichen Ausgangsbedingungen und die Entwicklungsperspektiven für diesen Planungsraum haben sich durch die Wiederherstellung der Deutschen Einheit, durch die Demokratisierungsprozesse der mittel- und osteuropäischen Staaten, durch die Erweiterung der Europäischen Union und die Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes rund um die Ostsee grundlegend verändert. Die veränderten Rahmenbedingungen bieten neue Chancen und Herausforderungen. Insbesondere die Region Lübeck wird durch den Wiederaufbau traditioneller Handelsbeziehungen und neuer verkehrlicher Anbindungen (Fährverbindungen/A 20) als Hafenstandort und regionales Oberzentrum von den neuen Bedingungen profitieren.

Der Regionalplan wurde in enger Zusammenarbeit mit den planenden Verwaltungen des Kreises Ostholstein und der Hansestadt Lübeck sowie den Kommunen des Kreises erarbeitet. Die kommunalen Belange konnten in diesem Zusammenhang frühzeitig Berücksichtigung finden. Grundlage für die Darstellungen des Regionalplans bildeten dabei insbesondere die Ergebnisse interkommunaler und regionaler Initiativen im Bereich des Planungsraums II, wie das Regionale Entwicklungskonzept Ostholstein (RegiOH), das Entwicklungskonzept für die Region Lübeck (ERL), die Vergleichende Analyse im Bereich Eutin / Malente und weitere gemeindegrenzenübergreifende Gutachten / Planungen zum Beispiel im Bereich Neustadt.

Weitere wesentliche Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans war der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II.

Der Regionalplan folgt dem im Landesraumordnungsplan vorgegebenen Ziel, sich weitestgehend auf die von der Landesplanung zu beeinflussenden Prozesse zu beschränken. Vertiefende Aussagen zu fachbezogenen Themen ergeben sich insbesondere aus den im Regionalplan genannten Fachplänen. Neben dem langfristigen Entwicklungs- und Ordnungsrahmen, den der Regionalplan für die räumliche Entwicklung setzt, wird die Landesplanung auch zukünftig Entwicklungsprozesse, die sich aus dem Planungsraum ergeben oder dort angeregt werden, unterstützen. Erforderliche Abstimmungen regionalplanerischer Festlegungen können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren oder nach der Hälfte des Planungszeitraums durch Fortschreibung erfolgen.



## 2. Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen

(1) Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans sind die §§ 3, 6 und 7 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Februar 1996 (LaplaG, GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

(2) Der Regionalplan ersetzt den Regionalplan für den Planungsraum II vom 20. Dezember 1976 (Amtsbl. Schl.-H. S. 631), einschließlich seiner Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum II zur „Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Lübeck und des Kreises Ostholstein sowie der Ostsee“ vom 28. April 1998 (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 358 und S. 385).

(3) Der Regionalplan gilt für den Planungsraum II (Schleswig-Holstein Ost), zu dem die kreisfreie Stadt Lübeck sowie der Kreis Ostholstein gehören, einschließlich der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze.

Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

(4) Er setzt auf der Grundlage des Gesetzes zur Neufassung des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes vom 31. Oktober 1995 (LEGG, GVOBl. Schl.-H. S. 364) und des LROPI die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum fest.

(5) Bei der Verbindlichkeit der landesplanerischen Aussagen ist zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden (§ 7 Abs. 1 ROG). Dieses erfolgt durch Kennzeichnung mit den Buchstaben **Z** und **G**; sie gelten für die gesamte Textziffer, den Absatz oder Teile davon, je nach ihrer Zuordnung.

(6) **Ziele der Raumordnung** liegen vor, wenn von den Raumordnungsplänen - LROPI oder den Regionalplänen / Regi-

onalbezirksplänen - verbindliche überörtliche, langfristige Festlegungen als landesplanerische Letztentscheidungen getroffen werden, die keiner Abwägung mehr zugänglich sind und daher von den in § 3 Ziffer 5 ROG genannten Stellen gemäß § 4 Abs. 1 ROG uneingeschränkt zu beachten sind. Eine besonders normierte Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung besteht für die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141).

(7) Im Übrigen konkretisiert der Regionalplan schwerpunktorientiert die im LROPI (siehe Ziffer 2 LROPI) und die in § 2 ROG sowie die im LEGG dargestellten **landesplanerischen Grundsätze**, die noch in generalisierter Form Aussagen zu einzelnen Fragen der räumlichen Entwicklung enthalten. Die Vorgaben sind für die Träger der öffentlichen Verwaltung verbindlich und müssen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

(8) Eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Einzelnen haben Ziele und Grundsätze nicht.

(9) Der Regionalplan besteht aus Text einschließlich Tabelle und Karte.

### **Erläuterung zu Ziffer 2, Absatz 8**

*Gemäß § 4 ROG besteht keine direkte Rechtsbindung des Einzelnen an die Ziele der Raumordnung. Eine indirekte Bindung zum Beispiel für Windenergieanlagen entsteht durch die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der verdeutlicht, dass im Rahmen der planungsrechtlichen Zulässigkeit die Ziele der Raumordnung einen öffentlichen Belang darstellen.*

# 3. Ausgangslage, Entwicklungstendenzen, regionale Initiativen

## 3.1 Ausgangslage

Der Regionalplan II umfasst die Gebiete der Hansestadt Lübeck und des Kreises Ostholstein. Er berücksichtigt damit nur einen Teil des Einzugsbereiches des Oberzentrums Lübeck, zu dem auch Teile der Kreise Herzogtum Lauenburg, Segeberg und Stormarn (Regionalplan für den Planungsraum I) und des Kreises Nordwestmecklenburg, Mecklenburg-Vorpommern, gehören. Die vom Regionalplan erfasste Region hat seit der Feststellung des Plans von 1976 einen erheblichen Wandel durchlaufen. Aus der damaligen Randlage im Nordosten der Bundesrepublik ist die Region durch die Herstellung der Einheit Deutschlands ins Zentrum einer neuen, in der Entwicklung befindlichen norddeutschen Musterregion gerückt (vgl. Nahbereich Lübeck, Ziffer 6.5). Durch die Erweiterung der EU nach Skandinavien und nach Osten bis zu den Baltischen Staaten entwickelt sich der gesamte Ostseeraum zu einem Raum beständig wachsender wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehungen zwischen den Anrainerstaaten und -regionen und deren Menschen. Dieser Prozess des zusammenwachsenden Europas bietet der Region etliche neue Chancen, die es zu nutzen gilt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich mit der Öffnung der Märkte und der fortschreitenden Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen der Standortwettbewerb weiter verschärfen wird.

In dieser Situation will und muss sich die Region neu positionieren. Dabei gilt es hinsichtlich der wirtschaftlichen und verkehrlichen Beziehungen auch den Standortvorteil zu nutzen, der sich aus der Nähe zur Metropolregion Hamburg und aus der geographischen Lage auf der Achse zum Metropolraum Kopenhagen/Malmö ergibt.

Der Ausbau des Lübecker Hafens, die Sicherung sowie der Ausbau der Vogelzuglinie als Verbindung nach Skandinavien und die Autobahn A 20 als wichtige Ost-West-Verbindung sind ebenso be-

deutsame Bestandteile dieser Neuausrichtung wie zukünftige Entwicklungen im Bereich der neuen Technologien und der Wissenschaft.

Die Bildung einer gemeinsamen Förderregion Ostholstein/ Lübeck/ Lauenburg im Rahmen der Regionalförderung des Landes Schleswig-Holstein und die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Region Lübeck mit der Erarbeitung eines „Entwicklungskonzeptes Region Lübeck“ unterstreichen, dass in der Region die Bedeutung der Zusammenarbeit und einer Neuausrichtung regionaler Strategien ernst genommen werden (siehe Ziffer 3.3).

Diese zielgerichtete Zusammenarbeit gilt es weiter zu verstärken. Die Region kann nur so die Fragen beantworten, die mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, der Weiterentwicklung des Tourismus, der zukünftigen Siedlungsstruktur, der Verwirklichung verkehrlicher Projekte oder auch mit den Veränderungen aufgeworfen werden, die sich aus neuen technologischen Entwicklungen und der Globalisierung der Märkte ergeben.

## G 3.2 Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung des Wohnungs- und Arbeitsmarktes

(1) Im Planungsraum leben knapp 418.000 Menschen (218.000 Frauen und 200.000 Männer)<sup>1</sup>. Mit rund 70 Prozent wohnt der größte Teil von ihnen in der Hansestadt Lübeck und in den ostholsteinischen Gemeinden im Umkreis von etwa 20 Kilometern um das Oberzentrum. Die übrigen Gebiete des Kreises Ostholstein sind deutlich geringer besiedelt. Hier sind die zentralen Orte mit einem Anteil von rund 70 Prozent die Einwohnerschwerpunkte.

(2) Infolge der deutschen Vereinigung und der hohen Zuwanderung aus dem

<sup>1</sup> (Stand 31.12.2003 : Lübeck 212.800 Einwohner (111.700 Frauen und 101.100 Männer), Ostholstein 205.200 Einwohner (106.300 Frauen und 98.900 Männer))

Ausland konnten fast alle Gemeinden des Planungsraums in den Jahren 1987 bis 1993 Einwohnerzuwächse verzeichnen. Durch die zunehmende Bevölkerungsentwicklung sind die Suburbanisierungstendenzen in der Siedlungsentwicklung noch deutlicher zu Tage getreten. Während die Einwohnerzahlen des Oberzentrums Lübeck und der anderen großen zentralen Orte im Kreis Ostholstein in den letzten Jahren annähernd stagnierten, beziehungsweise nur noch leicht angestiegen sind, verzeichnen viele Umlandgemeinden, die kleineren zentralen Orte sowie die ländlichen Gemeinden deutlich stärkere Einwohnerzuwächse. Positiv auf die Einwohnerentwicklung wirken sich vor allem die Nähe und die verkehrsgünstige Lage zu größeren zentralen Orten sowie die Attraktivität der vom Tourismus geprägten Gemeinden aus.

(3) Für die Einschätzung der künftigen Einwohnerentwicklung im Planungsraum wurde die aktuelle gemeinsame Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes und der Landesplanung Schleswig-Holstein von 1999 zugrunde gelegt. Die Ergebnisse dieser Vorausberechnung geben eine Einschätzung der künftigen Entwicklung wieder, wie sie unter den derzeitigen Rahmenbedingungen als wahrscheinlich anzunehmen ist. Die Einwohnerzahlen sind jedoch keine verbindlichen Richtwerte, sondern eine Orientierungshilfe für die Planungen des Kreises und der kreisfreien Stadt.

(4) Die Einwohnerzahl der Hansestadt Lübeck wird nach dieser Bevölkerungsvorausberechnung deutlich zurückgehen und im Jahr 2015 voraussichtlich bei rund 191.000 (99.500 Frauen und 91.500 Männer) liegen.<sup>2</sup> Ausschlaggebend für den Einwohnerrückgang wird insbesondere die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Überschuss der Sterbefälle über den Geburten) sein. Aufgrund der Altersstruktur in Lübeck ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Sterbefälle die der Geburten im Zeitraum 2000 bis 2015 um fast 20.000 übersteigen wird.

<sup>2</sup> Lübeck hat im April 2001 eine eigene Bevölkerungsprognose für die Hansestadt erstellt, die aufgrund anderer Annahmen zur natürlichen Einwohnerentwicklung und zum Wanderungssaldo auch zu anderen voraussichtlichen Einwohnerzahlen im Jahr 2015 kommt. Nach dieser Vorausberechnung wird die Einwohnerzahl Lübecks von 215.300 im Jahr 2000 auf rund 206.000 im Jahr 2015 zurückgehen. Einem Wanderungsgewinn von 4.000 Einwohnern im Zeitraum 2000 bis 2015 steht ein Geburtendefizit von 13.300 gegenüber.

Darüber hinaus ist für die Hansestadt Lübeck unter den derzeitigen Rahmenbedingungen von Wanderungsverlusten, insbesondere an die Gemeinden im Umland auszugehen. Diese werden voraussichtlich höher sein als die Zuzüge aus dem Ausland, die auch zukünftig eine wesentliche Zuwanderungskomponente für die Hansestadt darstellen. Die Wanderungsverluste von Lübeck werden sich bis 2015 nach derzeitiger Einschätzung auf insgesamt rund 2.500 belaufen.

(5) Der Kreis Ostholstein gehörte in den vergangenen Jahren zu den schleswig-holsteinischen Kreisen mit hoher Zuwanderung. Die Zuwanderer kamen dabei vor allem aus der Hansestadt Lübeck und aus anderen Ländern. Auch für die kommenden Jahre ist unter den derzeitigen Rahmenbedingungen davon auszugehen, dass der Kreis eine hohe Zuwanderung von fast 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Jahr 2015 haben wird. Gleichzeitig wird ähnlich wie bei der Hansestadt Lübeck aufgrund der Altersstruktur die Zahl der Sterbefälle deutlich über der der Geburten liegen. Insgesamt ist mit einem negativen natürlichen Bevölkerungssaldo von insgesamt 23.000 bis 2015 zu rechnen. Dies hat zur Folge, dass die Einwohnerzahl im Kreis Ostholstein voraussichtlich schon innerhalb der nächsten fünf Jahre zurückgehen wird und im Jahr 2015 voraussichtlich bei rund 193.000 (100.700 Frauen und 92.300 Männer) liegen wird.

(6) Die Einwohnerentwicklung in den Städten und Gemeinden des Planungsraums wird von der natürlichen Entwicklung und in entscheidendem Maße von der Zuwanderung und dem kommunalen Angebot an Wohnungen und Bauflächen abhängen. Vor allem für das Oberzentrum Lübeck und die anderen großen zentralen Orte muss es darum gehen, eine weitere Abwanderung von Bürgerinnen und Bürgern durch Verbesserungen beim Wohnumfeld, insbesondere an sozialen Brennpunkten und in Quartieren mit Umbruchtendenzen sowie durch die Bereitstellung von qualitätsvollen Neubauoptionen, nicht nur im Einfamilienhausbau, zu begrenzen. Städte und Umlandgemeinden sind gefordert, die stadträumliche Entwicklung in gemeinsamer Verantwortung insgesamt voranzutreiben. Dabei kommt es

darauf an, die gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung so aufeinander abzustimmen, dass Potenziale geschaffen und Chancen optimal genutzt werden. Bei der Siedlungsentwicklung sollten die Möglichkeiten zum Recycling von Brachflächen in städtebaulich integrierten Lagen genutzt werden. Ihrer Revitalisierung sollte Vorrang gegenüber der Neuausweisung von Siedlungsflächen eingeräumt werden.

(7) Der Kreis Ostholstein und die Hansestadt Lübeck gehören in Schleswig-Holstein zu den Regionen mit dem höchsten Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Bis zum Jahr 2015 wird der Alterungsprozess weiter fortschreiten und zu einer deutlichen Veränderung der Altersstruktur der Einwohnerinnen und Einwohner im Planungsraum führen. Die Zahl der 30- bis 40-Jährigen wird sowohl in Lübeck als auch im Kreis Ostholstein um mehr als ein Drittel zurückgehen. Die Zahl der unter 20-Jährigen wird im gleichen Zeitraum um rund 20 Prozent sinken. Gleichzeitig wird es mehr Bürgerinnen und Bürger geben, die älter als 75 Jahre sind. Hier fällt die Zunahme im Kreis Ostholstein mit fast 25 Prozent allerdings deutlich höher aus als in Lübeck mit einem Plus von 8 Prozent. Die Veränderungen stellen neue Anforderungen an Wohnungsbau und Infrastruktur. Neben einer steigenden Nachfrage beispielsweise nach altengerechten Wohnungen und Pflegeeinrichtungen wird der Bedarf an Kindergartenplätzen oder Schulen rückläufig sein.

### **Wohnungsmarkt**

(8) Der gesamte Wohnungsneubaubedarf im Planungsraum beläuft sich in den Jahren 2000 bis 2015 auf mindestens 8.000 Wohnungen, das heißt rund 500 pro Jahr.<sup>3</sup> Dabei wird der jährliche Bedarf in den ersten Jahren des Planungszeitraums höher sein als am Ende. Für den gesamten Planungszeit-

raum liegt der jährliche Bedarf deutlich unter der Zahl der in den letzten Jahren gebauten Wohnungen; 1995 bis 1999 waren dies im Durchschnitt rund 3.000 Wohnungen pro Jahr.

Der Wohnungsneubaubedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen.

#### **Neubedarf**

Die Zahl der privaten Haushalte und damit der Bedarfsträger für Wohnungen wird bis zum Ende des Planungszeitraums um insgesamt fast 7.000 zurückgehen. Allerdings ist zu erwarten, dass die Entwicklung in Lübeck und im Kreis Ostholstein unterschiedlich verlaufen wird. Während in Ostholstein die Zahl der Haushalte bis 2015 insgesamt noch leicht ansteigen wird, werden die starken Einwohnerrückgänge in Lübeck kontinuierlich auch zu einem Rückgang der Zahl der Haushalte in einer Größenordnung von insgesamt rund 7.600 führen. In Ostholstein wird die Zahl der Haushalte bis 2005 zunächst jährlich um rund 200 zunehmen, danach stagnieren und anschließend zurückgehen. Insgesamt wird es in Ostholstein im Jahr 2015 etwa 600 Haushalte mehr geben als heute.

#### **Ersatzbedarf**

Für Wohnungen, die durch Abriss, Umwidmung oder Zusammenlegung dem Wohnungsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, muss im Planungszeitraum ein Ersatz geschaffen werden, um eine Abnahme des Wohnungsbestandes zu verhindern. Dieser sogenannte Ersatzbedarf beläuft sich jährlich durchschnittlich auf rund 0,25 Prozent des Bestandes (Ende 1999). Er ist im Oberzentrum Lübeck sowie den anderen großen zentralen Orten aufgrund der dort vorhandenen Bausubstanz allerdings höher anzusetzen als in Kommunen mit neuerem Wohnungsbestand. Insgesamt beläuft sich der Ersatzbedarf bis 2015 auf rund 8.600 Wohnungen und stellt die größte Bedarfskomponente im Planungszeitraum dar.

#### **Nachholbedarf**

Das in den vergangenen Jahren noch bestehende Wohnungsdefizit im Planungsraum konnte mittlerweile aufgrund der hohen Zahl neugebauter Wohnungen (insgesamt fast 15.000 im Zeitraum 1995 bis 1999) fast vollständig abge-

<sup>3</sup> Der geschätzte Wohnungsneubaubedarf von mindestens 8.000 Wohnungen basiert auf der gemeinsamen Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes und der Landesplanung Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1999. Im Auftrag der Abteilung Städtebauförderung und Wohnungswesen des Innenministeriums Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2002 vom Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik, Berlin, eine Wohnungsmarktprognose für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein erstellt, die einen Bedarfskorridor mit einer unteren und einer oberen Variante aufzeigt. Die untere Variante bildet der oben genannte Wohnungsneubaubedarf des Statistischen Landesamtes und der Landesplanung. Die obere Variante basiert auf einer Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung von 1999 mit deutlich höheren Einwohner- und Haushaltszunahmen. Daraus resultiert ein höherer Wohnungsneubaubedarf, der für den Kreis Ostholstein im Zeitraum 2001 bis 2015 auf 13.300 und für die kreisfreie Stadt Lübeck auf 9.300 Wohneinheiten geschätzt wird.

baut werden. Anfang 2000 lag der Nachholbedarf für den gesamten Planungsraum bei schätzungsweise unter 1.000 Wohnungen. Allerdings stimmen nicht in allen Segmenten des Wohnungsmarktes und in den einzelnen Teilregionen des Planungsraums Angebot und Nachfrage nach Wohnungen überein. Dies drückt sich sowohl in einem zu geringen Angebot zum Beispiel an Wohnungen für sozialschwache Mieterhaushalte oder an Einfamilienhäusern aus, als auch in einer hohen Zahl von Wohnungsleerständen, beispielsweise in Wohnquartieren mit einem hohen Maß an sozialen Problemen. Eine besondere Wohnungssituation ist in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung zu erkennen. Trotz eines statistisch hohen Bestands an Wohnungen je Einwohner fehlt aufgrund vieler Zweit- und Ferienwohnungen bezahlbarer Wohnraum für die einheimische Bevölkerung.

#### **Mobilitätsreserve**

Damit die Wohnungsmärkte möglichst reibungslos funktionieren, ist es notwendig, dass für kurze Zeit immer einige Wohnungen leer stehen. Diese sogenannte Mobilitäts- oder Leerstandsreserve sollte durchschnittlich bei etwa 2,5 Prozent des Wohnungsbestandes, das heißt rund 5.000 Wohnungen im gesamten Planungsraum liegen.

(9) Nach der zu Grunde gelegten Bevölkerungs- und Haushaltsprognose wird der Wohnungsneubaubedarf von mindestens 8.000 Wohnungen im Wesentlichen auf den Kreis Ostholstein entfallen. In Lübeck sollte sich der Wohnungsbau auf solche Marktsegmente konzentrieren, in denen noch kein ausreichendes Angebot besteht. Dabei sollten vorrangig Wohnungs- und Baulandangebote Berücksichtigung finden, die einem weiteren Abwandern von Bürgerinnen und Bürgern ins Umland entgegenwirken können (zum Beispiel Ein- und Zweifamilienhäuser oder attraktive Formen innerstädtischen Wohnens). Absehbare Leerständen in größerem Umfang sollte durch wohnungs- und städtebauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel Sanierung, Vergrößerung durch Zusammenlegung oder Wohnumfeldverbesserungen entgegengewirkt werden. Das Bemühen der Stadt zur Stabilisierung der Einwohnerzahlen gilt es auch durch interkommunale Abstim-

mungen zu stützen.

(10) Den zu erwartenden demographischen und gesellschaftlichen Veränderungen sowie dem Bedarf der unterschiedlichen Nachfragergruppen, wie zum Beispiel Familien mit Kindern, allein erziehenden Müttern und Vätern, Einpersonenhaushalten, Seniorinnen und Senioren oder einkommensschwachen Personen soll durch entsprechende Angebote im Wohnungsbau Rechnung getragen werden. Ebenso sollen Belange des flächen- und ressourcensparenden Bauens, des Klimaschutzes und des Energiesparens berücksichtigt werden.

(11) Ein Teil des gesamten Wohnungsneubaubedarfs im Planungszeitraum muss durch sozialen Wohnungsbau gedeckt werden. Schwerpunkte des sozialen Wohnungsbaus sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne. Zu den Hauptaufgaben des sozialen Wohnungsbaus gehört es,

- die ausreichende Wohnraumversorgung von Haushalten mit Zugangsproblemen auf den Wohnungsmärkten sicherzustellen,
- Bestandsförderung und Neubauförderung von Sozialwohnungen gleichberechtigt nebeneinander zu stellen,
- dem massiven Auslaufen von Belegrechtsbindungen, insbesondere im Oberzentrum Lübeck, durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken,
- zum Erhalt und zur Schaffung sozial ausgewogener Bewohner- und Siedlungsstrukturen beizutragen.

(12) Die Städte im Planungsraum, insbesondere das Oberzentrum Lübeck, stehen bereits seit einigen Jahren vor dem Problem einer wachsenden sozialen Segregation: Bezieher höherer Einkommen ziehen aus der Stadt ins Umland, während der Anteil von Haushalten mit niedrigem Einkommen oder Empfängern von Sozialhilfe steigt. Diese konzentrieren sich dabei in bestimmten Stadtteilen und Wohnquartieren. Den negativen Auswirkungen der sozialen Segregation soll mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengewirkt werden. Hierzu bieten sich auch Maßnahmen des Städte- und Wohnungsbaus an, insbesondere im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“.

## Arbeitsmarkt

(13) Arbeitsmarktzentren im Planungsraum sind das Oberzentrum Lübeck und seine direkten Nachbargemeinden im Kreis Ostholstein. Hier befinden sich über 70 Prozent aller Arbeitsplätze im Planungsraum. Für den strukturschwächeren nördlichen und mittleren Teil des Kreises Ostholstein sind die großen zentralen Orte Eutin, Malente, Neustadt in Holstein und Oldenburg in Holstein die wichtigsten Arbeitsplatzzentren. Hinzu kommen insbesondere in den Sommermonaten die Küstengemeinden mit vielen Arbeitsplätzen im Tourismus.

(14) Im Jahr 2003 waren im Planungsraum durchschnittlich 9.400 Frauen und 14.100 Männer arbeitslos gemeldet. Die Arbeitslosenquote im Kreis Ostholstein lag 2003 bei 11 Prozent (Frauen 9,4 Prozent, Männer 12,5 Prozent) und bei 14,9 Prozent im Oberzentrum Lübeck (Frauen 12 Prozent, Männer 17,6 Prozent). Die Arbeitslosenquote in Lübeck war damit die höchste in Schleswig-Holstein. In Ostholstein ist die Arbeitslosigkeit stark saisonabhängig; sie lag 2003 zwischen 8,4 Prozent Ende Juni und 12,5 Prozent Ende Januar.

(15) Der Abbau der Arbeitslosigkeit im Planungsraum erfordert eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes. Allerdings ist für den Planungszeitraum auch mit einer Entlastung des Arbeitsmarktes von der Nachfrageseite her (Zahl der Erwerbspersonen) zu rechnen. Bis zum Jahr 2015 wird nach derzeitiger Einschätzung die Zahl der Erwerbspersonen in Lübeck um rund 9.500 und in Ostholstein um etwa 2.300 zurückgehen. Vor allem die Zahl der männlichen Erwerbspersonen wird im Planungsraum um insgesamt 11.000 sinken. Während in Lübeck trotz steigender Erwerbsbeteiligung der Frauen die Zahl der weiblichen Erwerbspersonen aufgrund des Bevölkerungsrückgangs um rund 2.500 sinken wird, ist für den Kreis Ostholstein derzeit von einer Zunahme der weiblichen Erwerbspersonen um etwa 1.600 auszugehen. Diese Entwicklung wird auch neue Arbeitszeitmodelle und Arbeitszeitformen erfordern, die insbesondere Frauen eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Flexible Angebotsformen der Betreuung in Kindergärten und Kindertagesstätten, in Grundschulen und wei-

terführenden Schulen sowie bessere ÖPNV-Angebote können in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag leisten.

Neben einer stärkeren Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben wird sich auch die Altersstruktur der Erwerbspersonen hin zu immer mehr älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verändern. Zur Sicherung des Standortfaktors „qualifizierte Arbeitskräfte“ und zur Bewältigung des sich immer schneller vollziehenden technologischen Fortschritts erfordert diese Entwicklung verstärkte Anstrengungen zur Fort- und Weiterbildung älterer Erwerbspersonen.

(16) Ansatzpunkte für die Schaffung neuer Arbeitsplätze sind Maßnahmen der Wirtschafts- und Innovationsförderung, des Technologietransfers, des aktiven Standortmanagements und der Unterstützung von Existenzgründungen. Ein wichtiger Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen kann darüber hinaus durch ein attraktives Flächenangebot für Gewerbe und Dienstleistungen in der Region geleistet werden. Aufgabe der Kommunen ist es, im Planungszeitraum entsprechend ihrer Funktion bauleitplanerische Flächenvorsorge für ein wohnortnahes Arbeitsplatzangebot zu schaffen. Zur Deckung des Bedarfs an Gewerbeflächen sollten insbesondere Altstandorte wieder einer Nutzung zugeführt werden.

### **Erläuterung zu Ziffer 3.2**

*Die Zahlen zur künftigen Bevölkerungsentwicklung sowie zum Wohnungsneubaubedarf und zur Entwicklung der Zahl der Erwerbspersonen sind keine verbindlichen Richtwerte für die Planungen des Kreises, der Gemeinden oder der kreisfreien Stadt. Die Zahlen geben vielmehr eine Einschätzung auf Grundlage bestimmter Rahmenbedingungen wieder und sollen eine Orientierungshilfe für Planungen sein.*

*Die Zahlen zur künftigen Entwicklung der Bevölkerung sowie der Haushalte und Erwerbspersonen im Planungsraum basieren auf der gemeinsamen Vorberechnung des Statistischen Landesamtes und der Landesplanung Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1999 (Statistischer Bericht A I 8 Basis 1999),*

die den Zeitraum bis zum Jahr 2015 abdeckt.

Die Vorausberechnung verdeutlicht, wie zukünftige Entwicklungen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen aussehen würden. Ändern sich diese Rahmenbedingungen, dann ist auch mit anderen Entwicklungen zu rechnen. Kommunen können also durch Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen, beispielsweise durch eine gezielte Stadtentwicklungspolitik oder Baulandausweisung, auf die lokalen Bedingungen für die Siedlungsentwicklung einwirken. Die hier dargestellten Entwicklungsdaten auf Basis der Vorausberechnung aus dem Jahr 1999 erheben keinen Anspruch auf Vorhersagegenauigkeit. Sie sollen aber Hinweise für erforderliches kommunales Handeln liefern.

Bevölkerungsprognosen werden circa alle fünf Jahre aktualisiert und den realen Entwicklungen angepasst. Daraus werden sich für die Städte und Gemeinden des Planungsraums weiter konkretisierte Erwartungen für die zukünftige Entwicklung ergeben.

### 3.3 Regionale Initiativen

Die Region Ostholstein - Lübeck ist in den letzten Jahren zunehmend zusammengewachsen. Dieses spiegelt sich in den siedlungsstrukturellen Verflechtungen zwischen der Hansestadt Lübeck und den Umlandgemeinden wie Bad Schwartau, Stockelsdorf, Timmendorfer Strand und Ratekau wider. Darüber hinaus hat sich der regionale Einzugsbereich des Oberzentrums Lübeck infolge der Vereinigung Deutschlands um das östliche Umland erweitert. Die anhaltende Stadt-Umland-Wanderung sowie die Verlagerung städtischer Funktionen führen zu einer Zunahme der stadtregiionalen Pendler-, Einkaufs- und Naherholungsbeziehungen. Diese fortschreitenden Verflechtungen bewirken, dass wesentliche Aufgaben der Kernstadt und ihrer umliegenden Städte und Gemeinden nur noch im regionalen Kontext erfüllt werden können. Die Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungsstrategien ist darauf eine richtige Antwort. Zusammen mit dem südlichen, westlichen und östlichen Einzugsbereich Lübecks ist das Ländergrenzen überschreitende „**Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL)**“ erarbeitet worden, das mit

seinen Aussagen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Landschaft, Verkehr, Einzelhandel und Tourismus eine wichtige Grundlage für diesen Regionalplan darstellt.

Mit der Bildung einer **Förderregion Ostholstein/Lübeck/Lauenburg** im Rahmen des Regionalprogramms 2000 wurde eine Plattform für eine intensivere Abstimmung in der Region geschaffen. In dem gemeinsamen Regionalbeirat werden die regionalen Prioritäten für die Auswahl der für diese Region strukturellpolitisch wichtigen, aus dem Regionalprogramm zu fördernden Infrastrukturprojekte festgelegt. Auch über die nationalen Grenzen hinweg arbeiten Ostholstein und die Hansestadt Lübeck schon seit langem mit dem dänischen Nachbarkreis Storstrøms Amt zusammen. Sie bilden eine **INTERREG III A-Region** mit gemeinsamen Entwicklungszielen. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Kreises Ostholstein für die nächsten Jahre werden in einem „**Regionalen Entwicklungskonzept Ostholstein (RegiOH)**“ dargestellt. Hierbei werden die Ergebnisse des Tourismusentwicklungskonzeptes Ostholstein - Plön und des Gutachtens über die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region um weitere Handlungsfelder ergänzt. Dazu gehören die feste Fehmarnbeltquerung, die verstärkte Ostseekooperation, die weitere verkehrliche Entwicklung, die Perspektiven für den ländlichen Raum und die Konsequenzen aus der demographischen Entwicklung.

Für räumliche Teilbereiche des Kreises mit besonderem Abstimmungserfordernis werden „**Interkommunale Gebietsentwicklungsplanungen**“ erarbeitet. Im Rahmen einer „Vergleichenden Analyse“ haben die Stadt Eutin und benachbarte Gemeinden ihre zukünftige Entwicklung abgestimmt. Die Planung und Umsetzung gemeindeübergreifender Gewerbegebiete erfolgt auf der Grundlage gutachterlicher Untersuchungen und im Rahmen intensiver interkommunaler Abstimmungsprozesse.

Im ländlichen Bereich werden zudem **Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE)** durchgeführt, mit denen lokale Entwicklungen aufeinander abgestimmt werden sollen. Dabei erarbeitete Leitprojekte sollen unter anderem mit Hilfe

des Programms zur Förderung der ländlichen Räume (Zukunft auf dem Land (ZAL)) umgesetzt werden.

### 3.3.1 Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL)

Das mit allen Gebietskörperschaften der Region Lübeck abgestimmte ERL soll einen Beitrag zur Schaffung einer regionalen Identität leisten. Es stellt als Grundlage für die kommunalen Planungen einen Orientierungsrahmen insbesondere für die Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen sowie für die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben und touristischen Vorhaben dar. Darüber hinaus findet das ERL in seinen Grundzügen Berücksichtigung in den raumordnerischen Festlegungen dieses Regionalplans (siehe Ziffer 4 und folgende).

#### **Leitbild und Leitsätze**

Durch Stärkung ihrer Wirtschaftskraft und Verbesserung der Arbeitsmarktlage sowie durch Schaffung einer regionalen Identität soll sich die Region Lübeck nach außen zu einer wettbewerbsfähigen Region im Ostseeraum entwickeln:

- als Region mit einer unverwechselbaren charakteristischen Landschafts- und Siedlungsstruktur,
- als „grüne“ landschaftsbetonte Dienstleistungs- und Ferienregion,
- als Wirtschafts- und Verkehrsregion in dem sich stark entwickelnden Wirtschaftsraum Ostsee,
- als kulturhistorisch bedeutsame Region mit dem Weltkulturerbe Lübecker Altstadt als Zentrum und
- als Region mit einer gemeinsamen Organisation und Strategie der Wirtschafts-, Tourismus- und Infrastrukturentwicklung.

Nach innen soll sich die Region Lübeck als „Region im Gleichgewicht“ entwickeln:

Leitsatz 1: Durch dezentrale Konzentration soll eine nachhaltige Siedlungsentwicklung angestrebt werden.

Dabei soll sich die Siedlungsentwicklung konzentrieren:

- auf den baulich zusammenhängenden Siedlungsbereich des Oberzentrums (Siedlungsfläche Lübecks sowie Teilflächen Bad Schwartaus,

Stockelsdorfs, Ratekaus, Groß Grönaus und Lüdersdorfs),

- im Ordnungsraum Lübeck auf die Siedlungsachsen insbesondere entlang hochwertiger ÖPNV-Trassen und
- auf die Zentralen Orte sowie auf Gemeinden mit besonderer Funktionszuweisung.

Leitsatz 2: Zwischen dem mecklenburgischen und dem schleswig-holsteinischen Teil der Region soll ein Ausgleich der Disparitäten angestrebt werden durch:

- eine eher zurückhaltende Entwicklung in Schleswig-Holstein und
- eine Förderung der Entwicklung im mecklenburgischen Teil der Region (nachholende Siedlungsentwicklung).

Leitsatz 3: Die Region Lübeck soll als „grüne“ Region erhalten und entwickelt werden:

- Erhaltung der ausgeprägten Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung,
- Erhaltung der ökologisch wertvollen Kultur- und Naturlandschaften,
- Minimierung des Landschaftsverbrauchs durch flächensparendes Bauen und bedarfsgerechte und koordinierte Flächenvorsorge,
- Erhaltung der freien Landschaftsräume durch Konzentration der Siedlungsentwicklung auf zusammenhängende Siedlungsräume und Siedlungsachsen und
- Gliederung der Siedlungsachsen durch Grünzäsuren.

Leitsatz 4: Für die Region soll ein umweltfreundliches, den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechendes und sozialverträgliches Verkehrssystem entwickelt werden:

- Vorrangige Verbesserung des regionalen Öffentlichen Personennahverkehrs zur Unterstützung des Leitbildes der dezentralen Konzentration und zur Verringerung der Umweltbelastungen in der Region,
- Schaffung gleichwertiger Mobilitätschancen aller Bevölkerungsgruppen in der Region,
- Reduzierung des regionalen Lastkraftwagen-Aufkommens durch Einrichtung eines regionalen Güterver-



- kehrszentrums, durch City-Logistik und Ausbau des Elbe-Lübeck-Kanals,
- Ausbau und Umbau der Hafendrastruktur und der Transportketten im Hinterland zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Lübecks als größtem deutschen Ostseehafen und
  - Entwicklung des regionalen Verkehrsflughafens Lübeck-Blankensee und Förderung einer attraktiven Anbindung im öffentlichen und privaten Verkehr.

Leitsatz 5: Die Funktionsfähigkeit der Ortskerne und Zentren der Städte und Gemeinden der Region soll erhalten werden:

- Erhaltung des Kultur- und Einkaufsangebots der Lübecker Altstadt und des hohen Versorgungsstandards in den Ortskernen und Zentren der Umlandgemeinden,
- Orientierung der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsmärkte am System der Zentralen Orte,
- Ansiedlung von großflächigen Einkaufseinrichtungen mit zentrenrelevanten Sortimenten in städtebaulich integrierten Lagen und
- Revitalisierung der Innenstädte und Ortskerne im mecklenburgischen Teil der Region.

Leitsatz 6: Die Region soll im Freizeit- und Tourismusmarkt entwickelt werden:

- Gewährleistung eines naturverträglichen Tourismus,
- stärkere Positionierung im Bereich Kulturtourismus,
- Sicherung der Angebotsvielfalt und Vernetzung der touristischen Angebote,
- Deutlichere Zielgruppenausrichtung und -orientierung,
- Optimierung der touristischen Vermarktung,
- Stärkung der Dienstleistungs- und Serviceorientierung und
- Verbesserung der verkehrlichen Infrastruktur.

### **Ausblick**

Mit dem ERL wird das Grundgerüst für eine abgestimmte räumliche Entwicklung der Region formuliert. Die Landesplanung unterstützt die Erarbeitung gemeinsamer, regionsspezifischer Entwicklungsziele und Handlungsansätze.

Zukünftig gilt es, die Zusammenarbeit über die Aufstellung des Konzeptes hinaus weiter zu führen: Dazu zählt neben der Fortschreibung der regionalen Gesamtplanung die Umsetzung in einen Handlungsrahmen und die Weiterentwicklung über Leitprojekte beziehungsweise über Leitprojekthemen. Für die erfolgreiche Umsetzung ist insbesondere auch die Abstimmung raumbedeutsamer Vorhaben innerhalb der Region als übergeordnete Aufgabe von Bedeutung.

Als zukünftige Handlungsfelder der regionalen Zusammenarbeit sollten geprüft werden:

- Die Zusammenarbeit bei der interkommunalen/ regionalen Gewerbeflächenermittlung,
- die Einrichtung eines regionalen Ausgleichspools bei interkommunalen/regionalen Vorhaben,
- die Fortführung und Umsetzung der regionalen Verkehrsentwicklungsplanung unter anderem im Rahmen eines integrierten Verkehrssystemmarketings,
- die Abstimmung über die Ansiedlung regional bedeutsamer und großflächiger Einzelhandelseinrichtungen und
- die Abstimmung raumbedeutsamer Tourismusvorhaben.

Im Rahmen der Fortführung der regionalen Zusammenarbeit ist anzustreben, möglichst viele Akteurinnen und Akteure der Region, insbesondere aus den Kommunen, in den weiteren Prozess einzubeziehen. Dabei werden Frauen und Männer angemessen beteiligt.

### **3.3.2 Regionales Entwicklungskonzept Ostholstein (RegiOH)**

Mit dem Regionalen Entwicklungskonzept (RegiOH) gibt sich der Kreis Ostholstein einen Handlungs- und Orientierungsrahmen für die zukünftige Entwicklung. Das Konzept, das aus einem übergeordneten Leitbild sowie differenzierten Leitzielen besteht, soll von den politischen Akteuren im Kreis Ostholstein gemeinsam getragen werden.

Das Leitbild und die vertiefenden Leitzielen für einzelne Aktionsbereiche und Handlungsfelder des RegiOH wurden auf der Basis von Strukturanalysen und Expertengesprächen sowie umfangreichen Befragungen regionaler Akteurin-

nen und Akteure erarbeitet, in den politischen Gremien des Kreises diskutiert und durch den Kreistag im Juni 2001 verabschiedet.

### **Leitbild und Leitziele**

Für die zukünftige Entwicklung ist für die „Region Ostholstein“ von besonderer Bedeutung:

- Die Attraktivität als Wohn-, Wirtschafts-, Arbeits-, Tourismus- und Freizeitstandort soll erhalten bleiben und durch Pflege und Entwicklung vorhandener Potenziale weiter gesteigert werden.
- Die erforderliche Sicherung und Stärkung der wirtschaftlichen Basis soll im Gleichklang mit den sozialen und ökologischen Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 erfolgen.
- Die Institutionen und Einrichtungen des Kreises sollen die positive Entwicklung Ostholsteins durch verstärkte Kooperation, Kommunikation und die Förderung der Gleichstellung unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming Prinzips unterstützen.

Als zentrale **Aktionsbereiche** des RegiOH benennt die Region die Themenfelder Wirtschaft, Tourismus, Ostseekooperation, Ländliche Strukturentwicklung, Bevölkerung und Wohnen, Natur und Umwelt sowie Arbeitsmarkt und Bildung. Diese strategischen Handlungsfelder spiegeln sich in den **Leitzielen** des RegiOH wider. Demnach soll die zielgerichtete Weiterentwicklung Ostholsteins unter anderem erreicht werden durch:

- Sicherung und Stärkung einer zukunftsfähigen, dynamischen und an den regionalen Standortbedingungen orientierten Wirtschaftsstruktur,
- Absicherung des wirtschaftlichen Wachstums durch eine nachhaltige und sozial, ökologisch und kulturell rücksichtsvolle Weiterentwicklung des Tourismus,
- Erhaltung und Schaffung leistungsfähiger Verkehrsverbindungen für den Individualverkehr und den öffentlichen Nahverkehr innerhalb und außerhalb des Kreises,
- Erhaltung und Stärkung der ländlich geprägten Struktur und der Kulturlandschaft,

- Erhalt und Entwicklung der Qualitäten von Natur und Umwelt durch den Ausbau eines umfassenden Schutzsystems,
- bedarfsgerechte und regional beziehungsweise interkommunal koordinierte Siedlungsentwicklung,
- Ausbau und Vernetzung der kulturellen Angebote sowie der Möglichkeit für attraktive Freizeitgestaltung,
- Stärkung der Möglichkeiten zur personen- und bedarfsgerechten (beruflichen) Qualifikation und
- verstärkte Nutzung der Kooperationsmöglichkeiten im Zuge des sich zügig entwickelnden Ostseeraums.

### **Umsetzung / Projektideen**

Die Leitziele werden durch Projektideen für einzelne Aktionsbereiche und Handlungsfelder konkretisiert und dann über die Initiierung einzelner Leitprojekte und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt.

Folgende **Projektideen** und Maßnahmen seien hier beispielhaft genannt:

- Abgestimmte Aussagen zur Gewerbeflächenentwicklung,
- Flächenmanagement für Ausgleichsmaßnahmen,
- Einführung des AnrufBus im Bereich Oldenburg i.H.,
- Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitswirtschaft in Ostholstein,
- Weiterbildungsverbund Ostholstein,
- Förderung der maritimen Wirtschaft,
- Initiativen zur Verwendung von Seegrass,
- Erfahrungsaustausch zwischen den ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen im Kreisgebiet.

### **Ausblick**

Das RegiOH dient als handlungsorientiertes Konzept für die zukünftige Gestaltung der Entwicklung im Kreis Ostholstein und als strategischer Rahmen für die Umsetzung von Projekten. In diesem Zusammenhang ist teilraumbezogen eine Verzahnung mit den Zielsetzungen und Handlungsfeldern des ERL von Bedeutung. Die kontinuierliche Umsetzung des RegiOH erfolgt im Zusammenwirken mit den kommunalen Gebietskörperschaften und verschiedenen regionalen Akteuren im Rahmen des "Regionalmanagement".



Abbildung 1: Regionale Initiativen im Planungsraum II

## 4. Räumliche Gliederung

### G 4.1 Ordnungsraum Lübeck

(1) Der Ordnungsraum Lübeck ist in der Karte dargestellt. Er besteht aus dem Verdichtungsraum und seinen Randgebieten (siehe Ziffer 4.2.1 LROPI). Die zum Verdichtungs- und Ordnungsraum gehörenden Gemeinden sind in der Tabelle 2 (siehe Kapitel 8) aufgeführt.

(2) Der Ordnungsraum Lübeck ist ein vielfältiger Siedlungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Landschaftsraum, der durch eine höhere Einwohner- und Arbeitsplatzdichte, einen höheren Siedlungsflächenanteil, ein dichteres Verkehrsnetz im Vergleich zu den ländlichen Räumen des Planungsraums gekennzeichnet ist. Eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung sollen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange erfolgen. Überlastungstendenzen in den städtisch geprägten und verdichteten Bereichen ist entgegenzuwirken. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sorgfältig aufeinander abzustimmen. Stadt und Umland bilden dabei eine räumlich funktionale Einheit. Den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung soll insofern insbesondere auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und auf der Grundlage gemeinsamer Strategien der Hansestadt Lübeck und des Umlandes Rechnung getragen werden.

(3) Die Siedlungsentwicklung im Ordnungsraum soll sich schwerpunktmäßig im Achsenraum vollziehen (siehe Ziffer 6.3). Dabei sollen zwischen den Siedlungskörpern deutliche Grünzäsuren erhalten bleiben (siehe Ziffer 5.8 Absatz 2). Der Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs,

kommt besondere Bedeutung zu.

(4) Die Räume außerhalb des Achsenraums sollen in ihrer attraktiven Landschaftsstruktur erhalten bleiben. Sie sollen als lebendige Wohn- und Arbeitsräume für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden.

#### **Erläuterung zu Ziffer 4.1**

*Grundlage für die Abgrenzung der Ordnungsräume und der für sie formulierten grundlegenden Ziele ist die Entschließung der MKRO vom 31.10.1977 zur Gestaltung der Ordnungsräume. Weitere Grundlagen sind die entsprechenden Grundsätze im § 2 Absatz 1 ROG und die daraus abgeleiteten Grundsätze und Darstellungen des LROPI. Der Ordnungsraum Lübeck umfasst Planungsraum und Ländergrenzen übergreifend den engeren Verflechtungsraum um das Oberzentrum Lübeck, also auch Bereiche der Kreise Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg (siehe Regionalplan für den Planungsraum I) und des Kreises Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern.*

*In der Karte des Regionalplans sind die eher generalisierten Darstellungen des LROPI zur Abgrenzung des Ordnungsraumes näher konkretisiert. In der Regel erfolgt sie dabei entlang von Gemeindegrenzen, wobei die Gemeinde Scharbeutz hier eine Ausnahme darstellt.*

### 4.2 Ordnungsräume für Tourismus und Erholung

(1) Die Ordnungsräume für Tourismus und Erholung sind in der Karte dargestellt. Sie umfassen an der Ostsee:

- den Bereich Weißenhaus,
- den Küstenraum von Gremersdorf

- bis Travemünde,
- die Küstenräume der Insel Fehmarn,

und im Landesinnern :

- den Kernbereich des Naturparks Holsteinische Schweiz von Eutin bis Bad Malente - Gremsmühlen.

- G** (2) In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen Natur, Umwelt und Landschaft mit ihrer vielfältigen Land- und Forstwirtschaft als wichtige Grundlagen für Tourismus und Erholung besonders geschützt werden. Die unbesiedelten Freiräume und wertvollen Landschaftsbestandteile sollen erhalten und von planmäßiger Besiedelung oder intensiver touristischer Nutzung freigehalten werden (siehe Ziffer 5.8).
- G** (3) In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen vorrangig Qualität und Struktur des touristischen Angebots verbessert, Maßnahmen zur Saisonverlängerung durchgeführt und der Aufbau neuer touristischer Angebote auch im Bereich des höherwertigen Unterkunftsangebotes gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind eine regionale Zusammenarbeit und die Entwicklung gemeinsamer touristischer Konzepte von besonderer Bedeutung. Neue touristische Infrastrukturen sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung insbesondere zur Unterstützung und Fortentwicklung bestehender Strukturen und Funktionen entwickelt werden. Bei geplanten Hotelstandorten ist auf eine gute städtebauliche Integration zu achten.

Größere touristische Bauvorhaben und große Freizeitanlagen bedürfen einer besonders sorgfältigen Planung unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit. Sie sollen vorrangig der touristischen Qualitäts- und Profilentwicklung der Region dienen; sie sind daher in enger regionaler Abstimmung zu entwickeln.

- G** (4) Der Bau von Zweitwohnungen soll in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung zurückhaltend erfolgen. Die Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit Wohnraum darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Gemeinden sollen hier gegebene

nenfalls entsprechende Vorsorgekonzepte entwickeln.

- Z** (5) In den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen keine neuen Zelt- und Campingplätze ausgewiesen werden. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Anlagen sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Eine Erhöhung der Standplatzzahlen soll dabei möglichst vermieden werden.

Die Verlegung von Campingplätzen ist mit den Nutzungs- und räumlichen Erweiterungen bestehender Anlagen gleichzustellen.

- G** (6) Wintercamping und das Aufstellen der nach § 1 Absatz 2 Satz 2 der Zelt- und Campingplatz-Verordnung zugelassenen Wohnanhänger sind als Erweiterungen bestehender Nutzungen anzusehen. Auf der Grundlage eines gemeindlichen Konzepts kann jeweils eine dem Bedarf angemessene Anzahl von Stellplätzen zugelassen werden. Wintercamping ist unzulässig auf Campingplätzen, die den Schutzzweck von nach §§ 32 ff BNatSchG geschützten Gebieten beeinträchtigen.
- Z** (7) Neue Wochenendhausgebiete sollen in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung nicht ausgewiesen werden. Ferienhausgebiete als gewerblich betriebene und touristisch genutzte Freizeitwohnanlagen sollen im räumlichen Siedlungszusammenhang errichtet werden; sie sollen das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigen (siehe Ziffer 7.4 Absatz 1 LROPI).

#### **Erläuterungen zu Ziffer 4.2**

*Gemäß den Darstellungen des ERL zählen die Hansestadt Lübeck einschließlich Travemünde, Timmendorfer Strand, Niendorf, Scharbeutz, Haffkrug und Sierksdorf zu den Gemeinden beziehungsweise Orten an der Ostseeküste im westlichen Teil der Region Lübeck, die aufgrund der räumlichen Lage, der Infrastrukturausstattung sowie der Übernachtungskennzahlen als touristische Schwerpunkte einzustufen sind. Vorrangiges Ziel für diese touristisch bereits stark entwickelten Zentren*

*ist die Sicherung der Grundlagen für Tourismus, Freizeit und Erholung. Im Mittelpunkt steht dabei die qualitative Verbesserung und Ergänzung der touristischen Angebote. Aufgrund der räumlichen Lage und vorhandener Flächenpotenziale weist dagegen Neustadt i. H. mit den Ortsteilen Pelzerhaken und Rettin eine grundsätzliche Eignung für eine stärkere touristische Entwicklung auf (siehe Ziffer 6.5 - Nahbereiche).*

## G 4.3 Ländliche Räume

(1) Die ländlichen Räume umfassen weite Teile des Kreises Ostholstein außerhalb des Ordnungsraums um Lübeck. Sie sind in der Karte dargestellt. Die zu den ländlichen Räumen gehörenden Gemeinden sind in der Tabelle 2 (siehe Kapitel 8) aufgeführt. Teilräume der ländlichen Räume sind die Stadt- und Umlandbereiche Eutin -Neustadt (siehe Ziffer 4.4) sowie die abgelegenen strukturschwachen Räume im Norden des Kreises (siehe Abbildung 4 LROPI).

(2) Die ländlichen Räume des Planungsraums sollen unter Berücksichtigung ihrer regionalen Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. Der Stärkung der zentralen Orte als Versorgungs- und Entwicklungsschwerpunkte kommt dabei besondere Bedeutung zu.

Die Landwirtschaft und die Ernährungswirtschaft sowie die Fischerei sind mit ihren vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Funktionen als bedeutsame Wirtschaftszweige des Planungsraums unter Berücksichtigung ökologischer Belange zu erhalten und zu entwickeln (siehe Ziffer 7.1.1).

(3) Die regional unterschiedlichen Entwicklungspotenziale der ländlichen Räume sollen insbesondere auch im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit genutzt und weiterentwickelt werden. Hierzu bieten sich Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) oder vergleichbare regionale / interkommunale Entwicklungskonzepte an.

Für die im Planungsraum durchgeführten Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen sollte angestrebt werden:

- die Abstimmung der in den LSE aufgezeigten Maßnahmen und Projekte untereinander sowie mit übergeordneten Entwicklungszielen, die Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten hinsichtlich einzelner Projekte zwischen verschiedenen LSE-Bereichen und
- die Durchführung von geeigneten Maßnahmen für den gesamten LSE-Bereich (zum Beispiel Dorfentwicklungspläne).

Als strategischer Rahmen zur Abstimmung und Umsetzung der Projekte bietet das RegiOH (siehe Ziffer 3.3.2) und das daraus entwickelte Regionalmanagement gute Voraussetzungen.

Die abgelegenen strukturschwachen Räume im Norden des Planungsraums liegen außerhalb des unmittelbaren Einzugsbereichs großer Entwicklungszentren und weisen geringe Siedlungs- und Arbeitsplatzdichten auf. Insbesondere in den abgelegenen strukturschwachen Räumen sollen regionale Initiativen angestrebt und besonders gefördert werden.

(4) Neben der Küste bietet auch das Binnenland des Planungsraums mit seinen abwechslungsreichen Seen- und Hügellandschaften, den attraktiven Orten, den teilweise hochwertigen Fremdenverkehrseinrichtungen und den zahlreichen kulturellen Angeboten einen hohen Wohn- und Freizeitwert, der auch für die wirtschaftliche Fortentwicklung eine hohe Bedeutung hat.

(5) Naherholung und Tourismus als bedeutende Wirtschaftsfaktoren des Planungsraums sollen auch im Binnenland weiterentwickelt werden. Dabei kommt der Verknüpfung der touristischen Gebiete im Binnenland und an der Küste besondere Bedeutung zu (siehe Ziffer 5.6).

## G 4.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

(1) Die Stadt- und Umlandbereiche (siehe Ziffer 4.3.1 LROPI) in den ländlichen Räumen des Planungsraums sind die Städte Eutin und Neustadt mit ihren umliegenden Gemeinden. Sie sind in der Karte dargestellt.

(2) Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als bedeutende Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raums weiterentwickelt werden. Ihre Entwicklungsimpulse sollen in den gesamten umliegenden Raum ausstrahlen. Insbesondere die siedlungsstrukturelle, aber auch die wirtschaftliche und infrastrukturelle Entwicklung sollen innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und im Interesse einer ökologisch, ökonomisch und sozial ausgewogenen Entwicklung der Teilräume erfolgen (siehe auch Ziffer 6.5, Nahbereiche Eutin und Neustadt).

## 5. Regionale Freiraumstruktur

### G 5.1 Naturräume und Kulturlandschaften

(1) Die Naturräume als Ganzes (siehe Abbildung 2) - einschließlich der Ostsee und der Kulturlandschaften des Planungsraumes - sollen langfristig so

gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert und gegebenenfalls wiederhergestellt wird,
- die Naturgüter Wasser, Boden, Klima, Luft sowie die Tier- und Pflanzenwelt in ihren Funktionen



Abbildung 2: Naturräumliche Gliederung im Planungsraum II



und in ihrem Zusammenwirken auch durch ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft gewahrt bleiben,

- die charakteristischen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben und gegebenenfalls wiederhergestellt werden und
- die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Raum für eine naturverträgliche Erholung gesichert wird.

(2) In Teilräumen und -bereichen mit besonders wertvollen oder gefährdeten Landschaftsfunktionen, zum Beispiel für die Sicherung von Naturgütern und deren Regenerationsfähigkeit, den Arten- und Biotopschutz oder für die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung, sind weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bereits vorhandene Beeinträchtigungen sind möglichst zu reduzieren.

#### **Erläuterung zu Ziffer 5.1:**

*Ausgehend von der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der Pflanzen- und Tierwelt sollen die für den Naturschutz wichtigen Biotope, Landschaftsräume und Biotopkomplexe geschützt, gepflegt und entwickelt werden.*

*Natur und Landschaft sind wesentliche Potenziale des Planungsraums und als Standortfaktoren für Wohnen, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbe von besonderer Bedeutung. Teilbereiche des Planungsraums, insbesondere die Ordnungsräume für Tourismus und Erholung und die verdichteten Bereiche des Ordnungsraumes Lübeck, sind zunehmenden Belastungen durch Flächeninanspruchnahme unter anderem durch Ausdehnung der Siedlungsbereiche, Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie durch Zunahme von Freizeit- und Erholungsaktivitäten ausgesetzt. Der Sicherung, Entwicklung und Pflege von Natur und Landschaft kommt im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung besondere Bedeutung zu. Die Zielsetzungen dieses Regionalplans zu Naturschutz und Landschaftspflege ergeben sich aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Gesamtfortschreibung 2003 (LRPI)*

## **5.2 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und Vorranggebiete für den Naturschutz**

- G** (1) Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) umfassen naturbetonte Lebensräume im Planungsraum zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie sind in der Karte dargestellt.

Die Vorbehaltsgebiete sollen beitragen:

- zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete,
- zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen,
- zur Herstellung flächenhafter Verbunde verschiedener Biotope,
- zur Wiederherstellung beziehungsweise Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als dauerhafte Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten und deren Wiederverbreitung und
- für den Arten- und Biotopschutz.

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

Maßnahmen des Naturschutzes sind in diesen Gebieten besonders zu unterstützen und zu fördern.

Die Umsetzung und Ergänzung des regionalen Schutzgebiets- und Bio-

topverbundsystems in lokale Systeme im Rahmen der kommunalen Planungen sollte in überörtlicher Abstimmung berücksichtigt werden.

- Z** (2) Die Vorranggebiete für den Naturschutz (siehe Karte) umfassen Bereiche, in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie werden ausgewiesen:
- zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Bestände,
  - wegen ihrer Seltenheit, ihres gemeinsamen Lebensraums,
  - wegen ihrer besonderen Eigenheit und Schönheit,
  - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
  - zum Schutz vor jeglichen Maßnahmen, die zur Verschlechterung der betroffenen Gebiete aus natur- und landschaftspflegerischer Sicht führen könnten und
  - um zu der, dem Schutzziel entsprechenden, naturhaushaltlichen Verbesserung beizutragen.

In diesen Gebieten ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen der Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope und Lebensräume anzupassen. Die Sicherung dieser Bereiche ist durch alle Planungsträger zu gewährleisten.

#### **Erläuterung zu Ziffer 5.2:**

*Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie die Vorranggebiete für den Naturschutz sind insbesondere auf den Arten- und Biotopschutz ausgerichtet.*

*Die **Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** sind Vorbehaltsgebiete gemäß Ziffern 5.1 und 5.1.1.1 Absatz (3) und (4) LROPI.*

*Die Darstellung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft basiert auf den im LRPI festgelegten*

- Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereiche und (Haupt-) Verbundachsen),
- Gebieten (über 20 Hektar), die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, ohne weitestgehenden Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen (vergleiche Tabelle 1b),
- Natura 2000-Gebieten (soweit nicht Vorranggebiet für den Naturschutz),
- Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung nach Ramsar-Konvention, Baltic Sea Protected Area nach Helsinki-Abkommen und
- Geotopen

*Die im Einzelnen mit diesen Kategorien verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen sind dem LRPI zu entnehmen.*

*Bei Vorhaben privater und öffentlicher Planungsträger in diesen Bereichen ist den Belangen des Naturschutzes ein besonderes Gewicht beizumessen. In der Regel ist eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.*

*Mit der Darstellung der Gebiete sind jedoch keine unmittelbaren Nutzungseinschränkungen verbunden. Entsprechende Regelungen können nur im Rahmen von Rechtsverordnungen beziehungsweise auf freiwilliger Grundlage im Rahmen von Nutzungsvereinbarungen erfolgen (siehe auch LRPI Ziffer 4.1.1.). Bestehende weitergehende Regelungen wie insbesondere im Zusammenhang mit den Natura 2000-Gebieten bleiben unberührt.*

*Des Weiteren dienen die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft der Koordination von Maßnahmen des flächenhaften Naturschutzes auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene.*

*Die **Vorranggebiete für Naturschutz** (siehe Ziffern 5.1 und 5.1.3.1 LROPI) umfassen die im Landschaftsrahmenplan dargestellten*

- bestehenden Naturschutzgebiete,
- gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 15a LNatSchG (über 20 Hektar) und

- Gebiete (über 20 Hektar), die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen,
  - die einstweilig sichergestellt sind (§ 21 LNatSchG) oder
  - bei denen ein weitestgehender Anteil an gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 15a LNatSchG vorhanden ist (vergleiche Tabelle 1a).

Die ausgewiesenen Vorranggebiete für den Naturschutz beinhalten gleichzeitig die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Natura 2000-Gebiete (soweit nicht Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft).

Dieses gilt auch für die Schutzgebiete nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie innerhalb des Planungsraums.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Naturschutz bedeutet in der Regel nicht den Ausschluss anderer Ansprüche (im Sinne eines generellen Nutzungsverbots), sondern lediglich derjenigen, die mit dem Schutzziel hier nicht vereinbar sind. Bei den durch Verordnung bereits festgelegten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften.

Die im Einzelnen mit diesen Kategorien verbundenen naturschutzfachlichen Zielsetzungen sind dem LRPI zu entnehmen.

Für die Natura 2000-Gebiete gilt insbesondere das Verschlechterungsverbot.

Dies bedeutet, dass bestehende Nutzungen und Aktivitäten im Regelfall auch in Zukunft fortgesetzt werden können. Gleiches gilt auch für Projekte und Pläne, die den Erhaltungszielen für ein einzelnes Gebiet nicht entgegenstehen. Vor der Zulassung oder Durchführung von neuen Vorhaben und Maßnahmen ist jedoch künftig nach § 34 BNatSchG und § 20e LNatSchG die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines entsprechenden Gebietes zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Verträglichkeit von Planungen und Projekten im Zusam-

menhang mit den Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG sowie § 20e LNatSchG sind die in den jeweiligen Standarddatenbögen dargelegten Erhaltungs- und Entwicklungsziele zugrunde zu legen. Einen ersten Überblick liefern die Tabellen 8 und 8a des LRPI. Darüber hinaus stellen die in Kapitel 4 (Entwicklungsteil) LRPI genannten naturschutzfachlichen Ziele und insbesondere die im Erläuterungsband des LRPI, Kapitel 3, dargestellten Zielsetzungen für das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wichtige Beurteilungsgrundlagen dar.

Wenn sich herausstellt, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, ist es unzulässig. Es darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Aspekte - notwendig ist und es keine Alternativen an anderer Stelle gibt. Wird aus diesen Gründen ein Vorhaben zugelassen, sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, die speziell auf die Kohärenz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 ausgerichtet sind.

Wenn durch ein Vorhaben prioritäre Biotope oder Arten betroffen sind, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden. Wirtschaftliche Gründe können beispielsweise dann nur noch berücksichtigt werden, wenn über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde.

Die Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 sind in Tabelle 1c sowie in Abbildung 3 dargestellt.

Tabelle 1a: Vorhandene Naturschutzgebiete (Stand: Dezember 2002)

Naturschutzgebiet <sup>1</sup>	Gemeinden	Größe in Hektar
<b>Hansestadt Lübeck</b>		
Schellbruch	Hansestadt Lübeck	146
Dummersdorfer Ufer	Hansestadt Lübeck	342
Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)	Hansestadt Lübeck	800
Wakenitz	Hansestadt Lübeck	607
Südlicher Priwall	Hansestadt Lübeck	149
<b>Kreis Ostholstein</b>		
Graswarder / Heiligenhafen	Heiligenhafen	229
Wesseker See	Wangels, Oldenburg	246
Barkauer See und Umgebung	Süsel	137
Aalbek - Niederung	Timmendorfer Strand, Ratekau	349
Lübbersdorfer Kiesgrube	Oldenburg	8
Krummsteert - Sulsdorfer Wiek / Fehmarn	Fehmarn (Westfehmarn)	298
Grüner Brink	Fehmarn (Landkirchen, Bannesdorf)	134
Wallnau / Fehmarn	Fehmarn (Westfehmarn)	297
Weißenhäuser Brök	Wangels	57
Kasseedorfer Teiche und Umgebung	Kasseedorf	132
Neustädter Binnenwasser	Altenkrempe, Neustadt	330
Oldenburger Bruch	Oldenburg, Göhl	358
Ruppersdorfer See	Ratekau	80
Middelburger Seen	Süsel	123

<sup>1</sup> Landesplanerische Raumkategorie: Vorranggebiet für den Naturschutz

Tabelle 1b: Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach §17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen

Gebiet	Gemeinden	Größe in Hektar	Schutzzweck	Raumkategorie <sup>1</sup>
<b>Neue Gebiete im Kreis Ostholstein</b>				
"Curauer Moor" inkl. Curauer Au	Stockelsdorf Ahrensböök	212	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt eines strukturreichen Feuchtgebietes mit Röhrichte, Großseggenrieder und Bruchwälder</li> <li>• Sicherung der Lebensgemeinschaft</li> <li>• Sicherung als Nahrungsbiotop</li> </ul>	<b>VB</b>
"Unteres Schwartautal"	Bad Schwartau, Ratekau	160	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt dieses landschaftlich herausragenden Flusstalabschnitts mit vielfältigen unterschiedlich genutzten Biototypen und somit hoher Strukturvielfalt sowie den angrenzenden steil ansteigenden, laubbaumbestandenen Flusstalhängen</li> </ul>	<b>VB</b>
"Kükelühner Mühlenau"	Wangels	51	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Baches mit einer natürlichen Dynamik</li> </ul>	<b>VR</b>
"Steilküste bei Johannistal und Kembs"	Gremersdorf, Heiligenhafen	114	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der typischen geomorphologischen Ausprägungen</li> <li>• Sicherung seltener Pflanzenarten und -gesellschaften</li> </ul>	<b>VB</b>
"Strandsee in der Eichholzniederung"	Heiligenhafen, Gremersdorf	73	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Sicherung der naturnahen offenen Strandseelandschaft</li> </ul>	<b>VR</b>
"Strandseelandschaft bei Großenbrode"	Großenbrode, nordwestlich und östlich der E 4	262	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der ungestörten Entwicklung der Strandsee-Strandwall-Bildung und vielgestaltiger, artenreicher Küstenlebensräume</li> </ul>	<b>VR</b>
"Farver Au (Steinbek) und Nebenbäche"	Wangels, Schönwalde	195	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Erhalt der an die Strömung angepassten Fauna</li> <li>• Erhalt der fließgewässereigenen Dynamik</li> </ul>	<b>VR</b>
"Kremper Au einschließlich angrenzender Wälder"	Harmsdorf, Lensahn, Schashagen, Schönwalde, Altenkrempe, Neustadt	828	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der extensiven Waldnutzung</li> <li>• Entwicklung des Naturwaldes</li> <li>• Renaturierung des Fließgewässers und seiner Uferbereich soweit notwendig</li> </ul>	<b>VB</b>
"Nördliche Binnenseen auf Fehmarn"	Fehmarn (Westfeh-marn, Landkirchen, Bannesdorf)	1.382	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Renaturierung floristisch und faunistisch vielfältiger, noch marin beeinflusster küstennaher Bereiche</li> <li>• Schutz vor weiteren Intensivierungen der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung. Zunächst sollen nur Flächen als NSG ausgewiesen werden, die auch als NATURA 2000 dargestellt sind. Ein möglicher Ausbau der Zuwegung zu den bestehenden Campingplätzen sowie bestehende Nutzungen vor dem Deich sollten dabei angemessen berücksichtigt werden.</li> </ul>	<b>VR/VB teilw.</b>
"Fastensee"	Fehmarn (Westfeh-marn)	101	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der natürlichen Wasserdynamik</li> <li>• Vermeidung von Störungen der Vogelwelt</li> </ul>	<b>VR</b>
"Lemkenhafener Wiek und Spitzenthorn"	Fehmarn (Westfeh-marn)	56	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der ungestörten Naturdynamik</li> </ul>	<b>VR</b>
"Landschaftsteile im Südwesten der Insel Fehmarn"	Fehmarn (Westfeh-marn)	141	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines durch Brackwasserröhrichte geprägten Gebietes mit eingelagerten offenen Wasserflächen zwischen zwei bestehenden Naturschutzgebieten</li> </ul>	<b>VR</b>
"Schürsdorfer Moor"	Scharbeutz, Ratekau	65	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Hochmoorrestes und seine Regeneration</li> <li>• Vermeidung von Nährstoffeinträgen und Entwässerung</li> </ul>	<b>VB</b>
"Steilküste Südost Fehmarn"	Fehmarn (Bannesdorf)	380	<ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche Sukzession bei möglichst geringen menschlichen Störungen</li> <li>• Entwicklung von Magerrasen oberhalb der Steilküste</li> </ul>	<b>VB</b>
"Windwatt östlich des Grünen Brink"	gemeindefrei in der Ostsee vor Fehmarn (Bannesdorf)	59	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der ungestörten küstendynamischen Prozesse in Flachwasserbereichen</li> <li>• ungestörte Entwicklung eines im Entstehen begriffenen Strandhakens</li> </ul>	<b>VR</b>
"Uklei- See-Gebiet"	Eutin, Malente, Kasseedorf	301	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Landschaftsausschnitts</li> <li>• Einrichtung großer, ungenutzter Bereiche mit Waldanteilen</li> </ul>	<b>VB</b>
"Lachsbach"	Altenkrempe, Kasseedorf, Schönwalde	129	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Sicherung naturnaher Fließgewässerabschnitte</li> <li>• Schutz der heimischen, seltenen Elritzenpopulationen</li> </ul>	<b>VB</b>

<sup>1</sup> Landesplanerische Raumkategorie: VR = Vorranggebiet für Naturschutz; VB = Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

Fortsetzung Tabelle 1b: Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach §17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen

Gebiet	Gemeinde	Größe in Hektar	Schutzzweck	Raumkategorie <sup>1</sup>
<b>Neue Gebiete im Kreis Ostholstein-</b>				
"Griebeler See"	Kasseedorf	37	• Erhalt des Sees und seiner Umgebungsflächen mit artenreichem Feuchtgrünland	<b>VB</b>
"Oldenburger Gräben"	Oldenburg, Göhl, Ripsdorf	903	• Erhalt der bestehenden Kultur- und Naturlandschaft • Erhalt ungestörter Brut- und Rastgebiet der dort vorkommenden Vogelarten	<b>VR /VB teilw.</b>
"überdünnte Strandwalllandschaft zwischen Grömitz und Kellinghusen"	Grömitz, Kellinghusen	141	• Erhalt der Dünen- und Strandwalllandschaft und ihrer artenreichen Trockenlebensgemeinschaften.	<b>VR</b>
"überdünnte Strandwalllandschaft zwischen Dahme und Rosenfelde"	Dahme, Grube	43	• Erhalt der Strandwall- und Dünenlandschaft mit ihren artenreichen Sand- und Halbtrockenrasen sowie den Pflanzengesellschaften der Weiß- und Primärdünen.	<b>VR</b>
"Rumer See"	Malente	8	• Schutz des Übergangsmooses.	-
"Sagauer See"	Kasseedorf	26	• Erhaltung der Flachsees in einer als Grünland genutzten Seenerde.	<b>VB</b>
"Röbeler Moor"	Süsel	62	• Erhalt der strukturreichen Niederungssenke und angrenzenden mineralischen Grünlandhängen.	<b>VB</b>
"Schmarkau-Niederung"	Malente	18	• Schutz und Erhalt der naturnahen Gewässersituation der Schmarkau im Unterlauf und des strukturreichen Biotopkomplexes aus Wald, Röhricht und Feuchtgrünland.	<b>VR</b>
<b>Erweiterung bestehender Naturschutzgebiete im Kreis Ostholstein</b>				
Erweiterung NSG "Aalbek-Niederung"	Timmendorfer Strand, Ratekau	31	• Erhalt von feuchten und nassen Niederungsbiotopen sowie ausgedehnten Schilfröhrichten • Erhalt eines mesophilen Buchenwaldes und eines Feuchtwaldtyps mit bunten Laubgehölzen • Erhaltung des Lebensraumes für röhrichtbewohnende Tierarten	<b>VR</b>
Erweiterung NSG "Barkauer See"	Süsel	494	• Schutz eines Binnensees mit typischer Verlandungsvegetation in naturnahem Zustand und einer artenreichen Tierwelt	<b>VB</b>
Erweiterung NSG "Weißenhäuser Brök"	Wangels	4	• Erweiterung des bestehenden NSG's und Erhalt der vorhandenen Weiß- und Graudünen mit ihren charakteristischen Pflanzen.	-
Erweiterung NSG "Wesseker See" Oldenburg	Wangels, Oldenburg	98	• Regeneration der Niedermoorlebensräume	<b>VR</b>
Erweiterung NSG "Kasseedorfer Teiche"	Kasseedorf	7	• Erweiterung um eine abgebaute, angrenzende Kiesgrube	-
Erweiterung NSG "Krummsteert - Sulsdorfer Wiek / Fehmarn"	Fehmarn (Westfeh-marn)	42	• Sicherung der Vegetationsdecke auf den Dünen • Erhalt der Überflutungsmöglichkeit der Salzwiesen • Erhalt der ungestörten dynamischen Entwicklung der Spitze des Strandhakens	<b>VB</b>
<b>Neue Gebiete in der Hansestadt Lübeck</b>				
"Grönauer / Wulfsdorfer Heide mit Randflächen"	Hansestadt Lübeck	208	• Erhalt des derzeitigen Zustandes • Auf einer Fläche von 191 Hektar einstweilig sichergestellt.	<b>VR</b>

Quelle: Landschaftsrahmenplan 2003, verändert

1 Landesplanerische Raumkategorie: VR = Vorranggebiet für Naturschutz; VB = Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

**Tabelle 1c: Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000**

Europäische Vogelschutzgebiete (vorhanden und gemeldet) sowie die zur Eintragung in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Absatz 2 FFH - Richtlinie vorgesehenen Gebiete

Gebiet	FFH <sup>1)</sup>	EU-Vogelschutz <sup>1)</sup>	Größe in Hektar
<b>Hansestadt Lübeck</b>			
NSG Dummersdorfer Ufer	X		353
Traveförde und angrenzende Flächen	X		2.146
Waldhusener Moore und Moorsee	X		41
Friedhofseiche Genin (Naturdenkmal)	X		1
Lauerholz	X		339
Herrenburger Dünen	X		88
Moorwälder am Wesloer Moor und am Herrnburger Landgraben	X		91
Wulfsdorfer Heide		X	186
Traveförde		X	3.287
<b>Hansestadt Lübeck / Kreis Herzogtum Lauenburg</b>			
Wulfsdorfer Heide und Blankenseeniederung	X		347
<b>Hansestadt Lübeck / Kreis Stormarn</b>			
Wüstenei	X		227
<b>Hansestadt Lübeck / Kreis Segeberg / Kreis Stormarn</b>			
Travetal	X		1.280
<b>Hansestadt Lübeck / Kreis Ostholstein</b>			
Ostseeküste am Brodtener Ufer	X		2.084
Ostseeküste am Brodtener Ufer		X	2.084
<b>Kreis Ostholstein / Kreis Plön</b>			
Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht	X		62.110
Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung	X		6.662
Dannauer See und Hohensasel und Umgebung (überwiegend Kreis Plön)	X		341
Grebener See, Schluensee und Schmarkau	X		241
Östliche Kieler Bucht		X	74.690
Großer Plöner See-Gebiet (überwiegend Kreis Plön)		X	4.539
<b>Kreis Ostholstein / Kreis Segeberg</b>			
Heidmoor-Niederung (überwiegend Kreis Segeberg)	X		338
Heidmoor-Niederung (überwiegend Kreis Segeberg)		X	339
Warder See (überwiegend Kreis Segeberg)		X	1.043
<b>Kreis Ostholstein</b>			
Gebiet der Oberen Schwentine	X		444
Putlos	X		1.042
Strandseen der Hohwachter Bucht	X		1.319
Küstenstreifen West- und Nordfehmar	X		1.459
NSG Aalbeek-Niederung	X		310
Küstenlandschaft Nordseite der Wagrischen Halbinsel	X		315
Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche	X		1.743
Buchenwälder Dodau	X		402
Lachsau	X		159
Röbeler Holz und Umgebung	X		333
Middelburger See	X		124
Sagas Bank	X		3.238
Staberhuk	X		1.657
Steinbek	X		150
Sundwiesen Fehmarn	X		35
Seegalendorfer Gehölz	X		13
Seegalendorfer und Neurathendorfer Moor	X		68
Großer und Kleiner Benzer See	X		48
Tal der Kükelühner Mühlenau	X		173
Wälder um Güldenstein	X		112
Rosenfelder Brök nördlich Dahme	X		45
Guttauer Gehege	X		583
Wald nördlich Malente	X		66
Buchenwälder südlich Cismar	X		69
Kremper Au	X		191
Walkyriengrund	X		2.224
Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen	X		220
Wälder im Ahrensböcker Endmoränengebiet	X		624
Barkauer See	X		472
Schwartautal und Curauer Moor	X		764
Pönitzer Seengebiet	X		162
Wälder im Pönitzer Seengebiet	X		210
Strandniederung südlich Neustadt	X		46
Süseler Baum und Süseler Moor	X		80
Küstenlandschaft zwischen Pelzerhaken und Rettin	X		100

Fortsetzung Tabelle 1c: Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000

Gebiet	FFH <sup>1)</sup>	EU-Vogelschutz <sup>1)</sup>	Größe in Hektar
Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen	X		167
NSG Aalbeek-Niederung		X	310
NSG Neustädter Binnenwasser		X	277
Wahlsdorfer Holz		X	248
Ostsee östlich Wagrien		X	39.421
Oldenburger Graben		X	1.262

1) Die Gebiete überlagern sich in Teilen.



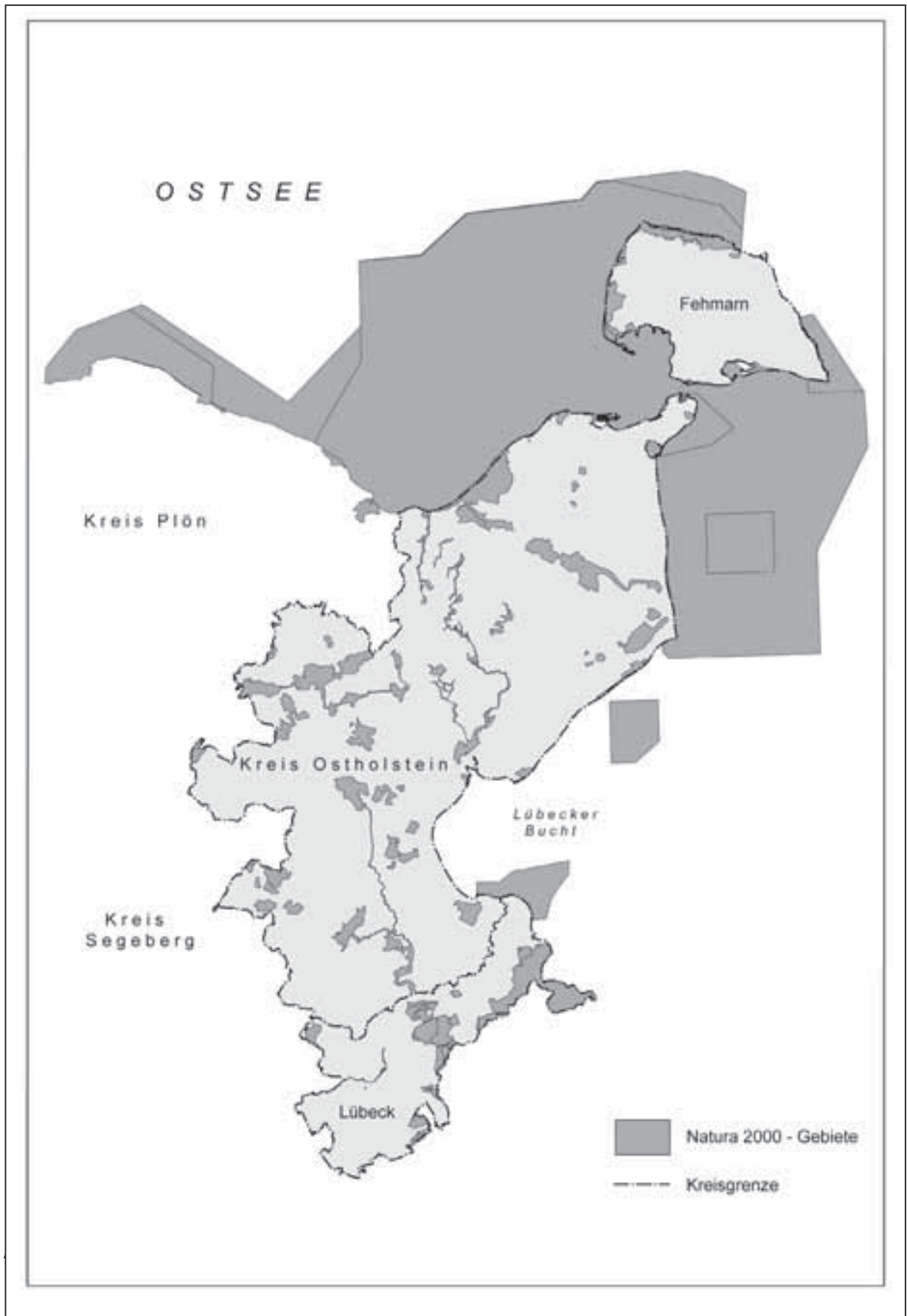


Abbildung 3: Gebiete des Europäischen Netzes Natura 2000

## G 5.3 Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz

(1) Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Grundwasservorkommen für den Naturhaushalt ist im gesamten Planungsraum das Grundwasser vor Verunreinigungen zu schützen und die Grundwasserneubildung zu fördern. Gefahrenquellen für die Grundwasservorkommen sind zu beseitigen; bereits verunreinigte Vorkommen sind - wenn technisch möglich - zu sanieren.

(2) Zur langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nachhaltigen Sicherung des Wasserhaushaltes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen. Sie sind in der Karte dargestellt.

Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu.

Nutzungen, die die Qualität oder die Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen beeinträchtigen können, sind zu vermeiden oder nur zuzulassen, wenn ein Ausschluss von Gefährdungen sichergestellt werden kann.

### **Erläuterung zu Ziffer 5.3:**

*Konkrete Ausführungen zum Handlungsbedarf und zu Strategien des Grundwasserschutzes enthält der „Gesamplan Grundwasserschutz Schleswig-Holstein“.*

*Im Planungsraum gibt es derzeit keine festgesetzten Wasserschutzgebiete. Damit entfällt die Ausweisung von **Vorrangebieten** gemäß Ziffer 5.1.3.2 LROPI.*

*Als Gebiete mit **besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz** werden die geplanten Wasserschutzgebiete und die Wasserschongebiete dargestellt. In Wasserschongebieten sollen grundsätzlich Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können, vermieden werden. Sofern derartige Vorhaben nur hier verwirklicht werden können, ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu*

*tragen, dass keine Gefährdung des Grundwassers eintritt. In Bereichen, in denen oberflächennahes Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt wird und kein ausreichendes natürliches Schutzpotenzial besteht, kann es notwendig sein, Wasserschutzgebiete auszuweisen. Für das Wasserwerk Malente ist eine Ausweisung kurzfristig vorgesehen, und für die Wasserwerke Eutin und Ahrensböök laufen die Vorarbeiten seit 2001. Weitere Untersuchungen zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten sind für die Wasserwerke Oldenburg und Lensahn vorgesehen. Diese werden voraussichtlich in den Jahren 2007/2008 beginnen.*

*Bei den übrigen mit Schongebieten versehenen Wasserwerken verfügen die genutzten Grundwasserleiter über ein hohes natürliches Schutzpotenzial. Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist deshalb im herkömmlichen Sinne längerfristig nicht erforderlich.*

## G 5.4 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Neuwaldbildung

(1) Der Waldanteil im Kreis Ostholstein beträgt 9,4 Prozent (13.000 Hektar) und liegt damit geringfügig unter dem Landesdurchschnitt von etwa 10 Prozent. Die Hansestadt Lübeck verfügt über einen Waldanteil von 12,9 Prozent (2.800 Hektar) und liegt damit deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Landesregierung strebt eine Erhöhung des Waldanteils auf zunächst 12 Prozent der Landesfläche an. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen im Planungsraum mindestens 4.000 Hektar Wald neu entstehen. Besonders bedeutsam ist eine Neuwaldbildung im nahezu waldlosen Bereich nördlich der Stadt Oldenburg sowie in der ebenfalls nahezu waldfreien Gemeinde Stockelsdorf. Niederungsflächen sowie hochwertige Landschaftsbestandteile mit besonders dichtem Knicknetz werden von Aufforstungen ausgeschlossen.

(2) Die Raumstruktur begrenzt die Möglichkeiten für die Neuwaldbildung, bietet aber auch konkrete Ansatzpunkte. Sie liegen insbesondere in der Verbindung des Waldes mit der Entwicklung von Natur und Landschaft, dem Grundwasserschutz und dem Klimaschutz sowie dem Erholungswert der Landschaft. Grundsätzlich sollen neue Waldflächen

eine gleichrangige Erfüllung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ermöglichen. Im Zusammenhang mit naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen kann die Neuwaldbildung den Entwicklungszielen des Naturschutzes oder der Bildung einer Pufferzone um diese besonders sensiblen Bereiche dienen. In den Ordnungsräumen und Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung kann die Neuwaldbildung auch zur Erhöhung des Erholungswertes der Landschaft beitragen. Diese integrierte Neuwaldbildung soll stärker als bisher wahrgenommen werden.

Die agrarstrukturelle Entwicklung hat einen entscheidenden Einfluss auf den Flächenumfang und den zeitlichen Fortschritt der Neuwaldbildung.

*Erläuterung zu Ziffer 5.4:*

*Die integrierte Neuwaldbildung hat in einem Planungsraum mit hohen Nutzungsansprüchen an den Freiraum eine wesentliche Bedeutung. Eine deutliche Erhöhung des Waldanteils ist jedoch nur über agrarstrukturelle Entwicklungen möglich.*

*Auf Ziffer 5.1 LROPI zu Vorbehalts-, Eignungs- und Vorranggebieten sowie Ziffer 5.1.1.4 LROPI zu Vorbehaltsgebieten für Neuwaldbildung wird hingewiesen.*

## 5.5 Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

- G** (1) Oberflächennahe Rohstoffe sollen zur Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs der Wirtschaft gesichert werden.

Im Hinblick auf die Nichtregenerierbarkeit der mineralischen Rohstoffe sowie unter Berücksichtigung ökologischer Belange ist eine sparsame Nutzung der im Planungsraum vorkommenden oberflächennahen Rohstoffe geboten. So weitgehend wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar sind Primärrohstoffe durch wiederaufbereitete Materialien (zum Beispiel Bauschutt) zu ersetzen.

- G** (2) In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Vorbehaltsgebiete; siehe Karte) sind zur vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum

- die Rohstofflagerstätten möglichst von irreversiblen Nutzungen freizuhalten und
- bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

- Z** (2) Zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung im Planungsraum sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt (siehe Karte).

In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

**Erläuterung zu Ziffer 5.5:**

*Wirtschaftlich nutzbare und oberflächennahe Rohstoffe sind im Planungsraum im Wesentlichen Sand und Kies. Darüber hinaus gibt es im Planungsraum Lagerstätten und Rohstoffvorkommen mit Tonen, Schluffen beziehungsweise Geschiebelehm/-mergel. Die meisten Sand-Kies-Lagerstätten und -Rohstoffvorkommen sind von lokaler und regionaler Bedeutung. Eine Ausnahme bildet die Lagerstätte Malente-Kreuzfeld, die circa 60 Prozent ihrer Spezialkiese in den Hamburger Raum liefert. Ein Abbau von Tonen, Schluffen beziehungsweise Geschiebelehm/-mergel wird in den Lagerstätten bei Ahrensböck, Curau und Wulfsdorf (Abbau Vorrade) betrieben. Diese Gebiete sind aufgrund der Produkte der verarbeitenden Ziegeleien von überregionaler Bedeutung.*

*Naturgemäß sind die Rohstoffvorkommen standortbedingt und nicht vermehrbar. Dies bedingt eine erhöhte Sorgfalt bei dem Verbrauch und der Sicherung dieser nur begrenzt substituierbaren Rohstoffe. Die Probleme der*

Rohstoffgewinnung liegen einerseits in einer unvermindert hohen Nachfrage, andererseits in den zunehmenden Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes. Das naturschutzrechtliche Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, verlangt

- zum einen, solche Standorte zu wählen, bei denen die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering beeinträchtigt werden und
- zum anderen, den Abbau selbst so zu gestalten, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, zum Beispiel volle Verwendung der Rohstoffe und nicht nur bestimmte Körnungen, abschnittsweiser Abbau, vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vergleiche "Rohstoffe in Schleswig-Holstein", Bericht der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein, Juni 1994).

Der Regionalplan berücksichtigt bei der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen die Gesamtsituation der Gebiete. Sie ergibt sich einerseits aus Lage und Qualität der erkundeten / vermuteten Lagerstätten und Rohstoffvorkommen und ihrer Zugänglichkeit, andererseits aus besonderen Empfindlichkeiten von Landschaft, Ökologie sowie auch Siedlungszusammenhängen im engeren Raum.

Aufbauend auf den Hinweisen und Grundsätzen in Ziffer 5.1.1.5 LROPI und den grundsätzlichen und speziellen Hinweisen aus Sicht des Naturschutzes in Ziffer 5.4 des LRPI sind unter Berücksichtigung rohstoffgeologischer Vorschläge nach sorgfältiger Abwägung und Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und frühzeitiger Beteiligung der betroffenen Gemeinden (bereits in der Entwurfsphase) Gebiete mit besonderer Bedeutung und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen worden. Grundlage der rohstoffgeologischen Vorschläge bildeten die publizierten Erläuterungen sowie die Karte der oberflächennahen Rohstoffe der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:200.000, Lübeck CC 2326 Hannover 1988 und 1998 (2. Auflage) und der Bericht des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein zu den „Oberflächennahen Rohstoffvorkommen im Planungsraum II, Teilbereich Kreis Osthol-

stein und Hansestadt Lübeck vom November 1991 mit Ergänzungen aus dem Jahr 1995“. Des Weiteren flossen die Ergebnisse der „Analyse der Produktion oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Planungsraum II - Ostholstein und Hansestadt Lübeck - für das Jahr 1998“ ein.

Danach ist für den Planungsraum II für den Planungszeitraum (15 Jahre) von einem Bedarf an Primärrohstoffen für die Sand- und Kiesproduktion in einer Flächengröße von circa 5 Quadratkilometern auszugehen.

Im Rahmen einer Teilabwägung wurden folgende konkurrierende Nutzungsansprüche als Ausschlusskriterien zugrunde gelegt:

- vorhandene Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, regionalbedeutsame § 15 a - LNatSchG - Flächen, Natura 2000-Gebiete,
  - Kernzonen des Naturparks,
  - Waldgebiete,
  - Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,
  - Schützenswerte geologische und geomorphologische Sonderformen.
- sowie
- vorhandene und geplante Siedlungsgebiete und
  - Achsenräume.

Darüber hinaus wurden archäologisch bedeutsame Gebiete und vorhandene Landschaftsschutzgebiete berücksichtigt.

Das Ergebnis der regionalplanerischen Teilabwägung spiegelt das hohe Konfliktpotenzial in diesem Planungsraum, insbesondere bezüglich der landschaftlichen und ökologischen Belange, wider.

Die Festlegung von **Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe** (Vorbehaltsgebiete) kennzeichnet solche Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, bei denen eine Abwägung mit allen Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Gebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen. Eine Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen muss, insbesondere bei Planungen und Maßnahmen, die den Abbau auf Dauer wesentlich erschweren oder

behindern könnten, im Einzelfall durchgeführt werden.

**Vorranggebiete** sind in der Karte ausgewiesen, wenn die Lagerstätteeneigenschaft einwandfrei ermittelt ist und keine anderen Nutzungsansprüche entgegenstehen oder Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines seltenen und knappen Rohstoffes in vertretbarer Weise nicht angeboten werden können. Häufig sind in Teilflächen der Vorranggebiete bereits in der Vergangenheit Abbaugenehmigungen erteilt worden. Die Abwägung ist in Vorranggebieten zu dem Ergebnis gekommen, dass die langfristige Sicherung einer Abbaumöglichkeit Vorrang vor anderen Nutzungsinteressen hat. In Vorranggebieten sollen daher alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger unterbleiben, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Abbauvorhaben in Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entsprechen regelmäßig den Zielen der Raumordnung. Das schließt nicht aus, dass im Einzelfall auf kleinräumigen Teilflächen der Vorranggebiete öffentliche Belange einem Abbau im Wege stehen.

Der Plan enthält Vorranggebiete in einer Flächengröße von circa 6,4 Quadratkilometern für die Sand- und Kiesproduktion und Vorbehaltsgebiete (Gebiete mit besonderer Bedeutung) insgesamt in einer Größe von circa 9,3 Quadratkilometern, davon circa 3,1 Quadratkilometer für die Sand- und Kiesproduktion. Die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgt dem Maßstab des Regionalplans entsprechend. Die konkrete Größe eines Abbaugebietes, die genaue Abgrenzung und weitere Details ergeben sich im Einzelfall aus dem erforderlichen Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau (naturschutzrechtliches Verfahren bzw. Planfeststellungsverfahren).

Der Abbau von Sanden und Kiesen sollte insbesondere in den Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen, um Landschaftsschäden an anderer Stelle zu vermeiden.

Die Darstellung von Gebieten mit besonderer Bedeutung und von Vorranggebieten für den Abbau von oberfläch-

chennahen Rohstoffen beinhaltet grundsätzlich keine Negativaussage des Inhalts, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung widersprechen. Die landesplanerische Beurteilung solcher Vorhaben erfolgt im Einzelfall anhand der Aussagen des Regionalplans zu den jeweils betroffenen Flächen. Hier ist bei Abbauvorhaben in einer Größenordnung ab 10 Hektar die Frage der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit der Landesplanung zu klären.

## 5.6 Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung

- G** (1) Die Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Vorbehaltsgebiete) umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer Landschaftsstruktur und ihres Potenzials an zum Beispiel Infrastruktur und Erschließung als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Sie sind in der Karte dargestellt.

In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, erhalten bleiben. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist besonders sorgfältig auf die Erhaltung und Pflege der Landschaften und Ortsbilder zu achten, insbesondere ist eine Zersiedelung zu vermeiden.

Naherholung und Tourismus sollen in erster Linie durch Maßnahmen der Qualitätsverbesserung weiterentwickelt werden. Bei größeren touristischen Vorhaben ist der Verträglichkeit mit Natur und Umwelt ein besonderes Gewicht beizumessen.

- G** (2) Die ostholsteinischen Teilgebiete des Naturparks "Holsteinische Schweiz" (siehe Karte) sind Schwerpunktbereiche für die Erholung. Dies sind insbesondere die Seengebiete um Eutin und Malente, der Oberlauf der Schwentine sowie ein Teil des Bungsberggebietes. In diesen Gebieten
- sind naturbezogene Erholungsmöglichkeiten (Wanderwege, Radwege, Beschilderung, Informationspunkte, Naturerlebnisräume) qualitativ zu verbessern, zu vernetzen und sich

- ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen,
  - sind die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen,
  - ist das typische Landschaftsbild mit seiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten und gegebenenfalls zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten,
  - sind Übernutzungserscheinungen zu beseitigen und durch Lenkungsmaßnahmen zukünftig zu verhindern und
  - soll unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit der Ausbau der Erholungs-Infrastruktur vorgenommen werden.
- Z** In der Kernzone des Naturparks dürfen Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Zelt- und Campingplätze nicht ausgewiesen werden.
- G** (3) Der Umsetzung der Tourismusedwicklungskonzepte für die Region Plön/Ostholstein sowie für die Region Lübeck kommt eine besondere Bedeutung zu.

#### **Erläuterung zu Ziffer 5.6:**

**Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** dienen im Grundsatz (siehe Ziffer 5.1.1.2 LROPI) der Ferienerholung wie auch allen Formen der Nah- und Kurzzeiterholung. Die Ausweisung bezieht sich in erster Linie auf die Erholungseignung der Landschaft.

Die Festsetzung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung erfolgt auf der Grundlage der im Landschaftsrahmenplan dargestellten "Gebiete mit besonderer Erholungseignung". Die Ausweisung dieser Gebiete in der Karte beschränkt sich dabei auf den ländlichen Raum, da in den Ordnungsräumen eine Erholungseignung von der Festlegung der regionalen Grünzüge mitgetragen wird.

Naturparke dienen dem Schutz der Natur und der naturverträglichen Erholung. Der Naturpark „Holsteinische Schweiz“ ist **Schwerpunktbereich für die Erholung** gemäß Ziffer 5.1.1.2 Absatz 5 LROPI.

Der Naturpark "Holsteinische Schweiz" ist mit etwa 75.300 Hektar (Stand: April 2003) der größte Naturpark Schleswig-Holsteins. Er umfasst Gemeindegebiete beziehungsweise Gemeindeteile der Kreise Ostholstein, Plön und Segeberg.

Im Planungsraum II gehören die Seengebiete um Eutin und Malente, der Oberlauf der Schwentine sowie ein Teil des Bungsberggebietes zum Naturpark. Um die Eignung der Landschaft für naturnahe Erholungsformen zu sichern und Erholungseinrichtungen den allgemeinen Anforderungen entsprechend einordnen zu können, wird eine zonale Gliederung des Naturparks in Kernzone, Randzone und Übergangszone vorgenommen (siehe Ziffer 4.2.5 LRPI).

Die Kernzonen des Naturparks sind:

- Uferbereiche des Behler Sees,
  - Uferbereiche des Vierer Sees in einer Breite von 300 Metern,
- in bewaldeten Uferbereichen erstreckt sich unabhängig hiervon die Kernzone auf die gesamte Waldfläche.

Sie sind für eine graphische Darstellung in der Karte des Regionalplans nicht geeignet.

Einrichtungen, die einen starken Besucherverkehr auslösen, sollen nicht in den Kernzonen entwickelt werden. Dies soll in der Regel in den Randzonen des Naturparks erfolgen.

Der Tourismusbeirat der Region Plön / Ostholstein hat ein Tourismusedwicklungskonzept für diese Region erarbeitet. Dieses enthält unter anderem ein touristisches Leitbild, touristische Produkte und Zielgruppen der Region sowie Organisations- und Marktstrategien. Das Konzept ist Grundlage für Aktionsbereiche und Handlungsfelder im RegiOH (siehe Ziffer 3.3.2).

## **5.7 Eignungsgebiete für Windenergienutzung**

(1) Als Eignungsgebiete für Windenergienutzung sind die in der Teilschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum II - Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Lübeck und des Kreises Ostholstein sowie der Ostsee (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 358 und S. 385) festgelegten Gebiete in der Karte dargestellt. Die Darstellung erfolgt, um die Errichtung von einzelnen oder mehreren Windenergieanlagen als Windparks auf Räume mit geringerem Konfliktpotenzial innerhalb der durch Endmoränen geprägten Hügellandschaft einerseits und der windhöffigen, vom Fremdenverkehr geprägten ostholsteinischen Küstenlandschaft andererseits zu konzentrieren. Auf dem Stadt-

gebiet von Lübeck werden insbesondere wegen der höheren Siedlungs- beziehungsweise Einwohnerdichte und damit vielfachen Betroffenheit, wegen der intensiv genutzten städtischen Naherholungsbereiche sowie wegen der Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Weiterentwicklung an den Siedlungs- rändern keine Windenergieeignungsgebiete ausgewiesen. Die Freihaltung gilt auch für die Ostsee. Davon unberührt bleibt die Option, in der Ostsee Offshore-Windenergienutzung erforschen zu wollen. Falls hierfür eine geeignete Fläche in Küstennähe in einem gesonderten Verfahren gefunden werden sollte, wäre ein Zielabweichungsverfahren oder eine Fortschreibung des Regionalplans erforderlich.

Die Ausweisung der bereits überwiegend bis vollständig belegten drei Windenergieeignungsgebiete im Küstenraum der Insel Fehmarn und damit ausnahmsweise in einem Fremdenverkehrsordnungsraum des Landes (vergleiche Abschnitt 4.2.2 des LROPI) erfolgt im Rahmen des früheren gutachterlich betreuten inselweiten Konzepts von 1991.

- Z** (2) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Eignungsgebiete stimmt die Errichtung von Windenergieanlagen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll, ist ein Flächennutzungsplanverfahren (§ 35 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch) erforderlich. Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene, begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt. Inhalte eines Landschaftsplanes, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen.

- Z** (3) Des Weiteren sind in der Bauleitplanung bzw. in den Baugenehmigungsverfahren die in den „Grundsätzen zur Planung von Windenergieanlagen“ festgelegten Regelabstände zu den bewohnten Gebäuden und Siedlungsbereichen, den Infrastruktureinrichtungen aller Art, Schutzgebieten nach dem LNatSchG, Wäldern, Gewässern und Deichen unter anderem einzuhalten. Die Festlegung der erforderlichen Abstände zu Kulturdenkmälern und zu Flug- und Landeplätzen erfolgt ebenso wie die Feinabstimmung mit Richtfunktrassen (siehe Karte der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum II vom 28.04.1998) zum Zeitpunkt der konkreten Einzelfallprüfung (siehe Gemeinsamer Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin - Landesplanungsbehörde - vom 4. Juli 1995 - Amtsbl. Schl.-H. S. 478 -).

- Z** (4) Die vorgenannten Regelabstände gelten sinngemäß auch für den umgekehrten Fall, dass neue bauliche Einrichtungen wie Wohnhäuser, Siedlungsbereiche und Infrastruktureinrichtungen in der Nähe von vorhandenen Windenergieanlagen geplant sind oder werden sollten.

(5) Die drei kleinen Windenergieeignungsgebiete in der Gemeinde Heringsdorf innerhalb eines Radius von 3.000 m um den Kreuzungspunkt der Bundesstraße B 501 mit der Bahnstrecke Lübeck - Puttgarden, Fehmarn, liegen im 3 Kilometer-Schutzbereich der zivilen Navigationsanlage DVOR Michaelisdorf in Heringsdorf der Deutschen Flugsicherung, Offenbach, und haben daher Beschränkungen in der Zahl, geometrischen Anordnung der Windenergieanlagen, ihrer Abmessungen sowie der verwendeten Materialien einzuhalten.

- G** (6) Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, sollten eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf unter 100 Meter (das bedeutet eine Mast-/Nabenhöhe von etwa 60 Meter) angestrebt und Anlagen mit horizontaler Drehachse und mindestens drei Flügeln vorgesehen werden. Mittels geeigneter Farbgebung sollte ein möglichst unauffälliges Einfügen in das

Landschaftsbild angestrebt werden.

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung weiterer Eingriffe in die Natur sollten die Standorte der Windenergieanlagen durch Gemeindestraßen oder befestigte Wirtschaftswege erschlossen sein.

- Z** (7) Außerhalb der vorgenannten Eignungsgebiete dürfen keine Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch errichtet werden, auch keine Einzelanlagen.

Dieses gilt insbesondere

- in der Ostsee bis zur Hoheitsgrenze,
- innerhalb der nach Ziffer 4.2.2 LROPI festgelegten Ordnungsräume für Tourismus und Erholung
- in den Umgebungsbereichen landschafts- und ortsbildprägender Kulturdenkmale, Denkmalbereiche und geschützter Ensembles,
- in den bestehenden Naturschutzgebieten und Gebieten, die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, soweit sie in letzterem Fall einstweilig sichergestellt, in Landschaftsrahmenplänen ausgewiesen sind und/oder ein Verfahren nach § 53 LNatSchG eingeleitet ist,
- in den gesetzlich geschützten Biotopen,
- in den geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteilen, in den vergleichbaren Schutzgebieten wie Artenschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete sowie in den förmlich abgestimmten Gebieten nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie,
- auf den sonstigen nach § 15 LNatSchG vorrangigen Flächen für den Naturschutz, soweit diese in bestehenden Landschaftsplänen oder Landschaftsrahmenplänen dargestellt sind,
- im Bereich schützenswerter Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel),
- in den Landschaftsschutzgebieten und
- auf den größeren, regelmäßig aufgesuchten bevorzugten Nahrungs- und Rastflächen sowie im Bereich geordneter Vogelflugfelder.

- Z** (8) Darüber hinaus sind charakteristische, das Landschaftsbild des Kreises Ostholstein besonders prägende großräumige Landschaftsräume wie
- das Gebiet des Naturparks „Holsteinische Schweiz“,

- der Landschaftsraum des Oldenburger Grabens,
- das Gebiet der nördlichen Seeniederungen auf Fehmarn und
- das Tal der Schwartau in seinem Verlauf vom Naturpark „Holsteinische Schweiz“ bis zur Lübecker Stadtgrenze

von Windenergieanlagen freizuhalten.

Da mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Karte eine ausreichende Anschlussleistung erreicht werden kann und um darüber hinaus die Natur, das Orts- und Landschaftsbild sowie das Erholungspotenzial nicht weiter zu belasten, sind auch die nach Anwendung vorstehender Ausschlusskriterien verbleibenden isoliert gelegenen, kleinsten Gebiete sowie an die Eignungsräume angrenzende Zonen von Windenergieanlagen freizuhalten.

- Z** (9) Außerhalb der in Absatz 2 genannten Eignungsräume ist ausnahmsweise mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar:
- auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung und eines städtebaulichen Vertrages eine circa 500 Meter breite Erweiterung des östlichen Randes des Eignungsraums in der Stadt Fehmarn, Ortsteil Westfehmar, sofern die in diesem Streifen installierbare Anschlussleistung durch den Abriss von bestehenden Windenergieanlagen im Gemeindegebiet außerhalb des Eignungsraums mit insgesamt der gleichen Anschlussleistung kompensiert wird und ein avifaunistisches Gutachten ergibt, dass diese Kompensationslösung insgesamt zu befürworten ist,
  - auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages die Errichtung von maximal zwei weiteren Windenergieanlagen in der Nähe der vorhandenen Anlage im Gewerbegebiet von Lübeck-Herrenwyk, sofern sie zur Erprobung als Pilotanlagen sowie als Repräsentationsobjekte für die dort ansässige Projektfirma erforderlich sind, dem Erhalt der Firma dienen und sowohl nach einem Lärmgutachten für die beiderseits der Trave vorhandene Bebauung als auch nach ornithologischer Begutachtung noch vertretbar sind. Der Einhaltung der Regelabstände im sogenannten „umgekehrten“ Fall (siehe Absatz 4) kommt dabei besondere Bedeutung zu,



- die Veränderung, zum Beispiel Erneuerung oder Aufrüstung, zulässigerweise errichteter Windenergieanlagen, sofern sie außerhalb der in Absatz 8 genannten charakteristischen Landschaftsräume gelegen sind, das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich mehr als bisher beeinträchtigt und die bisherige Anschlussleistung von Windparks an das Stromnetz nicht wesentlich erhöht wird. Bei Windparks ist dabei zugleich auf eine Reduzierung der Zahl der Anlagen hinzuwirken. Die Ausnahme gilt in der Regel nicht für solche Windenergieanlagen, die nicht die in Absatz 3 genannten Regelabstände einhalten und/oder die künftige Siedlungsentwicklung von Gemeinden behindern. Vor Veränderung von in räumlichem Zusammenhang stehenden Windenergieanlagen sind die genannten Voraussetzungen in Verbindung mit einer verbindlichen Bauleitplanung oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch zu sichern.

#### *Erläuterung zu Ziffer 5.7:*

*Das Kapitel 5.7 entspricht der Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum II - Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Bereich der Stadt Lübeck und des Kreises Ostholstein sowie der Ostsee (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 358 und S. 385) mit rein redaktionellen Änderungen.*

*Der Text wurde redaktionell an das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. S. 1359) angepasst.*

*Aufgrund der zeitlichen Nähe der Teilfortschreibung wird eine neue Festlegung oder Diskussion der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung nicht vorgenommen. Das Kapitel 5.7 ist daher hier nur nachrichtlich in seiner geltenden Fassung (siehe oben) übernommen worden und nicht Gegenstand der öffentlichen Anhörung und Abwägung im Verfahren gewesen.*

*Für ein Pilotvorhaben zur Erforschung der Offshore-Windenergienutzung in der Ostsee gemäß Absatz (1) dieses Kapitels ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden (Verfahrensabschluss / raumordnerische Beurteilung*

*vom 16.12.2003), dem sich ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG anschließt. Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich im schleswig-holsteinischen Teil der Mecklenburger Bucht circa 19 Kilometer östlich vor der Küste von Dahme. Geplant ist ein Offshore-Windpark mit 50 Windenergieanlagen und einer Gesamtleistung von 100 Megawatt. Der Strom soll über Seekabel nach Bentwisch bei Rostock abgeführt werden.*

*Im Zuge der technischen Weiterentwicklung werden die neuen Generationen von Windkraftanlagen zukünftig immer häufiger eine Gesamthöhe von 100 Metern überschreiten. Für Windkraftanlagen mit über 100 Metern Gesamthöhe wird daher ergänzend auf den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr „Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen (Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 4. Juli 1995)“ vom 25.11.2003 verwiesen (Amtsbl. Schl.-H. 2003 S. 893). Er enthält unter anderem Empfehlungen für Abstände, die über 100 Meter hohe Windkraftanlagen zu Siedlungen und Einzelhäusern einhalten sollten, sowie eine Neuregelung für die Bemessung des Eingriffsausgleichs.*

## **5.8 Regionale Grünzüge, Grünzäsuren**

### **Regionale Grünzüge**

(1) Im Ordnungsraum Lübeck sowie in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sind zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen (siehe Karte).

Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- der Land- und Forstwirtschaft

- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes und
- der Freiraumerholung.

### Grünzäsuren

(2) Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Achsen, zur Sicherung der ökologischen Funktionen sowie der Naherholungsfunktion sind kleinräumige Freiflächen als Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen im Ordnungsraum um Lübeck ausgewiesen (siehe Karte).

- Z** (3) Zur Sicherung der Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren vermieden werden.

In den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Innerhalb der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Die Verbindung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren mit örtlichen beziehungsweise innerörtlichen Grünflächen, insbesondere bei größeren Siedlungsgebieten, ist anzustreben.

#### **Erläuterung zu Ziffer 5.8:**

*Die Nutzung der Flächen im Ordnungsraum um Lübeck soll gemäß LROPI insbesondere mit dem siedlungsstrukturellen Instrument der Siedlungsachsen und den Instrumenten zum Schutz des Freiraumes sowie zur ökologischen Qualitätssicherung des Raumes, vor allem den regionalen Grünzügen, geordnet werden (vergleiche Ziffern 4.2.1, 5.2.1, 5.2.1 und 6.3 LROPI).*

*Die Ordnungsräume für Tourismus und Erholung zeichnen sich genau wie andere Ordnungsräume durch einen erheblichen Siedlungsdruck, eine hohe Siedlungsdichte und ein, wenn auch nur zeitweilig, hohes Personen- und Ver-*

*kehrsaufkommen aus. Aufgrund der bereits erreichten Konzentration der touristischen Infrastruktur und der Nutzungsansprüche durch Urlaubsgäste und Erholungssuchende ist die noch freie Landschaft wachsenden Beeinträchtigungen ausgesetzt. Diese Ordnungsräume erfordern daher ebenfalls ordnende Maßnahmen für die Siedlungstätigkeit und zur Sicherung der für den Tourismus und die Erholung wichtigen Freiräume.*

*Die Festlegung **regionaler Grünzüge** soll als regionalplanerisches Instrument der Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der touristisch geprägten Räume im Planungsraum dienen.*

*In das Freiflächensystem der regionalen Grünzüge wurden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes solche Flächen außerhalb der Siedlungsbereiche einbezogen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen, siedlungsgliedernden und naherholungsbezogenen Funktionen und aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind.*

*Dies sind:*

- *ökologisch wertvolle Bereiche (wie vorhandene Naturschutzgebiete und Gebiete, die die Voraussetzungen gemäß § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen, geschützte Biotop, Gebiete mit besonderer Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems),*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formen,*
- *Strukturreiche Kulturlandschaften und*
- *Gebiete mit besonderer Erholungseignung.*

*Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge gegenüber der einzelnen Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die kartographische Darstellung ist dabei nicht flächenscharf zu sehen. Die genauere Abgrenzung ist vielmehr im Rahmen der gemeindlichen Planung unter besonderer Berücksichtigung landschaftspflegerischer und ortsplanelischer Gesichtspunkte und in der Regel auf der Grundlage der Landschaftsplanung zu prüfen.*

***Grünzäsuren** sollen zum einen das ungliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper auf den Achsen verhindern. Zum anderen*

*sind sie zur Erhaltung der naturräumlichen Zusammenhänge und Biotopverbünde sowie anderer linearer Freiraumstrukturen von großer Bedeutung.*

*Die Grünzäsuren müssen nicht zwingend dem zusammenhängenden Freiflächensystem der regionalen Grünzüge angehören, sie stellen aber häufig ihre Verbindung im Bereich der Achsen dar.*

*Die Grünzäsuren sind in der Karte des Regionalplans nicht flächenmäßig ausgewiesen, sondern schematisch dargestellt.*

*Sie bedürfen im Einzelnen einer Konkretisierung in Landschaftsplänen beziehungsweise in den Bauleitplänen der Gemeinden.*

*Die Grünzäsuren entsprechen im Allgemeinen vorhandenen Niederungsgebieten, Bachläufen, bewaldeten Flächen oder sie richten sich nach besonderen landschaftlichen Merkmalen.*

*Die Bindungen durch die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren bestehen in einem grundsätzlichen Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass in den regionalen Grünzügen und Grünzäsuren keine Wohnbaugebiete, keine Industrie- und Gewerbegebiete, keine Wochenend- und Ferienhausgebiete (inklusive Campingplätze), keine großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie keine großflächigen Infrastruktureinrichtungen geplant werden (planmäßige Besiedlung gemäß § 30 BauGB). Nicht privilegierte raumbedeutsame Vorhaben (im Sinne des § 35 BauGB) in regionalen Grünzügen beeinträchtigen in der Regel deren Funktionen (Ziele der Raumordnung als öffentlicher Belang). Privilegierte raumbedeutsame Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.*

*Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur in den regionalen Grünzügen vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.*

# 6. Regionale Siedlungsstruktur

## 6.1 Zentrale Orte und Stadtrandkerne

(1) Gemäß LEGG sind die zentralen Orte und Stadtrandkerne sowie ihre Nahbereiche in der "Verordnung zum zentralörtlichen System" vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. 1998 S. 123) wie folgt festgelegt:

- Oberzentrum ist Lübeck,
- Mittelzentrum ist Eutin,
- Unterzentren mit Teilfunktionen von Mittelzentren sind Neustadt in Holstein und Oldenburg in Holstein,
- Unterzentren sind die Stadt Fehmarn, Heiligenhafen, Timmendorfer Strand / Scharbeutz,
- Ländliche Zentralorte sind Ahrensböök, Grömitz, Grube, Lensahn und Schönwalde am Bungsberg,
- Stadtrandkerne I. Ordnung sind Bad Schwartau, Lübeck-Moisling und Lübeck-Travemünde und
- Stadtrandkerne II. Ordnung sind Lübeck-Kücknitz, Malente, Ratekau und Stockelsdorf.

(2) Die zentralen Orte und ihre Nahbereiche sind in Tabelle 2 aufgeführt und in der Karte dargestellt.

- Z** (3) Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.
- Z** (4) Gemeinden, die insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen im baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort stehen, sollen an der Entwicklung des zentralen Ortes teilnehmen. Die Teilhabe an der Entwicklung des zentralen Ortes erfordert bei überörtlichen Planungen und Maßnahmen eine enge Abstimmung mit dem zentralen Ort. Von den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit soll dabei Gebrauch gemacht werden. In der

Karte sind die baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete der zentralen Orte und Stadtrandkerne dargestellt.

### **Erläuterung zu Ziffer 6.1:**

*Im Regionalplan werden die zentralen Orte und Stadtrandkerne entsprechend den in den §§ 1 bis 6 der Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dezember 1997 (GVOBl Schl.-H. 1998 S. 123) getroffenen Einstufungen nachrichtlich übernommen.*

*Zu Absatz (4):*

*Das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet bestimmt die räumliche Abgrenzung des Siedlungs- und Versorgungskerns zentraler Orte und Stadtrandkerne (siehe Ziffer 6.1 LROPI). Dabei werden im Einzelfall Teile von benachbarten, nicht zentralörtlich eingestufteten Gemeinden mit einbezogen, die in der Regel aufgrund historisch erfolgter Entwicklungen an den Funktionen des zentralen Ortes teilhaben. Eine Entwicklung in diesen Gemeinden/Gemeindeteilen soll jedoch nicht zu Lasten des zentralen Ortes gehen. Insofern sollen größere Planungen und Maßnahmen besonders eng abgestimmt werden; dabei sind insbesondere Konzeptleitlinien zur städtebaulichen Entwicklung der zentralen Orte zu berücksichtigen. Gemeinden, die insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen im baulichen Siedlungszusammenhang mit einem zentralen Ort oder Stadtrandkern stehen, sind keine planerischen Funktionen (siehe Ziffer 6.2) zugeordnet worden, da sie insgesamt oder mit einzelnen Ortsteilen an der Entwicklung des zentralen Ortes oder Stadtrandkerns teilnehmen.*

## 6.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

- Z** (1) Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion sind:
- Bosau - OT Hutzfeld

- Wangels - OT Hahnsühn
- Süsel - OT Süsel

Sie sind in der Karte und in der Tabelle 2 (Kapitel 8) dargestellt.

Diese Ortsteile sollen sich unterhalb der Ebene der ländlichen Zentralorte stärker entwickeln als andere nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile. Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte soll dabei gewahrt bleiben.

#### **Erläuterung zu Ziffer 6.2**

*Entsprechend dem Landesraumordnungsplan 1998 werden Gemeindefunktionen für besonders geeignete Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die zu der angestrebten Entwicklung im Planungsraum beitragen sollen, festgelegt. Hinsichtlich der Kriterien zur Vergabe der planerischen Funktionen wird auf Ziffer 6.2 des LROPI 1998 verwiesen.*

### **6.3 Siedlungsachsen im Ordnungsraum Lübeck**

**Z** (1) Im Ordnungsraum Lübeck soll sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen im Achsenraum vollziehen. In der Karte wird der aus den folgenden Siedlungsgebieten bestehende Achsenraum verbindlich abgegrenzt:

- Siedlungsflächen des Oberzentrums einschließlich Travemünde, Teilgebiete Bad Schwartaus, Stockelsdorfs und Ratekaus (Ortsteil Sereetz)
- Siedlungsachse Lübeck- Ratekau (Ortsteile Ratekau, Techau, Pansdorf, Luschendorf)

**G** (2) Im Planungszeitraum gelten für den Achsenraum die folgenden besonderen Entwicklungsleitlinien, die im Entwicklungskonzept Region Lübeck (ERL, Ziffer 3.3.1) unter anderem hinsichtlich der Größenordnung der Flächenpotenziale konkretisiert werden:

- Die Schwerpunkte der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung liegen innerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiete (siehe Karte). Hinsichtlich der Baulandpotenziale des Oberzentrums ist insbesondere der durch die neue

B 207 zu erschließende Hochschulstadtteil und seine Erweiterung um ein künftiges Wohngebiet von besonderer Bedeutung.

Die gewerbliche Entwicklung soll sich sowohl im Rahmen von Flächenrecycling der Altstandorte als auch durch Neuentwicklung von Gewerbegebieten vollziehen. Maßnahmen des Flächenrecyclings werden im Wesentlichen auf den ehemaligen Industriestandorten an der Trave durchgeführt. Neue Flächenpotenziale für Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind in Bad Schwartau und Stockelsdorf vorhanden. Im Oberzentrum Lübeck sollen neue Industrie- und Gewerbeflächen ausschließlich dort entwickelt werden, wo eine tragfähige regionale Infrastruktur vorhanden ist.

- Die Schwerpunkte der Wohnbauentwicklung auf der Siedlungsachse Lübeck- Ratekau liegen in den Ortsteilen Ratekau und Techau sowie in Pansdorf. Gewerbeansiedlungen sind im Endpunkt der Achse bei Luschendorf und im Ortsteil Techau vorgesehen.

#### **Erläuterungen zu Ziffer 6.3**

*Die Region Lübeck zeichnet sich seit einigen Jahren durch eine erhebliche Entwicklungsdynamik aus, die von einer überdurchschnittlichen Bautätigkeit sowie Einwohnergewinnen und einem wirtschaftlichen Strukturwandel gekennzeichnet ist.*

*Um vor diesem Hintergrund auch weiterhin eine geordnete Entwicklung sicherzustellen, wird gemäß Ziffer 6.3 Absatz 1 planerisch für den Ordnungsraum Lübeck künftig ein Achsenkonzept (siehe Abbildung 4) zugrunde gelegt, das im Regionalplan*

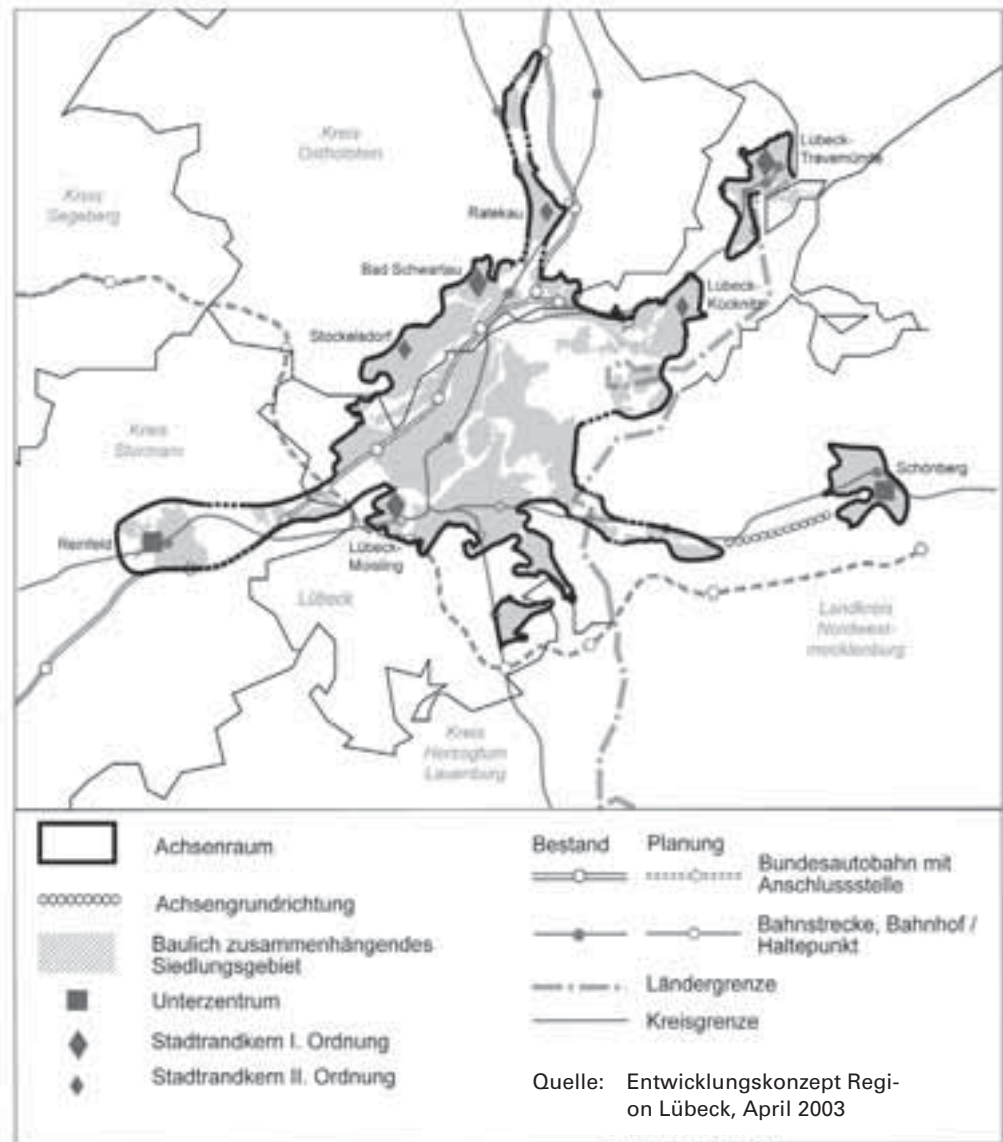


Abbildung 4: Achsenkonzept um Lubeck

für den Planungsraum I in der Fortschreibung von 1998 bereits mit der Achse Lubeck- Reinfeld Eingang gefunden hat. Ebenso weist das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg eine Achse Lubeck-Schönberg aus. Auf der Grundlage des Entwicklungskonzepts für die Region Lubeck wird erstmalig für diesen Planungsraum ein Achsenraum festgelegt, der in Absatz 1 beschrieben ist. Der Achsenraum deckt sich planungsraumbezogen mit dem im ERL genannten „zentralen städtischen Bereich“ und der dort ebenfalls dargestellten „Achse Lubeck-Ratekau-Pansdorf“. Im ERL wird über die Grenze des Planungsraums hinaus auch der Ortsteil St. Hubertus der Gemeinde Groß Grönu (Kreis Herzogtum Lauenburg, Planungsraum I) in den „zentralen städtischen Bereich“ einbezogen.

Die Abgrenzung des Achsenraums erfolgt unter Berücksichtigung siedlungsstruktureller und verkehrlicher Zusammenhänge sowie unter Beachtung der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse. Die bauliche Entwicklung soll über die in der Karte dargestellte Abgrenzungslinie nicht hinausgehen. Eine flächenscharfe Begrenzung ist im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde zu prüfen.

Im ERL werden Suchräume für zusätzliche Siedlungsflächen auch außerhalb des Achsenraums vorgeschlagen. Eingrenzung und Konkretisierung dieser Suchräume bedürfen vertiefender Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Belange, der regional abgestimmten Flächenpotentiale und der ermittelten Bedarfe hinsichtlich einer gewerblichen oder auch wohnbaulichen Entwicklung.

## 6.4 Allgemeiner Siedlungsrahmen

- Z** (1) In den Gemeinden, die nicht Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sind und keine ergänzenden überörtlichen Versorgungsfunktionen haben, soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Als Rahmen für die wohnbauliche Entwicklung gilt Ziffer 7.1 Absatz 4 LROPI.
- G** (2) Bei Neuaufstellungen von Flächennutzungsplänen oder langfristig ausgerichteten städtebaulichen Konzepten, die über den bis 2010 ausgerichteten Planungszeitraum des LROPI hinausgehen, ist der bislang vorgesehene wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 20 Prozent analog anzuwenden und entsprechend zu erweitern. Bei der Realisierung der Planung sollen von den Gemeinden die Möglichkeiten einer über den Zeitraum von 15 Jahren gestreckten Umsetzung ausgeschöpft werden. Die Prozentangaben beziehen sich dabei auf die Zahl der Wohneinheiten und nicht auf die Zahl der Einwohnerinnen und der Einwohner, der Gebäude oder auf die Siedlungsfläche.
- G** (3) Eine Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs schließt eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein.
- G** (4) Die bauliche Entwicklung soll auf bestehende Siedlungsräume, insbesondere auf die durch ÖPNV und örtliche Infrastruktur gut erschlossenen Orte konzentriert werden. Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. Auf Gemeinden oder Ortsteile, in denen besondere Ausgangsbedingungen gegeben sind, wird in Ziffer 6.5 hingewiesen.

### **Erläuterungen zu Ziffer 6.4**

*Der Landesraumordnungsplan 1998 ist auf den Zeitraum 2010 ausgerichtet (siehe LROPI 1998 Ziffer 2).*

*Ziele der Raumordnung haben Bindungswirkung für die Bauleitplanung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sowie für die in § 4 Absatz 1 ROG genannten*

*Stellen. Die dort festgelegte Beachtungspflicht gilt unabhängig vom Zeitraum, auf den der Landesraumordnungsplan als landesweite raumplanerische Gesamtbetrachtung ausgerichtet ist. Ziele gelten demnach bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung unverändert fort. Unabhängig davon sind sie in ihrer Reichweite und konkreten Anwendung durch die Landesplanung zu interpretieren und dadurch den jeweiligen veränderten Situationen anzupassen. Bei der Neuaufstellung von Flächennutzungsplänen oder langfristig angelegten Konzepten, die über das Jahr 2010 hinausgehen, kann insofern der wohnbauliche Entwicklungsrahmen von 20 Prozent analog auf den Planungszeitraum dieses Regionalplans (siehe Ziffer 2 Abs. 3 Satz 2) angewendet und entsprechend erweitert werden.*

*Berechnungsbasis für den Orientierungsrahmen der wohnbaulichen Entwicklung ist gemäß Landesraumordnungsplan 1998 der Wohnungsbestand in den Gemeinden Anfang 1995. Wohnungen, die nach dem 01.01.1995 fertiggestellt wurden, sind in der Regel auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Ausnahmen können in Abhängigkeit vom Einzelfall bei Wohnungen in Wohnheimen, Freizeitwohnungen oder bei der Innenentwicklung gemacht werden. Für Gemeinden, bei denen Bebauungspläne vor 1995 in Kraft getreten sind, deren Realisierung aber erst nach 1995 erfolgt ist, kann als Berechnungsbasis für den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Wohnungsbestand Anfang 1995 zuzüglich der in den genehmigten Bebauungsplänen ausgewiesenen Wohneinheiten zugrunde gelegt werden.*

*Der örtliche Baulandbedarf ergibt sich vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde.*

*Alle Gemeinden können eine Flächenvorsorge insbesondere zur Sicherung von ortsansässigen Betrieben treffen, um Abwanderungen und damit unter anderem den Verlust von wohnortnahen Arbeitsplätzen zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die sich mit ihren baulichen Ansprüchen in die gewachsene Siedlungsstruktur einfügen, soll grundsätzlich möglich*

*sein. Zur Vermeidung eines Überangebots an Gewerbeflächen soll sich die bauleitplanerische Vorsorge an sorgfältigen Bedarfsschätzungen orientieren.*

*Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollen neue Bauflächen in Abrundung vorhandener Ortslagen und guter Zuordnung zu den Siedlungskernen einer Gemeinde zugeordnet werden. Insbesondere in Gemeinden mit mehreren Ortsteilen beziehungsweise Dorfschaften sollen neue Bauflächen schwerpunktmäßig auf infrastrukturell gut ausgestattete Ortsteile konzentriert werden.*

## G 6.5 Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden

### Nahbereich Ahrensböck

Ahrensböck ist ländlicher Zentralort im ländlichen Raum für einen Nahbereich, der außer der Gemeinde Ahrensböck noch die Gemeinde Glasau (Kreis Segeberg) umfasst.

Ahrensböck ist mit mehreren größeren Industrie- und Gewerbebetrieben Arbeitsplatzzentrum des Nahbereiches. In den vergangenen Jahren ist das Angebot an erschlossenen Gewerbeflächen bedarfsorientiert im Hauptort Ahrensböck ausgebaut worden. Mit der Erweiterung bestehender und der Ansiedlung neuer Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden positive Auswirkungen auf das Arbeitsplatzangebot erwartet. In Ergänzung hierzu ist das bestehende gewerblich genutzte Areal der ehemaligen Flachsröste bedarfsorientiert zu entwickeln, wobei es hier vorrangig auf eine Reaktivierung der Fläche ankommt. Hervorzuheben ist darüber hinaus das Ausbildungszentrum für Berufe der Bauwirtschaft, das über die Grenzen des Planungsraumes hinaus Bedeutung hat.

Der Zentralort Ahrensböck ist zu einem leistungsfähigen, den Bedürfnissen des Nahbereiches angepassten Versorgungs- und Dienstleistungszentrum auszubauen. In diesem Zusammenhang strebt die Gemeinde die Verlängerung der Umgehungsstraße (L184) als östli-

che Ortsumgehung an.

Der Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung im Nahbereich soll vor allem im Hauptort Ahrensböck liegen. Zur Gliederung ist zwischen Barghorst und dem Hauptort der Erhalt der Grünzäsur zu gewährleisten. Außerhalb des ländlichen Zentralortes soll sich die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen des gemeindlichen Bedarfs aufgrund der noch vorhandenen und zu erhaltenden infrastrukturellen Ansätze und der Verkehrsgunst auf Gnissau konzentrieren.

Der Landwirtschaft kommt im Nahbereich nach wie vor hohe Bedeutung zu. Die vorhandenen guten Böden bieten für die Landwirtschaft Standortvorteile. In den einzelnen Ortschaften ist die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stützen und zu fördern, deshalb kann hier nur eine sehr zurückhaltende und dorfverträgliche Siedlungsentwicklung, die vorrangig auf die Versorgung der vorhandenen Bevölkerung abzielt, erfolgen.

Der Nahbereich im Binnenland ist geeignet, touristische Aktivitäten auf sich zu ziehen. Es wird angestrebt, das landschaftlich reizvolle Gebiet in den Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung stärker touristisch zu entwickeln, um damit die Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten zu erleichtern. Dazu soll das Reit-, Wander- und Radwanderwegenetz ausgebaut werden. Die typischen Dorfgasthöfe und der Dorfcharakter sollen gestärkt werden. Das Gebiet der Lebatzer Kiesgruben bietet darüber hinaus Möglichkeiten zur Entwicklung eines Naturerlebnisraumes.

### Nahbereich Eutin

Der Nahbereich Eutin umfasst außer der Kreisstadt Eutin die Gemeinden Bosau, Malente und Süsel. Dem Mittelzentrum Eutin ist als Stadtrandkern II. Ordnung der Ort Bad Malente-Gremsmühlen zugeordnet.

Der gesamte Nahbereich, im Naturpark Holsteinische Schweiz gelegen, ist Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Die östlichen Teile der Gemeinde Süsel sowie die nördlich von Eutin gelegene Seenlandschaft



liegen im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Eutin und Bad Malente-Gremsmühlen sind heilklimatische Kurorte. Als Mittelzentrum hat die Stadt Eutin in Verbindung mit der im Planungsraum III liegenden Stadt Plön einen gemeinsamen Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, in Ostholstein bestehend aus Teilen der Nachbargemeinden Malente, Süsel, Kasseedorf und Bosau. Um die Nutzungsansprüche in der Region Eutin besser koordinieren zu können, wurde mit den umliegenden Gemeinden eine „Vergleichende Analyse“ zur künftigen Entwicklung durchgeführt. Im Ergebnis haben die Stadt Eutin und die beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung über eine gemeindenachbarliche Planungskoordination für den betroffenen Siedlungsraum getroffen. Danach zeigt die "Vergleichende Analyse" die maximalen Möglichkeiten für die wohnbauliche Entwicklung im Untersuchungsraum auf, die auch als Angebot für spätere kommunale Planungen anzusehen sind. Gemäß dieser Vereinbarung sollen die Planungen der Kommunen am Entwicklungsrahmen dieser Analyse ausgerichtet werden. Jedes Jahr wird eine Überprüfung über Zielsetzung und Rahmenbedingungen innerhalb des Planungsgebietes vorgenommen. Dies gilt insbesondere für die vereinbarten 5-Jahres-Kontingente. Falls erforderlich, sind die Entwicklungsziele zu korrigieren. Die Überprüfung erfolgt im Rahmen einer ständigen Arbeitsgruppe bestehend aus den Bürgermeisterinnen/den Bürgermeistern der beteiligten Kommunen.

Die Bedeutung der Stadt Eutin als Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt reicht über den Nahbereich hinaus und erstreckt sich insbesondere auf die angrenzenden Gebiete aus den Planungsräumen I und III. Als Standort der Landespolizeischule und Bundeswehr sowie im kulturellen Bereich durch Schloss, Schlossgarten und Opernfestspiele ist Eutin überregional bedeutsam und bekannt. Im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Eutin stehen der Ausbau der zentralörtlichen Funktion im Hinblick auf ein attraktives Dienstleistungs- und Versorgungszentrum für die Bereiche Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Dienstleistungen, Bildung, Kultur und Gesundheit sowie die Zielsetzung, ein ausgewogenes Ver-

hältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen, im Vordergrund. Zum Erhalt des attraktiven Zentrums ist darauf zu achten, dass innenstadtrelevante Sortimente nicht am Stadtrand angesiedelt werden.

Die Verbesserung der innerstädtischen Verkehrssituation ist neben dem Bau der Kern- und Westtangente durch ergänzende Verkehrslenkungs- und Beruhigungsmaßnahmen zu erzielen. Zur Unterstützung der Verkehrsentslastung im Stadtzentrum ist der Schwerpunkt der weiteren Siedlungsentwicklung sowohl für Gewerbe als auch für den Wohnungsbau unter Ausnutzung des überregionalen Verkehrsnetzes vorrangig im Süden der Stadt Eutin anzusiedeln. Dabei bestehen im Südosten geeignete Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung; die wohnbauliche Entwicklung sollte sich im Südwesten vollziehen. Die weitere Siedlungsentwicklung wird zunächst durch die Trassen der Südumgehung der Bundesstraße 76 sowie der Westtangente begrenzt. Aufgrund der besonderen landschaftlichen Lage soll die Entwicklung in Fissau und Sielbeck möglichst zurückhaltend erfolgen. Zwischen Fissau und Eutin ist im Bereich der Schwentine eine Siedlungszäsur zu erhalten.

Zur Erfüllung einer ihrer Funktion als Mittelzentrum angemessenen Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ist im Südosten als gemeinschaftliche Aufgabe mit der Gemeinde Süsel ein interkommunales Gewerbegebiet im Anschluss an die bestehenden gewerblichen Bauflächen weiterzuverfolgen. Im Zusammenhang mit der Erschließung der zukünftigen gewerblichen Bauflächen soll die Option einer Ostumgehung zur weiteren Verkehrsentslastung des Stadtgebietes offengehalten werden.

Im Tourismus sind insgesamt eine Qualitätsverbesserung und im Beherbergungsgewerbe die Ergänzung des Bettenangebotes zu initiieren. Die Bedingungen für Fahrradfahrer und Wanderer sind zu verbessern. Der Eutiner Ortsteil Sielbeck ist vordringlich für Tourismus und Erholung qualitativ aufzuwerten. Gleiches gilt für die touristische Infrastruktur des Altstadtbereichs Eutin so-

wie für die Tourismusbereiche am Großen Eutiner See.

Die noch stark landwirtschaftlich geprägten Gemeinden Bosau und Süsel sind amtsfreie Gemeinden, die sich aus einer Vielzahl von Ortschaften zusammensetzen. Die südlich und westlich des Eutiner Stadtgebietes liegenden Ortschaften haben sich in den letzten Jahren aufgrund fehlender Ausweisung neuer Wohnbauflächen im Mittelzentrum verstärkt entwickelt. Ihre Entwicklung soll aufgrund der nunmehr möglichen Flächenpotenziale in Eutin auf den örtlichen Bedarf begrenzt werden. Aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung und des Angebotes an Dienstleistungen nimmt der Hauptort Hutzfeld in der Gemeinde Bosau die ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum wahr. Infolge dieser planerischen Funktionszuweisung soll die Siedlungstätigkeit vordringlich an diesem Ort erfolgen. Zudem bildet die Fortentwicklung der Ortsmitte zur Stärkung der Versorgungsfunktion einen wesentlichen Gestaltungsschwerpunkt. Weitere Ansätze für eine Siedlungstätigkeit liegen in dem durch Tourismus geprägten Ortsteil Bosau, der über eine gute Entwicklungsgrundlage verfügt. Der Zunahme von Zweitwohnungen ist entgegenzuwirken. Zur innerörtlichen Entlastung des Ortes Bosau sollte die Möglichkeit einer Ortsumgehung geprüft werden. In der Gemeinde Süsel nimmt der Hauptort Süsel eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion unterhalb der zentralörtlichen Ebene im ländlichen Raum wahr. Während sich die gewerbliche Entwicklung in enger interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich Eutin vollziehen soll, ist die Ausweisung von Wohnbauflächen vorrangig auf den Hauptort der Gemeinde zu konzentrieren. Die Entwicklung örtlicher Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen sollte ebenfalls im Hauptort Süsel erfolgen. Im Bereich des Tourismus bieten die Ergänzung der überregional besuchten Einrichtung „seilgezogene Wasserskianlage“ durch ein Campingplatz- und Ferienhausgebiet sowie der „Reiterpark“ am Süseler Baum gute Voraussetzungen.

Die Großgemeinde Malente mit dem Zentralort Bad Malente-Gremsmühlen ist als Stadtrandkern II. Ordnung dem

Mittelzentrum Eutin zugeordnet. Durch die starke touristische Prägung übernimmt Bad Malente-Gremsmühlen Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen für die neun Ortschaften der Gemeinde. Auf den Erhalt und Ausbau dieser Funktionen ist hinzuwirken. Auch in Zukunft soll der Ort seiner landschaftlichen Lage und seinem Charakter nach als Kur-, Reha-, Gesundheits- und Erholungsort weiterentwickelt werden. Die zukünftige wohnbauliche Siedlungstätigkeit soll sich - soweit sich im Hauptort noch Potenziale befinden - schwerpunktmäßig auf Bad Malente-Gremsmühlen beziehen. Die Ortschaften sind dorfverträglich weiterzuentwickeln, eine verstärkte Bautätigkeit soll jedoch aufgrund der vorhandenen und zu erhaltenden Versorgungseinrichtungen vorrangig in der Ortschaft Nüchel konzentriert werden. Der gewerbliche Schwerpunkt der Großgemeinde Malente zur Ansiedlung von Betrieben aus der näheren Umgebung ist in Kreuzfeld an der Landesstraße 56 vorgesehen. Der Bereich Kreuzfeld ist geprägt von einem langjährigen Kiesabbau. Dieser vollzieht sich nördlich der L 56. Neben den genehmigten und in Abbau befindlichen Flächen sind hier noch in westlicher Richtung geringfügige Erweiterungen denkbar. Wünsche zu Abbauvorhaben südlich der L 56 sollten erst nach Abschluss und Renaturierung / Rekultivierung der oben genannten nördlichen Bereiche in die weitere Planung einbezogen werden.

### **Nahbereich Fehmarn**

Die Kommunen der Insel Fehmarn haben sich zu Beginn des Jahres 2003 zur Stadt Fehmarn zusammengeschlossen. Das Stadtgebiet umfasst insofern neben dem Hauptort Burg alle Ortsteile der ehemaligen Gemeinden Bannedorf, Landkirchen und Westfehmar. Die Stadt ist Unterzentrum. Die gesamte Insel ist ländlicher Raum, der Küstenbereich ist Ordnungsraum für Tourismus und Erholung.

Die wirtschaftliche Basis des Nahbereiches bilden vorrangig Tourismus und Landwirtschaft. Optisch prägend sind auch die zahlreichen Windenergieanlagen. Durch den Wegfall der Duty-free-Regelung und der Arbeitsplätze im Bereich des Fährbahnhofs hat sich das

Arbeitsplatzangebot auf der Insel verschlechtert. Aus diesem Grund liegt eine besondere Aufgabe darin, die Zahl der nicht landwirtschaftlichen und Saison unabhängigen Arbeitsplätze zu sichern und zu erhöhen. Der Nahbereich ist primär für den Tourismus, insbesondere für spezielle Touristengruppen wie Radfahrer, Reiter, Surfer, Gesundheitstouristen, Camper weiter zu entwickeln. Zu fördern sind vor allem Projekte, die der Saisonverlängerung dienen.

Schwerpunkte für Tourismus sind Burg, Burgtiefe / Südstrand, Orth und Lemkenhafen. Daneben sind die vorhandenen Campingplätze auf der Insel von Bedeutung.

Grundsätzlich sollen die auf Fehmarn vorhandenen Campingplätze hinsichtlich ihrer Anzahl und Größe nicht erweitert werden. Im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen liegende Campingplätze sollen landeinwärts verlagert werden. Kapazitätsausweitungen sollen nur dort zugelassen werden, wo landeinwärts liegende Flächen in Anspruch genommen werden. Es sind ausreichende Stellmöglichkeiten für Wohnmobile im Bereich der touristischen Schwerpunkte zur Verfügung zu stellen.

Für die weitere Entwicklung des Ortsteils Burgtiefe / Südstrand ist die Ergänzung des Beherbergungssektors durch hochwertige Hotelkapazität mit Tagungs- und Kongressmöglichkeiten erstrebenswert. Eine räumliche Ausdehnung in landschaftlich empfindliche Bereiche ist dabei zu vermeiden. Generell besteht hier ein hoher Investitionsbedarf für die Aufwertung der vorhandenen touristischen Infrastruktur. Für den Hafen im Ortsteil Burgstaaken ist das Hafennutzungskonzept umzusetzen. Für den Hafen des Ortsteils Orth als Anlaufstelle für Surfer und Segler, aber auch für die weiteren Kommunalhäfen Lemkenhafen und Fehmarn Sund ist der Ausbau der Infrastruktur vorrangig in touristischer Hinsicht zu prüfen.

In Puttgarden liegt der Schwerpunkt traditionell auf dem Fährverkehr nach Skandinavien. Durch die zunehmende Konkurrenz im Fährverkehr mit festen Verbindungen sind Überlegungen zur Steigerung der Attraktivität notwendig. Unabhängig von einer Entscheidung für

oder gegen eine feste Fehmarnbelt-Querung ist für den Fährhafen / Fährbahnhof ein neues Nutzungskonzept zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind die Auswirkungen von Einrichtungen wie dem Portcenter auf die Versorgungsstruktur der Insel besonders zu berücksichtigen.

Der Ortsteil Burg erweist sich aufgrund seines weit gefächerten Angebotes an Versorgungsgütern und Dienstleistungen als der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Schwerpunkt auf Fehmarn. Die künftige siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung soll sich auch weiterhin in erster Linie auf diesen Hauptort konzentrieren. Zur weiteren Attraktivitätssteigerung der Innenstadt ist eine Bündelung von Maßnahmen zur Entzerrung des Verkehrs wie zum Beispiel Verkehrsberuhigung und -lenkung, Förderung öffentlicher Verkehrsmittel, vermehrte Angebote an Radwegen und Prüfung von zusätzlichen innenstadtnahen Parkplätzen vorzunehmen. Als grundlegende Verkehrsentslastung ist die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kreisstraße 43 bei gleichzeitiger Hafenanbindung zu sehen, um den Zielverkehr Richtung der Ortsteile Burgstaaken und Burgtiefe über die Ausfahrt Avendorf der Europastraße 47 um die Ortsmitte von Burg herum zu leiten.

Bei einer Entscheidung für eine feste Belt-Querung ist mit umfangreichen Auswirkungen auf die Struktur des Nahbereiches zu rechnen. Zur Bewältigung sind frühzeitig planerische Konzepte zu entwickeln.

Der Inselwesten zeichnet sich als dünn besiedeltes abgelegenes Gebiet aus, das fast vollständig außerhalb des 10 Kilometer-Radius um den Hauptort Burg liegt. Der Ortsteil Petersdorf übernimmt hier für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Touristen - vor allem für die Campingplatzgebiete - die Grundversorgung sowie landwirtschaftsorientierte Dienstleistungen. Er soll insofern hinsichtlich seiner überörtlichen Versorgungsfunktion im ländlichen Raum planerisch weiterentwickelt werden. In diesem Zusammenhang ist eine angemessene Entwicklung im Wohnungsbau und bei der Ansiedlung von Gewerbe und Dienstleistung mög-

lich. Infolge der infrastrukturellen Voraussetzungen sind Entwicklungsmöglichkeiten auch im Ortsteil Landkirchen im Rahmen des örtlichen Bedarfs gegeben. Die Ortsmitte Landkirchens soll durch eine Ortsrandstraße entlastet werden. Innerhalb des Ortsteils Bannesdorf ist eine verträgliche Entwicklung zwischen den Ortsteilen Puttgarden und Bannesdorf abzustimmen.

### **Nahbereich Grömitz**

Das Ostseeheilbad Grömitz ist ländlicher Zentralort für ein Gebiet, das deckungsgleich mit dem Gemeindegebiet ist. Darüber hinaus hält Grömitz über die Gemeindegrenzen hinweg für die benachbarten Gemeinden Schashagen, Kellenhusen und Dahme Infrastruktureinrichtungen beispielsweise im schulischen Bereich vor.

Der Küstenbereich ist als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Die Fremdenverkehrs- und Versorgungsfunktion des Ortes Grömitz ist zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere sind Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung sowie weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen erforderlich. Die Qualitätsverbesserung - innerhalb der bestehenden Baugebiete mit touristischer Nutzung - hat Vorrang. Der Erhaltung vorhandener Grünstrukturen kommt besondere Bedeutung zu. Der Ausbau und die Weiterentwicklung des Yachthafens in Gemeinschaftsaufgabe mit der Gemeinde Schashagen und der geplante Bau eines Erlebnis- und Gastzentrums im Bereich des Freibadgeländes sollen das Angebot an Kur-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen verbessern sowie den Bau höherwertiger Hotelangebote ermöglichen. Die Errichtung von Zweitwohnungen soll nicht angestrebt werden.

Zur Entlastung des Ortszentrums sind langfristig der Bau der Ortsumgebung nördlich von Grömitz und eine Verbindung zwischen Strandbereich / Yachthafen und Bundesstraße 501 zu prüfen.

Die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung im Nahbereich soll auf den Hauptort Grömitz konzentriert werden. In den übrigen Orten soll sich die Siedlungstätigkeit auf die Innenentwicklung

und kleinere Abrundungen beschränken.

Die kulturellen Einrichtungen besonders in Cismar ergänzen das Angebot in der Küstenregion.

Das Gebiet Lenster Strand wird geprägt durch umfangreiche Erholungseinrichtungen in Gestalt von Jugenderholungslagern, Ferienhäusern und Zelt- und Campingplätzen. Bei Aufgabe von Jugenderholungslagern sind verträgliche Nachnutzungskonzepte zu entwickeln. Ein wichtiges Augenmerk soll auf der Schaffung und Erhaltung von örtlichen Grünzügen und Freiräumen liegen. Das Steilufer zur Gemeinde Schashagen und die Klosterseeniederung sind als Landschaftspotenzial zu erhalten.

### **Nahbereich Grube**

Grube ist ländlicher Zentralort für einen Nahbereich, der durch die amtsangehörigen Gemeinden Dahme, Grube, Kellenhusen und Riepsdorf gebildet wird.

Die Gemeinden Kellenhusen und Dahme sowie der zur Gemeinde Grube gehörende Rosenfelder Strand liegen im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Dort stehen Maßnahmen der Qualitäts- und Strukturverbesserung sowie der Saisonverlängerung vor der Kapazitätsausweitung im Vordergrund. Insbesondere sind Maßnahmen zur Regelung der Zweitwohnungsproblematik zur Erzielung einer ausgewogenen Fremdenverkehrs-, Beherbergungs- und Gastronomiestruktur zu treffen.

In Dahme und Kellenhusen ist jeweils der Charakter als Familienbadeort zu erhalten und auszubauen. Vor allem sind Ortskern- und Promenadengestaltungsmaßnahmen sowie die Aufwertung und Ergänzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen als auch verkehrliche Maßnahmen durchzuführen. In diesem Zusammenhang sind als interkommunale Aufgabe Bedarf und Standort eines gemeinsamen Yachthafens für Dahme und Kellenhusen zu prüfen. Ein gemeinsamer Yachthafen würde einen lokalen Bootshafen im Sinne einer touristischen Qualitäts- und Strukturverbesserung nicht ausschließen. In Kellenhusen ist im baulichen Siedlungszusammenhang eine Erweiterung der tou-

ristischen Infrastruktur auch in Verbindung mit einer Erhöhung des Bettenangebotes vertretbar.

In der Gemeinde Dahme sind für die Konversionsfläche (ehemalige Bundeswehrliegenschaft an der Leuchtturmstraße) als Nachnutzung die Realisierung beispielsweise eines Ostseeinformationszentrums in Verbindung mit einer Jugendherberge sowie eine verbesserte Anbindung an das regionale Verkehrsnetz zu prüfen. Zur Entlastung des Ortszentrums sind weitere verkehrliche Maßnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang ist auch eine alternative Erschließung der nördlich gelegenen Campingplatz- und Wochenendhausgebiete zu sehen. Eine Umwandlung von Campingplatzgebieten in weitere Wochenendhausgebiete ist zu vermeiden.

Die Küstengebiete im Nahbereich sind zukünftig durch Deicherhöhungs- beziehungsweise Deichverlagerungsmaßnahmen betroffen.

Im Binnenland des Nahbereiches wird die Landwirtschaft auch in Zukunft eine besondere Rolle innehaben. Der Tourismus ist hier vor allem durch die Förderung „Ferien auf dem Lande / Urlaub auf dem Bauernhof“ qualitativ weiter zu entwickeln. In Grube als ländlichem Zentralort ist vordringlich die Zentrums- und Versorgungsfunktion für den Nahbereich, insbesondere als rückwärtiger Bezugspunkt zum stark touristisch geprägten Küstenbereich weiter zu stärken. Die Kreisstraße 50 ist im Knotenpunkt mit der Landesstraße 231 / Bundesstraße 501 neu zu trassieren. Die gewerbliche Entwicklung des Nahbereichs sollte sowohl aus verkehrlicher Sicht als auch aufgrund von Flächenpotenzialen in Grube erfolgen.

Die Wiederherstellung des Gruber Sees oder anderer Bereiche im Oldenburger Graben sollte geprüft werden.

### **Nahbereich Heiligenhafen**

Der Nahbereich des Unterzentrums Heiligenhafen umfasst die Stadt Heiligenhafen, die amtsfreie Gemeinde Großenbrode sowie vier Gemeindeteile der Gemeinde Gremersdorf und somit den nördlichen Teil der Halbinsel Wagrien.

Der küstennahe Bereich mit Heiligenhafen und Großenbrode liegt im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Für den gesamten Nahbereich, der großräumig durch die Vogelfluglinie mit Weiterführung der Europastraße 47 als Bundesautobahn 1 erschlossen ist, wird die Fortentwicklung des Tourismus auch in Zukunft von vorrangiger Bedeutung sein. Die weitere Entwicklung soll sich daher in erster Linie auf eine Qualitätsverbesserung und stärkere Differenzierung der bisher einseitigen Angebotsstrukturen und insgesamt auf eine Strukturverbesserung konzentrieren. Die Errichtung von Zweitwohnsitzen ist aufgrund der bereits vorhandenen Quantität zu begrenzen. Bei Errichtung einer festen Fehmarnbelt-Querung wird der Nahbereich sowohl durch die Bauphase als auch durch den Betrieb im Hinblick auf die zusätzlichen Verkehrsströme und Auswirkungen auf den Tourismus merklich betroffen sein.

Das Unterzentrum Heiligenhafen liegt landschaftlich hervorragend an dem durch die Halbinseln Stein- und Graswarder von der Ostsee getrennten Binensee. Die Funktion als Ferienzentrums ist qualitativ auszubauen und aufzuwerten, Maßnahmen der Saisonverlängerung sind zu ergreifen. Ergänzt werden soll die Angebotsstruktur im Beherbergungsbereich durch höherwertige Hotelangebote mit Tagungseinrichtungen sowie Ferienhäuser. Im Ferienpark Heiligenhafen stehen vor allem Maßnahmen zur Erneuerung, Aufwertung und Ergänzung der Infrastruktureinrichtungen an. Der „Hafenstandort Heiligenhafen“ soll erhalten und im Rahmen eines Hafennutzungskonzepts regionalspezifisch weiterentwickelt werden. Neben der Bedeutung als Fischereihafen und Fischerlandeplatz sowie Umschlagplatz für den Getreidehandel hat der Hafen auch Bedeutung als Standort für den Ausflugsverkehr und das Hochseeangeln. Der Sportboot- und Kommunalhafen soll weiterentwickelt und qualitativ ausgebaut werden.

Um die zentralörtliche Funktion zu erfüllen, ist auf die Weiterentwicklung des zentralen Stadtkerns Heiligenhafens zu einem attraktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken. Die vorhandenen Einzelhandelsbereiche in der Altstadt und am östlichen Ortsein-

gang sollen erhalten werden. Die Einkaufsfunktion der Altstadt soll darüber hinaus durch verkehrs- und nutzungsbezogene Maßnahmen gestärkt und gefördert werden. Zukünftig wird die Entwicklung von Handel und Dienstleistungen in Heiligenhafen nach Wegfall der Duty-Free-Regelung, dem Abbau der Bundeswehrpräsenz im Norden Ostholsteins und dem Bedeutungsverlust des Fährhafens Puttgarden zunehmend vom Wirtschaftszweig Fremdenverkehr und der damit verbundenen Standortgunst abhängen. Die Vereinbarkeit von Ansiedlungsbegehren zur Einrichtung von Einzelhandelszentren außerhalb des Stadtgebietes sollte aus raumordnerischer, städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht unter besonderer Würdigung der Zentrenverträglichkeit im Rahmen eines Einzelhandelskonzepts für die Stadt Heiligenhafen geprüft werden. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Heiligenhafen kann aufgrund der verkehrlichen und naturräumlichen Gegebenheiten nur im Süden und Westen der Stadt Heiligenhafen erfolgen. Neben der Unterstützung des Tourismus und der Psychatriumgruppe Heiligenhafen ist eine Förderung des produzierenden und besonders des hafenbezogenen Gewerbes erstrebenswert. Zu diesem Zweck sind im Osten der Stadt Heiligenhafen Gewerbeflächen ausgewiesen. Eine darüber hinausgehende gewerbliche Entwicklung auf der Halbinsel Wagrien ist interkommunal abzustimmen.

Die Gemeinde Großenbrode hat sich zu einem modernen Seebad mit Status eines Ostseeheilbads entwickelt. Durch die im Rahmen der Truppenreduzierung der Bundeswehr aufgelöste Marineküstendienstschule (1995) sowie die anstehende Schließung des Bundeswehrfernmeldestandortes ist die Gemeinde besonders betroffen. Ihre Bemühungen zielen unter Einbeziehungen der bisher von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften in Richtung auf einen weiteren qualifizierten und differenzierten Ausbau des Tourismus unter Sicherung und Förderung der vorhandenen Strukturen. Dabei stehen grundsätzlich eine stetige Qualitätssteigerung und eine Verbesserung der Vielfalt des Erholungsangebotes im Vordergrund. Das Entwicklungsziel für das Ostseebad Großenbrode ist in den Bereichen Gesundheit, Sport und

Natur zu sehen.

Nach der erfolgreichen Umnutzung mit der Folge von Ersatzarbeitsplätzen im Bereich der ehemaligen Marineküstendienstschule ist ein weiteres Nachnutzungskonzept für die Flächen des frei werdenden Fernmeldestandortes der Bundeswehr zu entwickeln und umzusetzen. Eine entsprechende Abstimmung zwischen Heiligenhafen und Großenbrode in Bezug auf zusätzliche Gemeinschaftseinrichtungen ist erforderlich

Zusätzliche Wohnbauflächen sind aufgrund der vorhandenen sozialen und versorgungstechnischen Ausstattung in Großenbrode auszuweisen. Der dörfliche Charakter der Ortsteile Lütjenbrode und Klaustorf ist zu erhalten. Hinsichtlich der angestrebten Verbesserung der Bahnstrecke Lübeck - Puttgarden ist bei der derzeitigen Trassenführung im Gemeindegebiet Großenbrode zu prüfen, ob im Zuge einer Trassenverbesserung auch die enge Kurvensituation sowie die trennende Wirkung der Bahnstrecke im Ortsteil Großenbrode aufgehoben werden können.

### **Nahbereich Lensahn**

Lensahn ist ländlicher Zentralort für einen an der Vogelfluglinie Bundesautobahn 1 vorwiegend durch Land- und Forstwirtschaft geprägten Nahbereich im Binnenland. Er umfasst neben der Gemeinde Lensahn die Gemeinden Beschendorf, Damlos, Harmsdorf, Kabelhorst und Manhagen.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage verfügt Lensahn über gute Entwicklungsvoraussetzungen. Um die zentralörtliche Funktion zu stärken, ist auf die Sicherung und die Weiterentwicklung der Versorgungsfunktion im Ortszentrum Lensahns hinzuwirken.

Der zentrale Ort Lensahn ist Arbeitsplatzzentrum für den Nahbereich; in seinen Gemeindegrenzen befindet sich einer der wenigen großen Industriebetriebe des Kreises Ostholstein. Zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse ist die Verlegung der Landesstraße 58 über die gewerblichen Bauflächen mit Anschluss an die Landesstraße 57 vorgesehen. Von ent-

scheidender Bedeutung für die weitere verkehrliche Entwicklung ist weiterhin die Beseitigung der höhengleichen Querung der Eisenbahnlinie Lübeck - Puttgarden.

Lensahn hat sich über den Nahbereich hinaus zu einem zentralen Schulstandort für Fachschulen und Berufsfachschulen für Sozialpädagogik, Lernzentrum der Erwachsenenbildung sowie für eine Waldorfschule entwickelt. Diese Funktion ist zu erhalten und auszubauen.

Innerhalb des Nahbereiches hat die Gemeinde Lensahn in den vergangenen Jahren durch die Sanierung ihres Ortskerns den Wohn- und Freizeitwert sichtbar erhöht. Schwerpunkt der wohnbaulichen Entwicklung ist der Hauptort. Die bauliche Entwicklung der übrigen Gemeinden des Nahbereichs soll sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs bewegen. Im Nahbereich Lensahn sind südlich einer Linie Harmsdorf - Damlos und südlich von Manhagen aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes Gebiete mit besonderer Eignung für Tourismus und Erholung eingestuft. Der Tourismus hat trotz landschaftlicher Schönheit eine geringere Bedeutung als in den angrenzenden Nahbereichen. Hier wird die Landwirtschaft auch in Zukunft eine besondere Rolle innehaben. In diesem Zusammenhang ist auch der überregional bedeutsame Museumshof Lensahn weiterzuentwickeln.

### **Nahbereich Lübeck**

Die Hansestadt Lübeck ist eine der traditionsreichsten Städte in der Bundesrepublik Deutschland. Die Altstadt von Lübeck hat bau- und kulturgeschichtliche Bedeutung von internationalem Rang (Aufnahme von Teilen der Altstadt in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO im Jahr 1987).

Lübeck ist Oberzentrum. Mit dem größten Ostseehafen Deutschlands und seinem vielfältigen Wirtschafts-, Handels- und Dienstleistungsgefüge bietet Lübeck ein großes und differenziertes Arbeitsplatzangebot und nimmt hiermit über die Grenzen des Planungsraumes hinaus zentrale Funktionen wahr. Einrichtungen, wie die Medizinische Uni-

versität und die Musikhochschule, die Kirchen mit ihren Kunstschatzen und die Museen, haben eine auch über das Land hinausreichende Bedeutung.

Die Entwicklung Lübecks ist durch die verkehrsgeografische Lage an der Ostsee und die Nähe zu Hamburg geprägt. Durch die Wiedervereinigung ist Lübeck von der Randlage im Nordosten der Bundesrepublik ins Zentrum einer neuen, in der Entwicklung befindlichen norddeutschen Küstenregion gerückt.

Mit der Aufstellung des Entwicklungskonzeptes (ERL) hat die Region Lübeck Ziele und Maßnahmen unter anderem für die siedlungsstrukturelle, ökologische und ökonomische Entwicklung einer Region im Gleichgewicht formuliert. Die räumliche Entwicklung soll sich an dem Leitbild einer „Dezentralen Konzentration“ orientieren. Danach soll sich die Siedlungsentwicklung auf den zentralen städtischen Bereich einschließlich der Stadtrandkerne, auf die von der Kernstadt ausgehenden Siedlungsachsen sowie auf die übrigen zentralen Orte konzentrieren.

Die Standortvoraussetzungen und die Entwicklungschancen Lübecks werden insbesondere durch den Bau der Bundesautobahn 20, den Ausbau des Schienennetzes einschließlich Elektrifizierung der Bahnlinie Hamburg-Lübeck sowie durch den Ausbau der Lübecker Häfen und des Flughafens erheblich verbessert. Weiterhin soll die Leistungsfähigkeit des Elbe-Lübeck-Kanals, der von überregionaler verkehrswirtschaftlicher Bedeutung ist, gesichert und auf den Ausbauzustand des westdeutschen Kanalnetzes ausgerichtet werden (vergleiche Ziffer 7.2.5 Absatz 6).

Die infrastrukturellen Rahmenbedingungen durch die Bundesautobahn 20 und den Flughafen bieten gute Voraussetzungen für eine weitere städtebauliche, insbesondere bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung im Süden/ Südwesten der Hansestadt Lübeck. Innerhalb des Stadtgebietes wird deshalb südlich und nördlich der A 20 und der B 207 ein Suchraum für zusätzliche gewerbliche Bauflächen festgelegt.

Von herausragender Bedeutung für die Stadtentwicklung sind darüber hinaus

unter anderem die Entwicklung und der Bau des Hochschulstadtteils sowie der Umbau der nördlichen Wallhalbinsel zu einem modernen Dienstleistungszentrum, bei der die Installation der Media Docks als Standort für die neuen Medien einen ersten Schritt darstellt.

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, der Naherholungseinrichtungen, des historischen Stadtbildes sowie des bedeutenden kulturellen Angebotes bietet der Raum Lübeck einen hohen Wohn- und Freizeitwert.

Um die angestrebte Zuwanderung von Arbeitskräften und den Abbau der hohen Arbeitslosigkeit zu erreichen, wird angestrebt, das Arbeitsplatzangebot vor allem im Dienstleistungsbereich unter qualitativen Verbesserungen zu erweitern. Durch Bereitstellung und Erschließung der erforderlichen Gewerbeflächen und die Reaktivierung brachgefallener Flächen sollen hierfür die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden

Aufgrund der in der Region Lübeck zunehmenden Nachfrage nach Arbeitsplätzen und der im Nahbereich angestrebten Arbeitsplatzentwicklung wird mit einer weiteren Zunahme der Pendlerverflechtungen innerhalb des Nahbereiches Lübeck sowie der östlichen Umlandgemeinden zu rechnen sein. Hierzu sollten die Verkehrsverbindungen und auch der öffentliche Personennahverkehr verbessert werden.

Wesentliche Ziele der Stadtplanung und Stadtsanierung sind die Erhaltung und Wiederherstellung der bauhistorischen und städtebaulichen Qualität der Lübecker Altstadt unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen einer modernen Großstadt mit oberzentraler Funktion sowie die soziale Stadtentwicklung in benachteiligten Stadtteilen bzw. -quartieren.

Der Nahbereich von Lübeck umfasst im Westen eine Reihe größerer, verstädterter Gemeinden und im Süden vorwiegend landwirtschaftlich geprägte kleinere Orte.

Lübeck-Travemünde, eines der ältesten Ostseebäder und größter europäischer Fährhafen mit regelmäßigen Verbin-

dungen in den Ostseeraum (Schweden, Finnland, Russland, baltische Staaten), ist Stadtrandkern I. Ordnung.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ostseeheilbades und Tourismusstandortes Travemünde und wegen der erforderlichen funktionalen und städtebaulichen Aufwertung, soll in Travemünde einschließlich Priwall insbesondere das touristische Angebot qualitativ verbessert beziehungsweise erweitert werden.

Lübeck-Moisling, ein in der Entwicklung befindlicher Stadtrandkern I. Ordnung, ist vorwiegend Wohnvorort.

Der Stadtrandkern II. Ordnung Lübeck-Kücknitz ist Wohnvorort mit zum Teil starkem Arbeitsplatzangebot.

Zum Nahbereich Lübeck gehören aus dem Kreis Ostholstein die Stadt Bad Schwartau sowie die Gemeinde Stockelsdorf. Das an die Stadt Lübeck im Norden grenzende Gebiet ist Ordnungsraum. Hierin sind als Stadtrandkern I. Ordnung die Stadt Bad Schwartau und als Stadtrandkern II. Ordnung die Gemeinde Stockelsdorf einbezogen. Bei einer weiteren siedlungsmäßigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Nahbereichs ist darauf zu achten, dass trotz einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sichergestellt bleiben. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verdichtungsprozesses besonders sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Bad Schwartau ist anerkanntes Heilbad im Hinterland der Ostseeküste und übernimmt aufgrund des guten Ausbaus seiner öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen mit einem Einzugsgebiet von rund 100.000 Menschen eine weit über die Versorgungsfunktion eines Stadtrandkerns I. Ordnung hinausragende Versorgungsfunktion mit weiteren guten Entwicklungs- und Ergänzungsvoraussetzungen.

Aufgrund seiner Lage mit Bundesautobahn-Anschluss an der Bundesautobahn 1 und einem Bahnhof am Schienen-Nahverkehrsnetz Hamburg-Kopenhagen, seiner Nähe zum Ober-



zentrum Lübeck sowie seiner landschaftlichen Gegebenheiten ist Bad Schwartau ein bevorzugter Wohn-, Siedlungs- und Gewerbestandort im Nahbereich Lübeck. Entwicklungsflächen stehen mangels Flächenreserven im Stadtgebiet nur begrenzt zur Verfügung. Hierbei ist die Hauptentwicklungsachse in nordwestlicher Richtung zu sehen. Zur Befriedigung der anhaltenden Nachfrage nach Gewergrundstücken für Neuansiedlungen und nach Flächen zur Verbesserung der Entwicklungsbedingungen im Bestand ansässiger Betriebe sind im Nordwesten des Stadtgebietes im Anschluss an die dortigen gewerblichen Bauflächen nördlich der Landesstraße 184 entsprechende Flächen vorzusehen. Ebenso sind für die Neuansiedlung von Gewerbe im gemeinsamen Grenzbereich der Stadt Bad Schwartau und der Gemeinde Stockelsdorf im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Flächenentwicklungen in Ergänzung zu den bereits auf Stockelsdorfer Gebiet vorhandenen Gewerbeflächen in Aussicht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe in den gewerblichen Bereichen zur Erhaltung und weiteren Stärkung der Zentrumsfunktion nicht zugelassen werden. Diesbezüglich hat eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden Stockelsdorf und Ratekau zu erfolgen.

Die weitere wohnbauliche Siedlungstätigkeit soll sich vordringlich nördlich der Landesstraße 185, hier westlich und östlich der Kreisstraße 19 vollziehen. Infolge der begrenzten baulichen Entwicklungsmöglichkeiten ist zukünftig von einem eingeschränkten Bevölkerungswachstum beziehungsweise zusätzlichen Wohneinheiten auszugehen. Zwischen dem Siedlungsgebiet Bad Schwartaus und seines Ortsteils Groß Parin ist eine Siedlungszäsur zu erhalten. Auf die Erhaltung von Landschaftsräumen in unmittelbarer Nähe der Siedlungsbereiche ist zu achten.

Das nach der Privatisierung der städtischen Kurbetriebe entwickelte Angebot an Rehabilitationsmaßnahmen, ambulanten Badekuren und Heilbehandlungen aus dem Gebiet der Orthopädie und Gynäkologie ist vor allem im Bereich des Gesundheitstourismus und durch

den Bau von altengerechten Wohnungen zu ergänzen. Ziel ist die dauerhafte Sicherung und Auslastung der Kurbetriebe sowie die Gestaltung und der Ausbau eines kurgerechten Umfeldes insbesondere durch verkehrliche Maßnahmen. Für das vorhandene Straßennetz Bad Schwartaus sind Sanierungen, Aus- und Umbau- sowie Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Ergänzungen des Radwegenetzes vorzunehmen. Angestrebt werden soll, die gewerblichen Verkehre durch Umlenkungsmaßnahmen aus dem Zentrum beziehungsweise den Wohngebieten herauszuhalten. Der Bahnhof Schwartau-Waldhalle ist für die Nahverkehrslinie Lübeck-Travemünde - Hamburg Hauptbahnhof zu reaktivieren. Eine Anbindung des Eutiner Bahnhofes an das ÖPNV-Netz der Stadtwerke Lübeck beziehungsweise der Autokraft soll in Abstimmung mit den An- und Abfahrtszeiten des SPNV mittelfristig erreicht werden.

Durch die wachsende Verkehrsmenge auf der Bundesautobahn 1 sind für die angrenzenden Wohngebiete aktive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Gleiches gilt entlang des Schienennetzes Hamburg - Puttgarden im Falle eines Ausbaus einer festen Beltquerung.

Die Gemeinde Stockelsdorf ist Stadtrandkern II. Ordnung und besteht aus der Kerngemeinde und zehn teilweise noch landwirtschaftlich geprägten Ortschaften. Ein leistungsstarker Ortskernbereich mit Wahrnehmung der Teilversorgungsfunktion ist durch die in Stockelsdorf derzeit vorhandenen städtebaulichen und strukturellen Gegebenheiten bislang nur ansatzweise vorhanden. Um die Versorgungsfunktion des Ortszentrums zu stärken und der Abnahme der Kaufkraftbindung entgegenzuwirken, ist auf die grundlegende, qualifizierte Neu- / Umstrukturierung, Neugestaltung und Attraktivierung des Ortszentrums zu einem leistungsstarken Einzelhandelsschwerpunkt hinzuwirken. In diesem Zusammenhang unabdingbar ist auch die konsequente Umsetzung der geplanten verkehrlichen Maßnahmen, wie eine aus allen Richtungen leistungsfähige Anfahrbarkeitssituation, hinreichende Stellplätze sowie eine deutliche Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Verkehrsberuhigung.

Bislang ist der Ort Stockelsdorf durch die zentrale Querung der Bundesstraße 206 Bad Segeberg - Lübeck vom überörtlichen Verkehr negativ betroffen. Die Ortsumgehung Stockelsdorf über die geplante Kreisstraße 13 mit Anschluss an den Bundesautobahn-Anschluss Lübeck-Moisling schafft günstige Voraussetzungen sowohl für die weitere Entwicklung Stockelsdorf als auch für Bad Schwartau. Ebenso ist zur Verbesserung der Anbindung des südwestlichen Teils Ostholsteins an die Bundesautobahn 1 Anschlussstelle Lübeck-Moisling die Verlängerung der Landesstraße 184 an die geplante Kreisstraße 13 auf Stockelsdorfer beziehungsweise Lübecker Hoheitsgebiet herzustellen.

Die Lage der Gemeinde Stockelsdorf angrenzend an die Stadt Lübeck hat in den letzten Jahren einen Bedeutungsanstieg der Kerngemeinde Stockelsdorf als Wohnstandort hervorgerufen. Da die Stockelsdorfer Teilversorgungsfunktion sich nicht in dem Maße wie die Einwohnerentwicklung entfaltet hat, ist der gestiegene Arbeitsplatz- und Gemeinbedarf zu decken und wohnbauliche und gewerbliche Bauflächen vordringlich in der Kerngemeinde selbst zu realisieren. Die wohnbauliche Entwicklung sollte dagegen zurückhaltender als in den letzten Jahrzehnten erfolgen. Zielsetzung ist es, die Kerngemeinde nicht weiter in Richtung Norden zu entwickeln, da die Landesstraße 184 eine Barrierefunktion für die Siedlungsentwicklung hat. Zwischen der Ortschaft Eckhorst und den gewerblich geprägten Bereichen Stockelsdorfs ist eine Siedlungszäsur beizubehalten.

Die weitere gewerbliche Entwicklung ist unter anderem in Abstimmung mit der Stadt Bad Schwartau durchzuführen. Eine gewerbliche Entwicklung im Bereich der geplanten Kreisstraße K 13 soll in interkommunaler Zusammenarbeit der Gemeinde Stockelsdorf und der Hansestadt Lübeck geprüft und umgesetzt werden. Die konkrete Lage und der Umfang eines möglichen Gewerbegebietes sind Gegenstand differenzierter Untersuchungen unter besonderer Berücksichtigung landschaftlicher und ökologischer Belange sowie städtebaulicher Aspekte.

In den einzelnen Ortschaften ist die

Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu stützen und zu fördern. Hier kann deshalb nur eine sehr zurückhaltende Siedlungsentwicklung, die vorrangig auf die Versorgung der vorhandenen Bevölkerung abzielt, erfolgen. Die Ortschaft Curau ist nach der Ansiedlung des Golfplatzes weiter als Schwerpunkt für Sport, Freizeit und Naherholung auszubauen.

Angestrebt werden soll außerdem die Renaturierung des Curauer Moors und der Clever Au.

### **Nahbereich Neustadt**

Der Nahbereich Neustadt in Holstein umfasst neben der Stadt Neustadt die Gemeinden des Amtes Neustadt-Land Schashagen, Sierksdorf und Altenkrempe ohne die Ortsteile Sibstin und Stolpe, die zum Nahbereich Schönwalde gehören.

Die im Bereich der Ostseeküste liegenden Gebiete von Neustadt mit Pelzerhaken und Rettin sowie die Gemeinden Sierksdorf und Schashagen gehören zum Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Vordringlich sind hier Maßnahmen der Saisonverlängerung und Qualitätsverbesserung durchzuführen. Die Errichtung von Zweitwohnungen ist - soweit möglich - zu begrenzen. Landeinwärts schließt sich im Bereich von Schashagen ein Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung an. Die Gemeinde Sierksdorf ist teilweise dem Stadt- und Umlandbereich von Neustadt zugeordnet. Die zum Nahbereich Neustadt gehörenden Teile der Gemeinde Altenkrempe sind stark ländlich geprägt.

Die Stadt Neustadt bildet als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums den wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt seines vor allem durch Tourismus, aber auch noch durch Landwirtschaft geprägten Einzugsbereichs. Um die zentralörtliche Funktion zu stärken, ist auf die Weiterentwicklung der Innenstadt zu einem attraktiven Dienstleistungs- und Versorgungszentrum hinzuwirken. Hier sind weitere strukturverbessernde und bestandsergänzende Maßnahmen vorzusehen. Es ist darauf zu achten, dass innenstadtrelevante Sortimente nicht in den gewerb-

lichen Bereichen angesiedelt werden.

Neustadt ist den Güterumschlag betreffend der bedeutendste Hafen Ostholsteins. Zur Zukunftssicherung des Hafenstandorts sind Konzepte und Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Lage, Kooperation und der Wettbewerbsfähigkeit zu entwickeln. Neue Nutzungsformen wie Freizeit / Entertainment oder „Wohnen am Wasser“ sind zu prüfen. Durch den Neu- und Ausbau der Promenade am „Jungfernstieg“ und „Am Strande“ sollen eine Verflechtung der verschiedenen Erlebnisbereiche im Stadtbereich und der Küstenlinie und eine Öffnung der Stadt zum Wasser erzielt werden. Für die Sportboothäfen ist die Möglichkeit einer Kapazitätsausweitung zu prüfen.

Der Raum Neustadt ist besonders durch die mit dem Bundeswehrabbau verbundenen Arbeitsplatzverluste betroffen und bedarf einer deutlichen Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes. Für ehemalige Bundeswehrliegenschaften sind hier Anschlussnutzungskonzepte sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Bundeswehrabbaus zu erstellen und umzusetzen.

Der südöstliche Bereich Pelzerhakens ist zur Stärkung der touristischen Infrastruktur zu entwickeln. Innerhalb des Nahbereichs sind bestehende im Gewässer- und Erholungsschutzstreifen liegende Campingplätze zu verlagern. Die sogenannten Rettiner Wiesen sollen landschaftlich aufgewertet werden (Wiesenvogelschutz). Die Erhaltung der Freiflächen / Grünzüge im Anschluss an das Feriencenter Sierksdorf sowie zwischen Schashagen/Bliesdorf und Grömitz ist besonders zu beachten.

Aufgrund der Entwicklungsmaßnahmen für Pelzerhaken ist eine Anbindung zukünftig über den Ostring und Rettiner Weg an die Autobahnabfahrt Neustadt-Nord vorgesehen. Bei einem Ausbau der Bahnstrecke Lübeck - Puttgarden ist Neustadt unter Beibehaltung des Regionalbahnanschlusses an die Fernbahn anzubinden.

Zur weiteren Bedarfsdeckung von Siedlungsflächen in Neustadt ist die Entwicklung am Ostring weiterzuverfolgen.

Weitere Potenziale bestehen in Pelzerhaken. Die weitere Gewerbeentwicklung Neustadts ist in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Sierksdorf durchzuführen. Die Gemeinde Sierksdorf mit dem überregional bekannten Hansapark ist hinsichtlich Beherbergungs-, Gastronomie- und Freizeitangebot qualitativ aufzuwerten und zu ergänzen.

Die Gemeinde Schashagen ist durch intensive touristische Campingnutzung im Strandbereich geprägt. Eine Erweiterung der Campingplätze ist nicht vorzusehen. Weitere Baulandausweisungen im Rahmen des örtlichen Bedarfs sollten im den Ortsteilen Bliesdorf und Schashagen stattfinden. Die Ergänzung des Radwegenetzes ist wünschenswert.

In der Gemeinde Altenkrempe ist die wohnbauliche Entwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs auf den Hauptort zu konzentrieren. In Plunkau ist die Wiederherstellung des verlandeten Sees anzustreben.

### **Nahbereich Oldenburg in Holstein**

Der Nahbereich Oldenburg in Holstein umfasst die Gemeinden des Amtes Oldenburg Land (Göhl, Gremersdorf - soweit nicht zum Nahbereich Heiligenhafen gehörend - Heringsdorf, Neukirchen und Wangels - soweit nicht zum Nahbereich Schönwalde gehörend) sowie als historisches Zentrum des Nahbereiches die Stadt Oldenburg in Holstein als Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums und liegt im abgelegenen strukturschwachen ländlichen Raum. Der Nahbereich umfasst weite landwirtschaftlich genutzte Gebiete im Landesinneren, den Truppenübungsplatz Putlos und das im Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gelegene Feriencenter Weißenhäuser Strand sowie die in den Gemeinden Heringsdorf und Neukirchen gelegenen Zelt-, Campingplätze, Wochenend- und Ferienhausgebiete. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, sollte aber veränderten Ansprüchen an Qualität, und Angebotspalette in den Bereichen Gastronomie und Beherbergung angepasst und weiterentwickelt werden. Die Ferien- / Sport- und Freizeitachse entlang der Kreisstraße 48 von Oldenburg Richtung Weißenhäuser Strand / Gut Weißen-

haus ist im Sinne der Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalyse weiterzuentwickeln. Zum Ausbau der zentralörtlichen Funktion sind die Umstrukturierung, Erweiterung und langfristige Stärkung der Stadt Oldenburg zu einem leistungsfähigen Dienstleistungs- und Versorgungszentrum anzustreben. Es ist sicherzustellen, dass an den bestehenden Einzelhandelsstandorten am Stadtrand Entwicklungen vermieden werden, die das Stadtzentrum schwächen.

In Anbetracht des Truppenübungsplatzes Putlos ist eine größere bauliche Entwicklung über die bis Heiligenhafen fortzuführende Bundesautobahn 1 hinaus grundsätzlich nicht gewünscht. Im Süden steht der Oldenburger Bruch einer weiteren Entwicklung entgegen. Daher stößt das Flächenangebot der Stadt Oldenburg in Holstein für bauliche Entwicklungen an Grenzen. Verbleibende Potenziale liegen sowohl für die wohnbauliche - im Anschluss an bestehende Wohnbereiche - als auch für die gewerbliche Entwicklung im Nordosten des Stadtgebietes.

Die gewerblichen Flächen sind gemeinsam mit der Gemeinde Gremersdorf im Anschluss an die Europastraße 47 / Bundesautobahn 1 als interkommunale Aufgabe vorzusehen. Sie sind im Wesentlichen als Industrieaufläichen zu nutzen. Die gesamte Fläche hat Bedeutung über die Grenze von Oldenburg hinaus und bildet den Kern der Gewerbeflächenentwicklung mit weitreichendem Arbeitsplatzangebot im Norden des Kreises Ostholstein. Die Anbindung ist über die Landesstraße 60 auf dem Gebiet der Gemeinde Gremersdorf über eine Verbindung zur Landesstraße 59 vorgesehen.

Im Falle einer festen Beltquerung ist ein Fernbahnhof im Raum zwischen Oldenburg, Großenbrode und Heiligenhafen mit umfassenden Serviceangeboten zu projektieren. Die Eisenbahnstrecke ist zu elektrifizieren und zu begradigen. Der ÖPNV sowie das Fahrradwegenetz sind im Nahbereich zu verbessern. Im Ferienzentrums Weißenhäuser Strand ist eine Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich der Durchgangsstraße vorzunehmen.

Aufgrund der vorhandenen infrastrukturalen Ausstattung soll sich die Siedlungsentwicklung im Rahmen des örtlichen Bedarfs im Umland von Oldenburg vordringlich auf die Orte Göhl, Heringsdorf, Neukirchen und Hansühn konzentrieren. In der Gemeinde Gremersdorf ist eine Arrondierung bestimmter Ortsteile vorgesehen. Im Falle des Ausbaus der Fehmarnbelt-Querung ist die Möglichkeit einer weiteren Gewerbeflächenentwicklung in interkommunaler Zusammenarbeit der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Gremersdorf südlich der Europastraße 47 / Bundesautobahn 1 zu prüfen. Hansühn nimmt eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum wahr und soll sich in diesem Rahmen weiterentwickeln.

**Nahbereich Ratekau**

Der im Ordnungsraum Lübeck gelegene Nahbereich Ratekau ist aufgrund der günstigen Lage und Verkehrsverbindungen zum Oberzentrum Lübeck mit beliebten Naherholungsräumen attraktiver Wohn- und Gewerbestandort. Die künftige bauliche Entwicklung soll sich auf der Siedlungsachse von Lübeck Richtung Norden über Ratekau mit Endpunkt Pansdorf / Luschendorf vollziehen. Diese Orte verfügen im Rahmen einer geordneten Siedlungsentwicklung über weitere Entwicklungspotenziale. Alle übrigen Bereiche westlich und östlich der Siedlungsachse zählen zum landwirtschaftlich und von Wäldern und Gewässern geprägten Teil des Nahbereiches.

### **Nahbereich Ratekau**

Wesentliches Ziel der Gemeinde ist die Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten zum Abbau des hohen Auspendlerüberschusses. Um diesen zu verringern, soll ein besseres Angebot an Arbeitsplätzen erreicht werden. Gewerbliche Potenziale bestehen in Luschendorf durch Reaktivierung und Nachverdichtung und nördlich von Techau. Weiterhin ist im Bereich Luschendorf die Möglichkeit der Entwicklung einer größeren gewerblichen Baufläche mit den Gemeinden Scharbeutz und Timmendorfer Strand zu prüfen.

In Ratekau als historischem Zentrum mit zahlreichen öffentlichen Einrichtungen ist auf den Ausbau und in Pansdorf auf die Erhaltung der Versorgungs- und

Dienstleistungsstruktur im Ortskern hin-zuwirken.

Die Erreichbarkeit des Oberzentrums Lübeck und der Anschluss an das Fern-reisenetz auf dem Schienenweg soll ein wesentliches Standbein des Personen-verkehrs und der umweltschonenden Mobilität sein. Parallel zu einer weiteren Siedlungsentwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen ist der öffentliche Nah-verkehr zu stärken und zu fördern. Der Bahnhof Ratekau soll wiedereröffnet werden. Der Bahnhof Pansdorf auf der Strecke Lübeck-Kiel hat eine große Be-deutung für den Schülerverkehr.

Die Dorfschaft Warnsdorf zeichnet sich durch ihre Freizeit- und Erholungsfunk-tion aus. Diese ist zu sichern und weiter auszubauen. Zur Förderung des Tou-rismus sind Maßnahmen sinnvoll, die das Landschaftsbild und den Erlebnis-wert der Landschaft steigern. Beson-ders wichtig ist das Freihalten von groß-räumigen landschaftlichen Zäsuren zwi-schen den Orten Pansdorf, Techau und Ratekau. Mehrere landschaftliche Ver-bindungen zwischen dem westlich ge-legenen Schwartautal und den östlichen, offenen Bereichen mit dem Techauer und dem Ratekauer Moor sollen erhal-ten bleiben.

Der Nahbereich ist durch den umfang-reichen Kiesabbau geprägt. Auf den an vielen Stellen im Nahbereich zu finden-den Flächen, auf denen Kiesabbau er-folgt, sind nach Beendigung des Ab-baus Renaturierungs- und Rekultivie-rungsmaßnahmen durchzuführen. Der weitere oberflächennahe Rohstoffabbau und die Nachnutzung der Abbaufäche sollte restriktiv und in bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen er-folgen.

### **Nahbereich Schönwalde am Bungs-berg**

Der Nahbereich umfasst die Gemeinden Kasseedorf, Schönwalde, Teile von Al-tenkrempe (soweit nicht zum Nahbe-reich Neustadt gehörend) und Wangels (soweit nicht zum Nahbereich Olden-burg gehörend) sowie aus dem Kreis Plön die Gemeinde Kirchnüchel. Ein Teil der Gemeinde Kasseedorf liegt im Stadt- und Umlandbereich des Mittel-zentrums Eutin. Der Nahbereich ist auf-

grund seiner Lage und der landschaftli-chen Ausstattung eine attraktive Wohn-region.

Die Gemeinde Schönwalde ist ländli-cher Zentralort und als Zentrum der Bungsbergregion weiterzuentwickeln. Durch Neuansiedlungen von Handel und Gewerbe soll die Versorgungsstruk-tur verbessert und die Wirtschafts- und Arbeitsplatzsicherung vorangetrieben werden. Die künftige bauliche Entwick-lung ist im Hauptort Schönwalde zu kon-zentrieren.

In der Gemeinde Kasseedorf befinden sich umfangreiche Kiesvorkommen, die an mehreren Stellen in Kombination mit einer Asphalt- und Kalksandsteinpro-duktion abgebaut werden. Der weitere oberflächennahe Rohstoffabbau sollte restriktiv und in bauleitplanerisch darge-stellten Konzentrationszonen erfolgen. Im Bereich Stendorf ist der Abbau in den Waldgebieten ausgeschlossen. Der gewässernahe Bereich der Schwentine ist Teil des Schutzgebiets- und Biotop-verbundsystems. Das Gebiet ist darüber hinaus mit dem Gut und der Siedlung Stendorf durch eine strukturreiche Kul-turlandschaft geprägt. Eine exakte Ab-grenzung eines möglichen Kiesabbaus bleibt der örtlichen Planung vorbehal-ten. Im Rahmen der Fachplanung sollte folgendes Konfliktpotenzial berücksich-tigt und durch entsprechende Maßnah-men reduziert werden:

- Die Nähe zum nördlich angrenzen-den Gewässerverlauf der Schwentine. Das Schwentine-Einzugsgebiet ist Pilotprojekt bei der Umsetzung der Gewässerrahmenrichtlinie. In diesem Zusammenhang sind im Be-reich Stendorf großflächige Vernäs-sungsmaßnahmen geplant.
- Die Landschaftsbildeinwirkung bzw. die weithin einsehbare Lage des Nordhanges.
- Die Randlage zum westlich angren-zenden Waldgebiet.
- Der nördlich angrenzende Redder mit anteiligem Altbaumbestand.
- Die räumliche Nähe zur nordöstlich liegenden Siedlung Stendorf.

Die wohnbauliche Entwicklung ist vor-nehmlich auf den Hauptort Kasseedorf zu konzentrieren. Im Rahmen der Ei-genentwicklung können die Flächenpo-tenziale in den Ortsteilen Griebel und

Sagau genutzt werden. Dabei ist der Entwicklungsrahmen der vergleichenden Analyse der Region Eutin (siehe Nahbereich Eutin) zu beachten. Die Gemeinden Kasseedorf und Schönwalde sind für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln. Die zivile Folgenutzung der ehemaligen militärischen Liegenschaften ist möglichst in diesem Sinne anzustreben.

Die Gründung der Bungsbergakademie mit Waldinformationszentrum steht in engem Zusammenhang mit der Förderung der Land- und Forstwirtschaft, des Tourismus und der örtlichen Wirtschaft. Mit dem Bungsberg als höchstem Berg des Landes Schleswig-Holstein steht ein Markenzeichen für die Region zur Verfügung, das um weitere Freizeittattraktionen zu bereichern ist. Wichtig ist auch die Weiterentwicklung des gastronomischen Angebotes sowohl im qualitativen als auch im zielgruppenorientierten Bereich. Landwirtschaftliche Betriebe sind zu erhalten und durch alternative Einkommensquellen, Verknüpfung von Landwirtschaft und Tourismus (Urlaub auf dem Land / Ferien auf dem Bauernhof / Camping- und Wohnmobilitourismus) zu unterstützen.

Das Radwegenetz ist besonders im Hinblick auf die zu schaffende Tourismusinfrastruktur entlang der Landesstraße 57 sowie im Zuge der Verbindung der Ostseeregion Neustadt an die Ostseeregion Weißenhäuser Strand zu komplettieren.

### **Nahbereich Timmendorfer Strand / Scharbeutz**

Der Nahbereich Timmendorfer Strand / Scharbeutz umfasst die Gemeinde Timmendorfer Strand und die Gemeinde Scharbeutz. Sie stellen gemeinsam das Unterzentrum des Nahbereiches dar und sollen sich gegenseitig ergänzen. Die Entwicklung soll auf struktur- und bestandsergänzende Maßnahmen ausgerichtet werden.

Der östliche Teil des Nahbereiches an der inneren Lübecker Bucht mit den Seebädern Haffkrug, Scharbeutz, Timmendorfer Strand und Niendorf ist Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Die sich aus dem Tourismus und der Naherholung ergebenden Belastungen

erfordern zukünftig weitere ordnende Maßnahmen im Hinblick auf Qualitätsverbesserung, Aufwertung und Attraktivitätssteigerung der touristischen Infrastruktur und zur Saisonverlängerung.

Die touristische Entwicklung im Bereich der Beherbergungskapazitäten soll nur sehr zurückhaltend und vornehmlich im mittelständischen Bereich durch die Steigerung der Angebotsqualität erfolgen. Die Errichtung von Zweitwohnungen ist - soweit möglich - zu begrenzen.

In Scharbeutz und Haffkrug sind höherwertige Hotelangebote mit Tagungsstätten als Ergänzung der bislang stark auf Ferienwohnungen ausgerichteten Beherbergungsstruktur zu entwickeln. Daneben ist eine Neuordnung der Campingplatzsituation in Zuordnung zum Strand anzustreben. In Timmendorfer Strand ist das durch anspruchsvolle Gastronomie, Geschäftswesen und Hotellerie geprägte besondere Ambiente und Flair zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Insgesamt ist besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung der Gesundheits-, Heil- und Vorsorgefunktion sowie eines wetterunabhängigen Freizeitangebots in den Seebädern zu legen. Die Funktionsfähigkeit der Kurgebiete ist zu sichern und weiter zu entwickeln, insbesondere durch die Fortsetzung verkehrsberuhigender und verkehrslenkender Maßnahmen sowie die verbesserte Anbindung der Bahnhöfe zur Ordnung des Naherholungs- und Ausflugsverkehrs. Im Bereich des Verkehrs sind Entlastungen der Strandchaussee zu prüfen und eine verbesserte Anbindung der im Küstenbereich befindlichen Auffangparkplätze erforderlich.

Die Grundversorgung im Nahbereich soll in Abstimmung zwischen den Bädern Haffkrug, Scharbeutz, Timmendorfer Strand und Niendorf erfolgen.

Der westliche Teil der Gemeinde Scharbeutz ist als ländlicher Raum eingestuft. Hier nimmt insbesondere die Ortschaft Pönitz aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung als Schul- und Versorgungsstandort ergänzende Versorgungsfunktion für das Hinterland wahr. Die Ortschaft Gleschendorf hat als Gewerbestandort überörtliche Be-

deutung. Die weitere gewerbliche Entwicklung ist mit der Gemeinde Ratekau abzustimmen. Die weitere wohnbauliche Entwicklung im Nahbereich soll sich schwerpunktmäßig auf die Ortschaften Scharbeutz und Timmendorfer Strand beziehen. Potenziale im Rahmen des örtlichen Bedarfs sind vor allem in Pönitz / Gleschendorf zu prüfen.

Die Erholungsorte Klingberg, Gronenberg, Pönitz am See sowie auch Hemmeldorf sind touristisch qualitativ zu arrondieren. Für die Gutsanlage Garkau als herausragendes Architekturdenkmal ist eine geeignete Nutzungskonzeption anzustreben.

Aufgrund der intensiven Fremdenverkehrsnutzung ist im gesamten Nahbereich das Landschafts- und Ortsbild äußerst pfleglich zu behandeln. Die als gliedernde Grünzüge anzusehenden Waldgebiete Kammer und Wohld, die zwischen den Orten Timmendorfer Strand und Haffkrug-Scharbeutz liegen sind zu sichern und von Beeinträchtigung freizuhalten.

Die Möglichkeiten der Verlegung der B 76 aus dem Strandbereich im Raum Scharbeutz mit Anbindung an die B 434 und einer Verlängerung der K 45 bis zur B 432 sowie eine Neutrassierung der L 180 im Bereich der Gemeinde Timmendorfer Strand sollten geprüft werden.

# 7. Regionale Wirtschaft und Infrastruktur

## G 7.1 Wirtschaft und Technologie

(1) Im Planungsraum arbeiten 16,2 Prozent aller Erwerbstätigen in Schleswig-Holstein. Sie tragen mit einem Anteil von 15,3 Prozent zur Bruttowertschöpfung des Landes bei. Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Planungsraums ist das Oberzentrum Lübeck, in dem etwa 61 Prozent der gesamten Bruttowertschöpfung erwirtschaftet wird.

(2) Die Wirtschaft des Planungsraums soll auch in Zukunft gestärkt und weiterentwickelt werden und damit zur Verbesserung der Beschäftigungssituation beitragen. Wichtige Ansatzpunkte sind

- die Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten der Wirtschaftsbetriebe,
- die Bereitstellung attraktiver Gewerbegebiete,
- der Aufbau eines leistungsfähigen Gewerbeflächenmanagements,
- die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur,
- die Profilierung als Wirtschafts- und Technologiestandort,
- der Ausbau überregionaler Wirtschaftsbeziehungen insbesondere im Ostseeraum,
- eine stärkere Vernetzung der Unternehmen im Planungsraum,
- der Erhalt und die Stärkung der weichen Standortfaktoren,
- die Sicherung der Aus- und Weiterbildung,
- eine stärkere Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und
- eine regionale Bündelung der Kräfte zur Erhöhung der über- und interregionalen Wettbewerbsfähigkeit.

(3) Der Planungsraum verfügt mit seinen Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie mehreren Unternehmen, die in ihrer Branche zu den weltweit führenden Herstellern gehören, über ein gutes und ausbaufähiges Forschungs- und Technologiepotenzial. Die vorhandene Technologieinfrastruktur soll gestärkt und ausgebaut werden. Eine Vernetzung der Einrichtungen untereinander

und eine verstärkte Zusammenarbeit mit Unternehmen und Betrieben in der Region ist anzustreben. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Technologie- und Gewerbezentren der Region (z.B. Innovationscampus Lübeck (ICL), Media Docks Lübeck, Gewerbezentren Eutin und Oldenburg i.H.) zu. Auch Möglichkeiten des Technologietransfers und der Zusammenarbeit mit Institutionen und Unternehmen im Ostseeraum sollen genutzt werden.

### 7.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Ernährungswirtschaft

(1) Auf die Land- und Forstwirtschaft entfallen im Kreis Ostholstein knapp 3 Prozent der Bruttowertschöpfung und 4 Prozent aller Erwerbstätigen. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt (2,4 Prozent der Bruttowertschöpfung und 3,7 Prozent der Erwerbstätigen) ist dieser Wirtschaftsbereich überdurchschnittlich vertreten. Rund 73 Prozent der Fläche des Kreises Ostholstein sind Landwirtschaftsflächen. Die Landwirtschaft in Ostholstein war, wie in den anderen Landesteilen auch, vom Strukturwandel betroffen. Diese Entwicklung wird sich weiter fortsetzen und bei steigender Produktivität zu einer weiteren Reduzierung der Zahl der Betriebe und der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft führen. Der Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen in der Region kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu.

(2) Die Bedingungen für den Erhalt leistungsfähiger und umweltgerecht wirtschaftender Betriebe sollen gesichert und - wenn möglich - verbessert werden durch

- die Sicherung geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- betriebliche Investitionen,
- die Stärkung und den Ausbau überbetrieblicher Kooperationen,
- Förderung der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse durch die Ernährungswirtschaft zu hochwertigen Lebensmitteln und
- die Ausweitung der Direkt- und Re-



gionalvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.

(3) Zur Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe sollen zusätzliche hofnahe Erwerbsmöglichkeiten, beispielsweise auch im Tourismus, verstärkt genutzt werden. Die energetische Vermarktung von Biomasse sowie die Vermarktung und der Einsatz nachwachsender Rohstoffe (siehe Absatz 8) können zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe beitragen.

(4) Mit der Flächenbewirtschaftung trägt die Landwirtschaft wesentlich zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie zur Freiraumsicherung bei. Die von ihr geschaffene und gepflegte regionaltypische Kulturlandschaft ist zugleich ein wichtiges touristisches Potenzial. Diese Funktionen sollen erhalten und in ökologisch wertvollen Bereichen durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Flächenstilllegungen und Extensivierungsmaßnahmen unterstützt werden.

(5) Die traditionell nachhaltige und Ressourcen schonende Fischerei hat eine wichtige wirtschaftliche und soziokulturelle Bedeutung für den Planungsraum. Ihre unmittelbare ökonomische Bedeutung wird durch Synergieeffekte mit dem Tourismus noch verstärkt.

Die Fischerei (kleine Hochsee- und Küstenfischerei) wird an der Ostseeküste durch zahlreiche kleinere Fischereibetriebe geprägt, die verstreut in verschiedenen Küstenorten ansässig sind. Die Kutterfischerei konzentriert sich im Wesentlichen in den Häfen Heiligenhafen und Burg auf Fehmarn. Beide Orte verfügen über leistungsfähige Flotten. An der Lübecker Bucht sind insbesondere für die eher handwerklich betriebene Küstenfischerei die Häfen Nienendorf und Travemünde von Bedeutung. Hier spielt auch in touristischer Hinsicht der Direktverkauf des Fisches von Bord eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Die Bedingungen für den Erhalt und den Ausbau der Fischereibetriebe im Planungsraum sollen gefestigt und verbessert werden durch

- langfristige und nachhaltige Sicherung der Fischereimöglichkeiten in den Küstengewässern,
- weitere Verbesserung der landseiti-

gen Infrastruktur,

- betriebliche Investitionen vor allem zur Verjüngung der stark überalterten Kutterflotte der Ostsee,
- Aufbau und Stärkung von Erzeugerorganisationen und
- Weiterverarbeitung und Verbesserung der Vermarktung von heimischen Produkten unter anderem an die regionale Gastronomie.

(6) Die Ernährungswirtschaft einschließlich Fischereiwirtschaft gehört zu den Trägern der regionalen Wirtschaftsstruktur. Bereits seit einigen Jahren findet in diesem Wirtschaftszweig ein erheblicher Strukturwandel statt, der sich auch im Planungszeitraum fortsetzen wird.

Die Ernährungswirtschaft ist neben der Landwirtschaft wegen ihrer vielfältigen wirtschaftlichen und sozialen Funktionen als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und zu entwickeln (siehe Ziffer 4.3 Absatz 6 Landesraumordnungsplan). Dem zunehmenden europäischen Verdrängungswettbewerb in diesem Wirtschaftszweig ist durch Modernisierung, Umstrukturierung, Spezialisierung und Konzentration entgegenzuwirken. Ansatzpunkte für die Verbesserung der Wettbewerbssituation und die Sicherung der Unternehmen in der Region sind zum Beispiel

- der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Fischerei mit der Ernährungsindustrie,
- die Verbesserung und Modernisierung der Produktionsstruktur der Veredelungswirtschaft, unter anderem auch im milchwirtschaftlichen Verarbeitungsbereich,
- die Entwicklung und Verstetigung einer Zusammenarbeit mit regionalen Großverbrauchern (unter anderem öffentliche und private Kantinen, Gastronomie),
- die Sicherung und Wiederbelebung von Weiterverarbeitungseinrichtungen in den Produktlinien Seafood, Fleisch, Milch und Gemüse,
- die Forcierung eines vertikalen Qualitätssicherungssystems in der Fleischherzeugung und
- die Förderung der Verarbeitung und Vermarktung ökologisch und regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.

(7) Die Forstwirtschaft ist maßgeblich für die Erhaltung und Erweiterung der

Waldflächen im Planungsraum verantwortlich. Eine naturnahe Waldbewirtschaftung sichert die ökologische Vielfalt und den Erholungswert der Wälder. Diesem Ziel dienen auch die Förderung der Neuwaldbildung und die naturnahe Umgestaltung vorhandener Wälder.

(8) Die verstärkte stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen bietet vielversprechende Möglichkeiten auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen Kreislaufwirtschaft. Nachwachsende Rohstoffe können einen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Schonung begrenzter fossiler Ressourcen leisten. Die gestiegene Nachfrage nach Produkten natürlichen Ursprungs kann gerade für nachwachsende Rohstoffe neue Märkte öffnen. Zudem ergeben sich für die Landwirtschaft als Rohstofflieferant zusätzliche Einkommensperspektiven. Vorhaben zur Entwicklung und Umsetzung innovativer, industriell-technischer Anwendungen auf der Basis nachwachsender Rohstoffe sollten daher gezielt, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch an geeigneten außenbereichsverträglichen Standorten, unterstützt werden.

### 7.1.2 Produzierendes Gewerbe

(1) Das Produzierende Gewerbe hat einen Anteil von 21 Prozent an der Bruttowertschöpfung und 26,7 Prozent an allen Erwerbstätigen im Planungsraum. Wichtigste Standorte des Produzierenden Gewerbes sind das Oberzentrum Lübeck und die größeren zentralen Orte im Kreis Ostholstein.

(2) Ein Schwerpunkt der Wirtschaft in Lübeck ist der Bereich der Medizintechnik und Medizininformatik. In dieser Branche arbeiten bei einem der weltweit führenden Hersteller, sowie weiteren rund 50 Unternehmen etwa 5 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Dieser boomende und zukunftssträchtige Wirtschaftsbereich soll durch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gestärkt und ausgebaut werden.

(3) Weitere wirtschaftliche Schwerpunkte im Produzierenden Gewerbe sind die Bereiche Nahrungsmittel / Biotechnologie, maritimes Gewerbe und Baugewerbe. Auch hier sollen durch günstige Rahmenbedingungen die Wettbewerbs-

chancen verbessert werden.

(4) Das Produzierende Gewerbe im Kreis Ostholstein ist im Vergleich zu Bund und Land unterdurchschnittlich vertreten. Wichtigste Branchen sind die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die elektrotechnische und elektronische Industrie sowie die Medizintechnik. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sollen auch hier verbessert werden. In den vom Tourismus geprägten Gemeinden im Kreis Ostholstein ist in besonderem Maße auf eine Verträglichkeit des Produzierenden Gewerbes mit der touristischen Nutzung zu achten.

(5) Der Stärkung des Produzierenden Gewerbes im Planungsraum kommt auch für den Aufbau unternehmensbezogener Dienstleistungen eine besondere Bedeutung zu.

(6) Die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen, insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten, ist ein wesentlicher Standortfaktor für Betriebe des Produzierenden Gewerbes. Dies gilt ebenso für den Dienstleistungssektor (siehe Ziffer 7.1.3). Durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten sollen die Kommunen diesem Anliegen Rechnung tragen.

Im ERL hat die Region Lübeck im Rahmen der Flächenvorsorge und zur Erschließung neuer Wachstums- und Beschäftigungspotenziale Suchräume für regional bedeutsame Gewerbegebiete vorgeschlagen. Innerhalb des Planungsraumes II:

- Bereich Süsel/Eutin an der Bundesstraße 76,
- Süden von Neustadt in Holstein,
- Süden der Hansestadt Lübeck / südlich der Hansestadt Lübeck.

Darüber hinaus ist ein interkommunales Gewerbegebiet im Bereich Stockelsdorf / Lübeck vorgesehen.

Außerhalb des Planungsraumes II:

- Bereich Mönkhagen (Kreis Stormarn, Planungsraum I),
- südlich Lüdersdorf (Kreis Nordwestmecklenburg, Land Mecklenburg-Vorpommern).

Nördlich der Region Lübeck ist die Entwicklung eines interkommunalen / regionalen Gewerbegebietes im Bereich

Oldenburg / Gremersdorf von besonderer Bedeutung.

Im Rahmen der fortzuführenden regionalen Zusammenarbeit gilt es, die Entwicklung regional bedeutsamer Gewerbestandorte, möglichst durch ein Gewerbeflächenentwicklungskonzept, weiter zu konkretisieren. Der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu.

(7) Die Gewerbeflächen sollen vorrangig in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden auf Siedlungsachsen, Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) ausgewiesen werden. Die übrigen Gemeinden sollen Gewerbeflächenversorgung für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen.

(8) Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme sollen Altstandorte wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Generell soll flächensparend gebaut werden. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sollen zu einer schonenden Einbindung von Gewerbeflächen in die Umgebung beitragen. Auf eine gute Anbindung der Gewerbeflächen an das Schienennetz und das überörtliche Verkehrsnetz soll geachtet werden. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen soll auch eine städtebaulich verträgliche Zuordnung zu Wohngebieten eine wichtige Rolle spielen.

(9) Die Ansiedlung besonders verkehrserzeugender Unternehmen (zum Beispiel Logistikunternehmen), für die in den Siedlungsschwerpunkten keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, soll vorrangig an oder in der Nähe von Autobahnabfahrten vorgesehen werden. Diese Standorte sollen bereits gewerbliche Ansätze aufweisen und in guter Zuordnung zu den Zentren und den Siedlungsschwerpunkten liegen.

### **7.1.3 Dienstleistungen und Tourismus**

(1) Der Dienstleistungssektor ist mit 71 Prozent aller Erwerbstätigen und mit einem Anteil von 76 Prozent an der Brut-

twertschöpfung der wichtigste Wirtschaftsbereich im Planungsraum. Die Hansestadt Lübeck hat sich in der Vergangenheit von einem traditionellen Produktionsstandort zu einem Zentrum für Handel- und Dienstleistung sowie Lehre und Forschung entwickelt. Wichtige Impulse für die Wirtschaft gehen zudem von den rund 150 Unternehmen des Transport- und Logistikbereichs sowie von den jungen Unternehmen des Medienbereichs aus.

(2) Der Dienstleistungssektor wird seine überregionale Position im Planungsraum weiter ausbauen. Besondere Wachstumschancen haben vor allem die unternehmensbezogenen Dienstleistungen, die auch durch eine Stärkung des Produzierenden Gewerbes unterstützt werden sollen. Entsprechend der Bedeutung ist für den Dienstleistungssektor auch ein ausreichendes Flächenangebot, insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten, sicherzustellen (siehe Ziffer 7.1.2).

(3) Die Konzentrationstendenzen im Dienstleistungsbereich, vor allem im Einzelhandel und bei Banken, werden sich fortsetzen. Unter diesen Rahmenbedingungen ist insbesondere in den ländlichen Räumen auf die Sicherstellung der Grundversorgung hinzuwirken. Durch das Konzept der zentralen Orte sollen sowohl die Versorgung der Bevölkerung in den ländlichen Räumen sichergestellt als auch leistungsfähige Wirtschaftsstandorte erhalten werden. In den übrigen Gemeinden sollen verstärkt alternative Angebotsformen (zum Beispiel Service- oder Nachbarschaftsläden) angeboten werden.

(4) Durch Attraktivitätssteigerungen soll die Innenstadt von Lübeck als wohnortnahes wie auch als überregionales Einkaufs- und Dienstleistungszentrum gestärkt werden.

(5) Bei der Planung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs sind die Zielsetzungen des Landesraumordnungsplans (Ziffer 7.5) zu beachten. Auf den gemeinsamen Beratungserlass zur Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen vom 1. August 1994 wird hingewiesen.

Bei der Ansiedlung von Einkaufseinrichtungen größeren Umfangs sollen die Auswirkungen auf den innerstädtischen

Einzelhandel sowie auf andere zentrale Orte in der Region im Hinblick auf die Sicherstellung einer funktionsfähigen und attraktiven Innenstadt sowie einer verbrauchernahen Versorgungsstruktur geprüft werden.

(6) Der Tourismus ist im gesamten Kreis Ostholstein, insbesondere aber in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung, ein zentraler Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor. Arbeitsplätze und Einkommen entstehen dabei nicht nur direkt im touristischen Bereich, sondern auch in Handel und Handwerk.

In den Gebieten mit besonderer Erholungseignung gewinnt der Tourismus ebenfalls zunehmend an Bedeutung und bietet Ansatzpunkte insbesondere für die Schaffung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsalternativen. Seine Bedeutung als Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor im Planungsraum soll erhalten und gestärkt werden.

Im Kreis Ostholstein wird es erforderlich sein, das Angebot an saisonunabhängigen Arbeitsplätzen zu erweitern oder durch saisonverlängernde Maßnahmen Arbeitsplätze in der Tourismuswirtschaft auch über die Sommermonate hinaus zu erhalten.

(7) Die touristischen Angebote im Planungsraum stehen in zunehmendem Wettbewerb zu in- und ausländischen Ferienregionen, insbesondere zu den Küstenregionen Mecklenburg-Vorpommerns. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Region soll vorrangig die Qualität des Angebots verbessert werden. An geeigneten Standorten kann die Qualität des touristischen Angebots durch größere Projekte, die private Investitionen (zum Beispiel Hotels, Ferienanlagen, Wellness-Einrichtungen) und die Schaffung beziehungsweise Modernisierung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen (zum Beispiel Kurmittelhäuser, Schwimmbäder, Promenaden) eng miteinander verknüpfen, wesentlich verbessert werden. Wichtige Ansatzpunkte sind Angebotsverbesserungen bei Privatquartieren und Ferienwohnungen sowie Verbesserungen der Servicequalität. Die Vermarktung erfordert Teilräume übergreifende Konzepte und deren Umsetzung durch ein regionales Management entsprechend den vom Touris-

mus nachgefragten Destinationen.

(8) Darüber hinaus soll der Tourismus gestärkt werden durch

- die Erarbeitung touristischer Entwicklungskonzepte auf regionaler und kommunaler Ebene sowie die weitere Umsetzung und Fortführung des „Tourismusentwicklungskonzeptes für die Region Plön und Ostholstein“ und des „Fachbeitrages Tourismus“ als Teil des Entwicklungskonzeptes Lübeck,
- eine stärkere Profilierung des regionalen Angebots,
- die Förderung des nachhaltigen Tourismus,
- den Ausbau der Informations- und Reservierungssysteme mit Anschluss an überregionale Systeme,
- die Optimierung der Tourismusstrukturen hinsichtlich der Vermarktung, der Organisation und der Zusammenarbeit auf nationaler / internationaler Ebene,
- die Qualifizierung des Personals und Verbesserungen im Service,
- die Weiterentwicklung, Neukonzeptionierung und Vermarktung von Angeboten für Gesundheits- oder Wellnessurlaub,
- die Stärkung spezieller Marktsegmente, wie Urlaubsangebote für Radfahren, Inline-Skaten, Reiten, Segeln, Surfen, Golf, Wasser- und Angelsport, Kunst- und Kultur, Städtereisen oder Erlebnisurlaub,
- Qualitätsverbesserungen für Camping- und Wohnmobiltourismus,
- den Erhalt regionstypischer Orts- und Landschaftsbilder, historischer Stadtbilder und den Ausbau von Naturerlebnismöglichkeiten und
- den Ausbau und die Umsetzung grenzüberschreitender touristischer Konzepte im Ostseeraum.

## 7.2 Verkehr

### G 7.2.1 Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Das ÖPNV-Gesetz des Landes unterscheidet zwischen dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und dem übrigen ÖPNV.

Die Verantwortung und Aufgabenträgerschaft liegen

- für den SPNV beim Land und
- für den übrigen ÖPNV beim Kreis

Ostholstein und der kreisfreien Stadt Lübeck.

(2) Das Gesamtsystem des ÖPNV soll weiter ausgebaut werden. Der Landesweite Nahverkehrsplan (LNVP) bildet den Rahmen für die Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und ist Grundlage für eine landesweit koordinierte Verkehrsleistung im gesamten ÖPNV.

Zentrale Punkte des Gesamtkonzeptes sind:

- ein integraler Taktfahrplan,
- Integration aller Verkehrsträger und Einführung eines einheitlichen Tarifkonzeptes,
- Fortsetzung des Stationsprogramms (Modernisierungsmaßnahmen),
- Streckenmodernisierungen,
- Aufbau eines Qualitätsmanagements,
- Kommunikation mit den Fahrgästen,
- Fortsetzung des Wettbewerbs im SPNV (stufenweise Vergabe des Schienenpersonennahverkehrs im Wettbewerb).

(3) Ziel des integralen Taktfahrplans (ITF) ist es, nicht nur einzelne Bahn- und Buslinien zu vertakten, sondern diese Linien auch untereinander durch vertaktete Anschlüsse an bestimmten Knotenpunkten zu verknüpfen.

Der ITF sieht im Planungsraum II einen Knotenpunkt in Lübeck Hauptbahnhof vor.

### Schienenpersonennahverkehr

G (4) Für den Planungsraum sind neben Angebotsverbesserungen und Taktverdichtungen auf den vorhandenen Strecken im zweiten LNVP (2003-2007) bis 2007 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ausbau der Strecke Kiel-Lübeck für eine schnelle Regionallinie unter einer Stunde; durchgehende Regionallinie Kiel-Lübeck,
- Elektrifizierung der Strecke Hamburg-Lübeck-Travemünde,
- Modernisierung des Lübecker Hauptbahnhofs,
- Einführung eines vertakteten SPNV auf der Vogelfluglinie im Abschnitt Neustadt - Fehmarn mit Anbindung des Hauptortes Burg auf Fehmarn,

- Beschleunigung auf der Strecke Lübeck-Lüneburg auf 140 km/h und
- Haltepunkte in Ratekau, Lensahn und Burg auf Fehmarn (Strecke Lübeck - Neustadt - Puttgarden) sowie Lübeck-Blankensee (Strecke Lübeck - Lüneburg). Bereits neu- bzw. wiedereröffnet wurden 2003 die Stationen Großenbrode, Lübeck-Kücknitz sowie Lübeck St. Jürgen.

G (5) Als weitere Maßnahmen werden für den Planungsraum angestrebt:

- bis 2008 Ertüchtigung der Strecke Kiel - Lübeck bzw. (nach 2008) weiterer Ausbau der Strecke Kiel - Lübeck, ggf. Elektrifizierung,
- weiterer Ausbau der Strecke Lübeck - Bad Kleinen
- im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der festen Fehmarnbeltquerung Ausbau der Hinterlandanbindung, das heißt zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lübeck - Puttgarden.

### G Übriger Öffentlicher Nahverkehr

(6) Der Kreis Ostholstein und die kreisfreie Stadt Lübeck stellen im Rahmen ihrer Aufgabenträgerschaft für den übrigen ÖPNV "Regionale Nahverkehrspläne" (RNVP) auf. Diese setzen die Rahmenvorgaben für die Entwicklung des öffentlichen Busverkehrs in den Gebieten des Kreises und der kreisfreien Stadt. Hierzu gehört auch die Bereitstellung eines ausreichenden, den Zielen des zentralörtlichen Systems angemessenen ÖPNV-Angebots.

Der Kreis Ostholstein hat im Rahmen der Untersuchung "Überplanung des Busverkehrs im Kreis Ostholstein" ein neues ÖPNV-Konzept erarbeiten lassen. Ziel dieses Konzeptes ist eine bedarfsorientierte Optimierung des strabengebundenen ÖPNV.

Wesentliche Neuerungen sind:

- Unterschiedliche Produkte (z. B. SchnellBus, RegionalBus, AnrufBus) für unterschiedliche Verkehrsaufgaben
- Systematische Vertaktung des Gesamtsystems
- Staffelung der Schulanfangszeiten (Schülerverkehr)

Die Ergebnisse des Gutachtens fließen in den 2. Regionalen Nahverkehrsplan

des Kreises Ostholstein ein.

(7) Der ÖPNV soll die Nahbereiche erschließen und auf Arbeitsplatzschwerpunkte ausgerichtet sein. Einrichtungen und Ziele für Freizeit und Erholung sollen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden. Dazu stellen auch bedarfsorientierte Verkehre ein geeignetes Angebot dar.

Im Übrigen spielt im Planungsraum auch der Individualverkehr (IV) für die Flächenerschließung eine wichtige Rolle.

## **G 7.2.2 Schienenverkehr**

(1) Der Ausbau der Vogelfluglinie als kürzeste Verbindung zwischen dem Kontinent und Skandinavien als Bestandteil des Transeuropäischen Netzes hat für den Planungsraum und über diesen hinaus eine große Bedeutung. Die Realisierung einer festen Fehmarnbeltquerung ist ein Schlüsselprojekt der schleswig-holsteinischen Landesregierung. Die Landesregierung tritt dafür ein, in die vergleichende Bewertung der Lösungsmöglichkeiten ein optimiertes Fährschiffkonzept mit einzubeziehen.

(2) Die feste Fehmarnbeltquerung einschließlich der Schienenhinterlandanbindungen wurde nach dem Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen der Revision der Gemeinschaftlichen Leitlinien zum Aufbau des Transeuropäischen Netzes als prioritäres Vorhaben eingestuft. Damit ist noch keine Vorentscheidung für die Realisierung einer festen Fehmarnbeltquerung getroffen.

(3) Der Planungsraum ist in das Schienenfernverkehrsnetz eingebunden. Für die Erreichbarkeit der Wirtschafts- und Tourismusregion sowie zur Stärkung der Verbindung nach Skandinavien sind jedoch weitere Ausbaumaßnahmen notwendig.

(4) Der Schienenverkehr soll hinsichtlich der Infrastruktur und der Bedienung so ausgerichtet werden, dass ein stärkerer Anteil am Verkehrszuwachs durch den umweltverträglichen Verkehrsträger Schiene übernommen werden kann.

(5) Die Elektrifizierung der Strecke Hamburg - Lübeck - Travemünde ist für die Kooperation der Häfen sowie für die

Verlagerung von Teilen des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene unerlässlich. Hierzu ist auch ein zweigleisiger Ausbau der Strecke Abzweig Bad Schwartau Waldhalle - Abzweig Skandinavienkai erforderlich. Sie erlaubt die Taktverdichtung im SPNV.

Ausbau und Elektrifizierung der Weiterführung von Lübeck über Puttgarden nach Dänemark stehen im Zusammenhang mit den europäischen Planungen zur Herstellung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Hamburg und Kopenhagen. Hierfür ist das Projekt einer festen Fehmarnbeltquerung von entscheidender Bedeutung.

(6) Die Strecke Kiel - Lübeck soll ertüchtigt werden. Die Reisezeit soll auf unter eine Stunde reduziert und die Strecke soll in den integralen Taktfahrplan einbezogen werden. Eine Elektrifizierung dieser Strecke wird in Verbindung mit der Entscheidung über die Elektrifizierung der Strecke Hamburg - Lübeck und in Abhängigkeit der Kosten-Nutzen-Betrachtung geprüft.

## **7.2.3 Straßenverkehr**

(1) Im Straßenverkehr und hier insbesondere im Bundesfernstraßennetz werden die mit Abstand größten Verkehrsleistungen erbracht. Die Bundesfernstraßen im Planungsraum sind Teil des Netzes der Bundesfernstraßen und der europäischen Magistralen. Für die Erreichbarkeit der Wirtschafts- und Tourismusregionen sowie zur Stärkung der Verbindungen mit Skandinavien und mit Mecklenburg-Vorpommern sind weitere Modernisierungsmaßnahmen erforderlich. In der Karte sind als Straßennetz die großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) sowie Regionalverkehrsstraßen (sonstige vierstreifige Straßen und wichtige Landes- und Kreisstraßen) hervorgehoben. Als Bestand werden die Straßen dargestellt, für die größere Ausbaumaßnahmen in einem absehbaren Zeitraum nicht vorgesehen sind. Neu- und Ausbaumaßnahmen werden in der Karte nur dann dargestellt, wenn durch ein Linienbestimmungsverfahren oder ein Planfeststellungsverfahren ein hinreichend konkreter Planungsstand erreicht ist. Bei diesen Darstellungen handelt es sich nicht um eine detailgenaue abschlie-

Bende Trassenfestlegung, sondern um eine schematische Darstellung. Ortsumgehungen sollen hinreichenden Entwicklungsspielraum für die Standortgemeinde zulassen.

(2) Grundlage für die Straßenverkehrsplanungen im Planungsraum sind das Vierte Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (4. Fstr-AbÄndG) vom 15. November 1993 mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als Anlage sowie die Fachplanungen des Landes und des Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt. Über die Einstufung im zukünftigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird mit der Novellierung des Fernstraßenausbaugesetzes entschieden.

- Z (3) Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind folgende Maßnahmen als vordringlicher Bedarf eingestuft:
- Bundesautobahn A 20  
Die Bundesautobahn A 20 (Ostseeautobahn und Nordwestumfahrung Hamburg) ist als leistungsfähige Ost-West-Verbindung erforderlich. Die Ostseeautobahn reicht von der A 1 bei Lübeck über die Anbindung an die Bundesautobahn A 241 sowie A 19 und die Bundesstraße B 96n in Mecklenburg-Vorpommern bis zur A 11 in Brandenburg nahe der deutsch-polnischen Grenze bei Stettin (Szczecin). Der erste Abschnitt östlich der A 1 bis zur Anschlussstelle Genin wurde im Dezember 2001 für den Verkehr freigegeben. Für den anschließenden Abschnitt bis zur Landesgrenze mit Mecklenburg-Vorpommern erfolgte der Baubeginn im März 2002. Die Verkehrsfreigabe ist im Dezember 2004 vorgesehen. Die Nordwestumfahrung Hamburgs setzt die Ostseeautobahn nach Westen fort. Sie verläuft von der A 1 bei Lübeck zur A 21 bei Bad Segeberg, zur A 7 bei Bad Bramstedt, zur A 23, mit einer festen Elbquerung westlich von Hamburg zur A 26 im Raum Stade und zur A 1 bei Zeven. Sie ist als vordringliche Maßnahme des Bedarfsplans 1992 in der Vorplanung. Für den ersten Abschnitt westlich der A 1 bei Lübeck ist der Baubeginn noch im Jahr 2004 nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses vorgesehen.
  - Bundesstraße 207  
Ausbau zwischen Oldenburg und

Heiligenhafen und Aufstufung zur Bundesautobahn A 1.

Durch den Ausbau von zwei auf vier Streifen wird die Leistungsfähigkeit der Vogelfluglinie als kürzeste Verbindung zwischen Skandinavien und Westeuropa erhöht und die Verkehrsinfrastruktur im nördlichen Ostholstein verbessert. Für die weiteren Streckenabschnitte in nördlicher Richtung sind die Planfeststellungsverfahren bis Heiligenhafen-Süd beziehungsweise bis Heiligenhafen-Nord abgeschlossen.

- Bundesstraße 207  
Verlegung und Neubau zwischen Lübeck und Pögeez.  
Der Neubau ist als wichtige Infrastrukturmaßnahme unter anderem auch für die Entwicklung des Hochschulstadtteils Lübeck und für den Flughafen Lübeck-Blankensee von Bedeutung. Die Maßnahme wird die Ortslage von Groß-Grönau und den Stadtteil St. Hubertus von Lübeck vom Durchgangsverkehr entlasten.
- Bundesstraße 104  
Ortsumgebung Schlutup.  
Der Planfeststellungsbeschluss wird für Mitte 2004 erwartet.

G (4) Darüber hinaus sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen folgende Vorhaben als weiterer Bedarf eingestuft:

- Bundesstraße 207  
Fortsetzung des Ausbaus in Richtung Puttgarden und Aufstufung zur Bundesautobahn A 1.
- Bundesstraße 501  
Umgehungsstraße Grömitz.

(5) Über den Bedarfsplan hinaus wird die Realisierung einer festen Fehmarnbeltquerung unter Einbeziehung eines optimierten Fährschiffkonzepts geprüft.

G (6) Landesstraßen

- Landesstraße 174  
Durch die Westtangente Eutin wird, nach der Ortsumgebung südlich von Eutin im Zuge der Bundesstraße 76, eine westliche Umgehung geschaffen.  
Im Zusammenhang mit der Kerntangente, die den Innenstadtbereich zentral an die Westtangente anbindet, trägt sie zur Entlastung der innerstädtischen Bereiche bei. Mit dem Bau der Westtangente soll Mitte 2004 begonnen werden. Die Fertigstellung ist für 2007 geplant.

- Nordtangente Lübeck  
Mit dem Bau der Maßnahme wurde 2002 begonnen. Die Fertigstellung ist für 2006 vorgesehen.

#### **Erläuterungen zu Ziffern 7.2.2, Absätze (1) und (2) sowie 7.2.3 Absatz (2)**

*Zahlreiche Gutachten haben sowohl die technische Machbarkeit als auch den verkehrlichen und gesamtwirtschaftlichen Nutzen einer festen Querung über den Fehmarnbelt festgestellt. Das im Jahre 2002 abgeschlossene Markterkundungsverfahren hat ein Interesse der privaten Wirtschaft an Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb ergeben. Für die Finanzierung hat sich im Ergebnis der Untersuchungen das Staatsgarantiemodell als günstigste Lösung herauskristallisiert, während die Hinterlandanbindungen über die jeweiligen Staatshaushalte finanziert werden sollen. Zurzeit werden noch offene Fragen zur Finanzierung geklärt.*

*Die grundsätzliche Entscheidung der Regierungen Dänemarks und Deutschlands steht noch aus. Im Juni 2004 wurde eine gemeinsame Erklärung des dänischen und des deutschen Verkehrsministers in Berlin unterzeichnet, die auch Aussagen zum weiteren Verfahren enthält.*

*Zu Ziffer 7.2.3 Abs. (3)*

*Nach § 20 e Abs.8 LNatSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.12 BNatSchG besteht für Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung, sofern sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Dies betrifft grundsätzlich auch die Festlegung von landesplanerischen Zielen.*

*Da die in Ziffer 7.2.3. Abs.(3) als Ziele festgelegten Maßnahmen des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen bereits einer detaillierten Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens unterzogen wurden, kann hier von der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung abgese-*

*hen werden. Aufgrund der wesentlich geringeren Aussageschärfe des Regionalplans sind in der Sache keine zusätzlichen Erkenntnisse zu gewinnen oder Aussagen zu treffen.*

#### **G 7.2.4 Radverkehr**

(1) Das Programm der Landesregierung "Fahrradfreundliches Schleswig-Holstein" sieht verschiedene Möglichkeiten zur Förderung des Fahrradverkehrs vor.

Der Ausbau des Radverkehrsnetzes an Bundes- und Landesstraßen soll im Planungszeitraum fortgesetzt werden. Grundlage hierfür werden die Ergebnisse der Umlegung des landesweiten Radverkehrsnetzes auf das vorhandene Straßennetz sein. Daneben haben Maßnahmen, durch die die Verkehrssicherheit insbesondere für den Schüler-, Berufs- und Einkaufsverkehr erhöht werden kann, hohe Priorität.

(2) Bei Bau und Ausweisung von Radwanderwegen für touristische und Erholungsverkehr haben Maßnahmen zur Schließung von Lücken im vorhandenen Netz Priorität. Hierbei ist in Abstimmung mit den Baulastträgern auch zu prüfen, ob und inwieweit Nebenstrecken und Wirtschaftswege als Alternativrouten und zur Ergänzung des Radwanderweggesetzes genutzt werden können. Die in den ländlichen Räumen fast flächendeckend durchgeführten Ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen geben hierzu zahlreiche Hinweise.

(3) In Siedlungsbereichen soll eine Verbesserung der Radverkehrsanlagen angestrebt werden. Im Zusammenhang mit der zunehmenden Fahrradnutzung sowie der Bedeutung als Alternative zum motorisierten Individualverkehr sollen Umsteigemöglichkeiten zwischen Fahrrad und ÖPNV (Bike + Ride) verbessert werden. Dies gilt auch für die Nutzung für Tourismus- und Erholungszwecke.

#### **G 7.2.5 Schifffahrt und Häfen**

(1) Der Planungsraum wird geprägt durch seine Lage an der Ostsee. Der Lübecker Hafen bietet mit zahlreichen Fähr- und Frachtlinien die kürzesten Verbindungen zwischen Skandinavien, Finnland, dem Baltikum und den Indust-



riezentren in Mittel- und Westeuropa. Lübeck hat damit eine wichtige Transitfunktion im Rahmen des europäischen Verkehrsnetzes. Die im Wesentlichen vier Hafengebiete (Skandinavienkai, Nordlandkai, Konstinkai und Schlutup Terminal) weisen regelmäßige Dienste mit Skandinavien und dem Baltikum auf. Den Schwerpunkt bilden dabei RoRo- und Containerverkehre.

(2) Der Gesamtumschlag in den Lübecker Häfen hat in der Vergangenheit erheblich zugenommen. Lübeck profitierte beim Fährverkehr vom Verkehrszuwachs auf der Ostsee durch den Beitritt Schwedens und Finnlands zur EU und von der Öffnung der osteuropäischen Märkte.

Für die zukünftige Entwicklung wird mit einem weiteren Wachstum des Ostseegüterverkehrsaufkommens gerechnet.

(3) Die zu erwartenden Verkehrszunahmen können nur bewältigt werden, wenn durch einen bedarfsgerechten Ausbau zusätzliche Hafenanlagen und Umschlaganlagen geschaffen werden. Insbesondere RoRo- und Containerverkehre sowie veränderte Strukturen im Schiffsverkehr erfordern für die Lübecker Häfen Neuausrichtungen in logistischer und verkehrlicher Hinsicht.

Der Skandinavienkai nimmt als größte geschlossene Ostsee-Fährhafenanlage eine herausgehobene Stellung ein. Zum Ausbau dieses wichtigen logistischen Verknüpfungspunktes im Güterverkehr werden die Fähranleger modernisiert und das Flächenangebot erheblich erweitert.

In dem von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck 1996 beschlossenen Hafenentwicklungsplan (HEP) ist die Erschließung eines erheblichen Teils der Teerhofinsel zur Abdeckung des erwarteten Wachstums im Finnlandverkehr als wesentliche Neubaumaßnahme vorgesehen. Weitere wesentliche Ausbaumaßnahmen der in städtischer Hand befindlichen Hafenanlagen betreffen den Schlutupkai und den Seelandkai. Daneben soll ein erhebliches Ausbauvolumen durch die private Hafenwirtschaft (Herrenwyk und ehemaliges Flendergelände) realisiert werden.

Neben hafentechnischen und logisti-

schen Maßnahmen sind leistungsfähige und zuverlässige Hinterlandverbindungen über Straße und Schiene sowie Wasserstraße (Elbe-Lübeck-Kanal) erforderlich.

(4) Für die Erschließung zusätzlicher Wertschöpfung bieten sich logistische Dienst- und Serviceleistungen (Güterverkehrszentrum Lübeck) an. In enger Kooperation mit dem Hamburger Hafen ist ein Containerterminal für Feederdienste im Ostseeraum errichtet worden.

(5) Die regional bedeutsamen Häfen Neustadt und Heiligenhafen sind in der Karte dargestellt.

(6) Der Verkehrsweg über Puttgarden - Rødby wird im Dänemarkverkehr und auch im Transitverkehr mit Schweden und Norwegen umfangreich genutzt. Die Vogelfluglinie über den Fehmarnbelt ist die kürzeste Verbindung nach Skandinavien. Ihre Attraktivität ist durch die Optimierung des Fährschiffverkehrs, den Ausbau der Fährhäfen und den Einsatz von Doppelendfähren wesentlich gesteigert worden. Nach dem Wegfall des Schienengüterverkehrs in Folge der Eröffnung der festen Querung des Großen Belt ging der Umschlag deutlich zurück. Beim Straßenverkehr stand dem jedoch eine Steigerung des Lkw- / Trailerverkehrs gegenüber. Aufgrund wachsender Gesamtverkehre und Verkehrsverlagerungen aufgrund der Fertigstellung der Öresund Querung ist von weiteren Steigerungen auszugehen.

(7) Über den Elbe-Lübeck-Kanal, der ausschließlich der Binnenschifffahrt dient, ist Lübeck an das europäische Binnenwasserstraßennetz angeschlossen. Durch Maßnahmen zur Bestandserhaltung ist eine Option für die Anpassung an den Standard des deutschen Binnenwasserstraßennetzes offen zu halten. Eine von der EU beauftragte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass der Ausbau des Kanals zur Binnenwasserstraßenklasse V a (Befahrbarkeit durch das Großmotorgüterschiff mit einem Tiefgang bis 2,50 Meter, einer Länge bis zu 110 Meter und einer Breite bis zu 11,40 Meter) erforderlich ist, um die Umweltbelastungen durch den Straßengüterverkehr in dieser Region deutlich zu senken und den Kapazitäts- und Wirtschaftlichkeitsfaktor beim Binnen-

schifftransport zu verbessern. Aus diesem Grund ist der Ausbau des Kanals auch für das Bewertungsverfahren zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan (BVWP) angemeldet worden. Die Bedeutung des Kanals für die zukünftige Entwicklung der Region wird ebenso dadurch dokumentiert, dass der Kanal in das Transeuropäische Verkehrsnetz (TEN) aufgenommen worden ist. Wegen der ökologischen Besonderheit des betroffenen Landschaftsraumes muss der beabsichtigte Ausbau in allen Stufen einer ökologischen Vorplanung unterzogen werden.

## **G 7.2.6 Luftverkehr**

(1) Der Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee soll durch eine funktionale und räumliche Erweiterung gesichert werden. Das Planfeststellungsverfahren zur Verlängerung der Start- und Landebahn sowie des Taxi-ways wurde inzwischen eingeleitet. Bei allen laufenden und geplanten Maßnahmen wird dem hohen naturschutzfachlichen Wert der angrenzenden Natura 2000-Gebiete Rechnung getragen. Durch den Ausbau soll der Verkehrsflughafen in die Lage versetzt werden, die ihm in den „Leitlinien für eine norddeutsche Luftverkehrspolitik“ zugeschriebene Entlastungsfunktion für Hamburg-Fuhlsbüttel zu erfüllen. Im Hinblick auf den geplanten Airport Business Park sind auch verbesserte Verkehrsanbindungen erforderlich. Die Bundesfernstraßenmaßnahme B 207, Verlegung und Neubau zwischen Lübeck und Pogez, erfüllt diese Forderung in naher Zukunft.

(2) Der Flugplatz ist mit dem dazugehörigen Bauschutzbereich in der Karte dargestellt. Der Bauschutzbereich ist bei Planungen und Maßnahmen zu beachten.

## **G 7.3 Telekommunikation**

(1) Im Planungsraum ist ein zeitgemäßes, leistungsfähiges und breit gefächertes Angebot unterschiedlicher Kommunikationsmöglichkeiten für die Bevölkerung und die Wirtschaft zu erhalten und auszubauen. Dies gilt sowohl für die Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehprogrammen als auch für die vielfältigen Technologien und

Einsatzmöglichkeiten der Individualkommunikation.

(2) Linieninfrastrukturen (Richtfunk- und Kabelverbindungen) sind bedarfsgerecht weiter auszubauen, um eine dem Stand der Technik entsprechende Vernetzung für den Austausch umfangreicher Daten zu schaffen. Die Möglichkeiten des Datenaustausches für die Forschungseinrichtungen und die Wirtschaftsbetriebe sind zu verbessern.

(3) Um die Kommunikation zwischen den verschiedenen Akteuren in der Region sowie den Informationszugang für die Bevölkerung zu erleichtern, ist der Aufbau eines „Netzwerks“ unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik anzustreben.

(4) Der Sicherung bereits bestehender und der Einrichtung neuer Richtfunkverbindungen einschließlich der hierfür erforderlichen Anlagen kommt im Hinblick auf die erheblich gewachsenen Einsatzmöglichkeiten der Richtfunktechnik bei der Erweiterung von Telefonverbindungen, bei der Einführung neuer Technologien der Individualkommunikation und bei der Verteilung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen große Bedeutung zu. Der Empfang von Fernsehprogrammen ist im Sinne des freien Informationszugangs für jedermann sicherzustellen. Entsprechende Richtfunkverbindungen sind deshalb im Sinne eines öffentlichen Belangs bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

(5) Die Liberalisierung und Privatisierung des Telekommunikationsmarktes haben zu einer erheblichen Ausweitung des Angebots geführt.

Sowohl neue Anbieter, Art und Umfang der zur Verfügung stehenden Dienste als auch neue Technologien der Individualkommunikation werden einen weiteren Ausbau von Infrastruktureinrichtungen erfordern.

Bei neuen Einrichtungen und Anlagen sind die Erfordernisse des Natur- und Denkmalschutzes, der Landschaftspflege sowie des Orts- und Landschaftsbildes ebenso zu berücksichtigen wie die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung. Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden sollen nicht eingeschränkt werden.

(6) Der weitere Ausbau von Antennenträgern für Mobil-Telefoneinrichtungen sollte im Hinblick auf die Vielzahl der Anbieter gebündelt werden. Die Flächennutzungsplanung kann nach § 35 Absatz 3 BauGB einzelne Standortbereiche und den Ausschluss auf dem restlichen Gemeindegebiet definieren. Die Gemeinden müssen jedoch sicherstellen, dass einzelne Antennenträgeranlagen durch mehrere Netzbetreiber genutzt werden können.

## G 7.4 Energiewirtschaft

(1) Der Kraftwerkstandort Lübeck-Siems ist planungsrechtlich zu sichern, um mittel- bis langfristig die Option zum Neubau eines leistungsstarken konventionellen Kraftwerks mit der Möglichkeit zur Wärmeauskopplung zu erhalten.

(2) Die bestehenden 110- kV-Leitungen zwischen Krümmel und Lübeck sollten, ohne die Spannungsebene und die Linienführung zu verändern, so ertüchtigt und weitere Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen im benachbarten Netz so durchgeführt werden, dass die Elektrizitätsversorgung des Großraums Lübeck weiter verbessert und die Übertragungskapazität des Baltic-Cabel voll genutzt werden kann.

Durch die weiter steigende Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung kann der Ausbau im 110 kV- Netz erforderlich werden. Nach § 4 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2004 sind Netzbetreiber verpflichtet, Netze auszubauen, wenn dies zur Windstromableitung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Eine vermehrte Nutzung der Windenergie an dafür geeigneten Standorten von ausreichender Windhöflichkeit entspricht dem energiepolitischen Ziel des Landes, den Anteil dieser umwelt- und ressourcenschonenden Energiegewinnungsform zu erhöhen. Dabei sollen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auch mit dieser umweltfreundlichen Energiegewinnungsart verbunden sind, ausgeglichen werden. Ziel der Landesplanung ist es, die Vorteile und Belastungen aus der Windenergienutzung regional auf alle Lan-

desteile entsprechend ihrer Windhöflichkeit zu verteilen. Für die Planung und Anlage von Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum gelten die in Ziffer 5.7 festgesetzten Ziele und Grundsätze. Weitere Größenordnungen könnten erreicht werden, wenn die in Ziffer 5.7 Absatz 1 genannten Untersuchungen für die Offshore-Windenergienutzung erfolgreich sein sollten.

(4) Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Nah- und Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen, sofern der Stand des Ausbaus der Erdgasdirekt- oder -einzelversorgung Raum dafür gibt. Der Wärmemarkt soll wegen des hohen Primärenergienutzungsgrades insbesondere dort vorrangig ausgebaut werden, wo sich noch keine Erdgaseinzelversorgung etabliert hat (zum Beispiel in Neubaugebieten). Der Bau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll verstärkt vorangetrieben werden, wenn die Verbesserung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen dies ermöglicht. Neben den bisher in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eingesetzten Antriebsstoffen Diesel, Rapsöl und Erd-, Faul- oder Deponiegas soll insbesondere der Einsatz von Biomasse verstärkt und gefördert werden.

(5) In Schleswig-Holstein gehört die Biomasse (insbesondere Holz und Stroh sowie aus Gülle und organischen Stoffen gewonnenes Biogas) neben der Sonnen- und Windenergie zu den erneuerbaren Energieträgern mit hohen zusätzlichen Potenzialen. Neben den bereits betriebenen Holzheizwerken in Ratekau und Lübeck sowie der im Bau befindlichen Biogas-Gemeinschaftsanlage in Sibstien soll in Zukunft ein breites Spektrum an Anlagengrößen unter Nutzung der standortoptimalen Biomasse installiert werden, wozu auch ein Ausbau der Nahwärmenetze erforderlich sein wird.

(6) Neben überregionalen und regionalen Energieversorgungsunternehmen sollen auch kommunale Energieversorger eine sichere, umweltbewusste und preiswerte Energieversorgung sicherstellen.

### **Erläuterung zu Ziffer 7.4**

zu Absatz (2) und (3)

*Durch das EEG wird der Betreiber eines für die Aufnahme von Windstrom technisch geeigneten Netzes zur Aufnahme verpflichtet. Soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist, muss das Netz im Rahmen der technischen Eignung gegebenenfalls ausgebaut werden.*

*Ziffer 7.6 des LROPI 1998 enthält den vor Inkrafttreten des EEG formulierten landesplanerischen Grundsatz, dass die Aufnahme von Windstrom möglichst ohne wesentlichen Zubau im Hochspannungsnetz auskommen soll. Im Lichte der neuen bundesrechtlichen Vorgaben ist dieser Grundsatz ergänzend auszulegen und so anzuwenden, dass er nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 Absatz 1 Satz 3 EEG einem Leitungszubau zur Aufnahme von Windstrom nicht entgegengehalten werden kann.*

## **7.5 Wasserwirtschaft**

### **G 7.5.1 Trinkwasserversorgung**

(1) Im Planungsraum sind ausreichende Wasservorkommen für die Trinkwasserversorgung vorhanden.

(2) Zum Schutz der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und damit zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sind Maßnahmen des räumlich differenzierten Grundwasserschutzes von erheblicher Bedeutung. Auf Ziffer 5.3 zu Vorbehalts- und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz wird hierzu verwiesen.

Die ausgewiesenen Wasserschongebiete sowie die geplanten Wasserschutzgebiete werden auf der Grundlage des „Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein“ von 1998 in der Karte dargestellt. In Abhängigkeit vom natürlichen Schutzpotenzial und vom vorhandenen Gefährdungspotenzial sieht der Gesamtplan unterschiedliche Prioritäten für geplante Wasserschutzgebiete vor.

Im Planungsraum gehören die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Malente zur Kategorie Wasserschutzgebiete in der engeren Planung.

### **G 7.5.2 Gewässerbewirtschaftung**

(1) Neben der Funktion als Entwässerungssystem haben die Fließgewässer und Seen eine hohe Bedeutung sowohl für den Naturhaushalt als auch für den Tourismus und die Erholung.

(2) Ziel der neuen Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft ist es, die ökologischen Funktionen der Gewässer zu schützen oder wiederherzustellen.

Die Wasserrahmenrichtlinie gilt für alle Gewässer, das heißt für Oberflächen-gewässer einschließlich der Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer sowie das Grundwasser. Sie betrachtet die Gewässer, deren Auenbereiche und Einzugsgebiete als eine Einheit und berücksichtigt damit stärker als bisher deren ökologische Funktion. Das wesentliche Ziel ist es, einen guten ökologischen Zustand für alle Oberflächengewässer und einen guten Zustand des Grundwassers bis zum Jahr 2015 zu erreichen.

Hierzu sollen Gewässer möglichst naturnah umgestaltet, Nähr- und Schadstoffeinträge aus der Landnutzung stärker reduziert und Abwässer so gut gereinigt werden, dass sie die Gewässerökologie nicht mehr gefährden.

Es werden neue, einheitliche Instrumente in die europäische Wasserpolitik eingeführt. Insbesondere

- eine auf das Flusseinzugsgebiet bezogene Bewirtschaftung der Gewässer,
- eine ganzheitliche Betrachtung der Küstengewässer, Flüsse, Seen und des Grundwassers,
- neben chemischen auch strukturelle und biologische Güteziele für die Gewässer,
- verbindliche und relativ kurze Fristen für das Erreichen dieser Ziele und
- eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmenprogramme.

Im Hinblick auf die Besiedlungsdichte und die intensive landwirtschaftliche Flächennutzung sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nur mit erheblichen Anstrengungen aller Beteiligten zu erreichen. Zur Renaturierung der Gewässer sollen angrenzende Flächen, die

heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, auf vertraglichem Wege entweder durch Erwerb oder langfristige Pacht aus der Nutzung genommen und entsprechend umgestaltet werden. Die Interessenverbände der Landwirtschaft und des Naturschutzes werden von Beginn an in den Planungsprozess einbezogen.

### **G 7.5.3 Abwasserbehandlung**

(1) Bei der Abwasserbehandlung ist die Reduzierung der Nähr- und Schadstoffeinträge aus Abwassereinleitungen weiterhin Schwerpunkt.

(2) Generell ist für die Einhaltung der Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an das Einleiten von Abwasser in Gewässer sowie der Anforderungen der EU-Richtlinie vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser einzuhalten. Weitere Anforderungen können sich aus dem „Dringlichkeitsprogramm der Landesregierung zur Entlastung von Nord- und Ostsee“ vom 15. Februar 1989 und dem „Ausbauprogramm für kommunale Kläranlagen“ nach der EU-Richtlinie 91/271/EWG vom Dezember 1995 ergeben.

Konkrete Maßnahmen stehen noch für folgende Kläranlagen an, beziehungsweise befinden sich in der Realisierung:

- Lübeck-Zentralkläwerk
- Eutin.

In folgenden Gemeinden ist der Bau beziehungsweise die Fertigstellung einer zentralen Ortsentwässerung vorgesehen:

- Malente, Göhl, Schashagen/ Merkendorf, Stockelsdorf/Dissau und Orth auf Fehmarn.

Nach Abschluss dieser Maßnahmen wird ein Teil der Bevölkerung im Planungsraum die Abwässer weiterhin über dezentrale Abwasserbehandlungsanlagen entsorgen. Diese Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind erforderlichenfalls nachzurüsten.

### **7.5.4 Küsten- und Hochwasserschutz**

**Z** (1) Der Schutz der Ostseeküste ist auf

der Grundlage des „Generalplans Küstenschutz: Integriertes Küstenschutzmanagement in Schleswig-Holstein“, in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten.

**G** (2) Bei Planungen und Maßnahmen im Küstenbereich sowie in hochwassergefährdeten Gebieten (siehe Abb. 4) sind die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

**G** (3) Folgende Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen stehen vordringlich im Planungszeitraum an:

Landesdeiche:

- Püttsee - Bojendorfer Strandweg
- Westermarkelsdorf - Puttgarden
- Dahme - Rosenfelde
- Kellenhusen - Grömitz

Sonstige Küsten- und Hochwasserschutzmaßnahmen:

- Timmendorfer Strand
- Großenbrode
- Scharbeutz

**G** (4) Gewässernahe Flächen können bei erhöhten Wasserständen der Binnengewässer überflutet werden. Zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen sowie zur Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überschwemmungsflächen sollen an Binnengewässern angrenzende Flächen in ihrer Funktion gesichert werden. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Interesse der Schadensminimierung und unter dem Gesichtspunkt der Flächenvorsorge ein besonderes Gewicht beizumessen.

**G** (5) Zur Sicherung bestehender Nutzungen sind insbesondere in Niederungsgebieten Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Schöpfwerke und Hochwasserrückhalteräume) errichtet worden, die jedoch bei Überschreiten der Bemessungsansätze versagen können. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist diesem Aspekt und dem vorbeugenden Hochwasserschutz Rechnung zu tragen.

**G** (6) Vereinzelt genügen die Hochwasserschutzanlagen aufgrund überholter Bemessungsansätze oder zunehmender Abflüsse im Gewässer nicht mehr den Anforderungen des vorbeugenden

Hochwasserschutzes, so dass für die vorteilhabenden Flächen eine erhöhte Überflutungsgefahr besteht. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen innerhalb dieser Flächen sind Aspekte des vorbeugenden Hochwasserschutzes entsprechend zu berücksichtigen.

- Z** (7) Die zwischen Bad Oldesloe und Lübeck gelegenen Gebiete an der Trave sind nach dem Wasserrecht (§ 57 Abs. 2 LWG und § 32 Abs. 1 WHG) als Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Diese Gebiete sind für den Binnenhochwasserschutz ausgewiesen und gemäß § 32 Abs. 2 WHG in ihrer natürlichen Funktion als Überschwemmungsgebiete zu erhalten. Insofern ist der vorbeugende Hochwasserschutz anderen Nutzungen gegenüber vorrangig zu berücksichtigen.

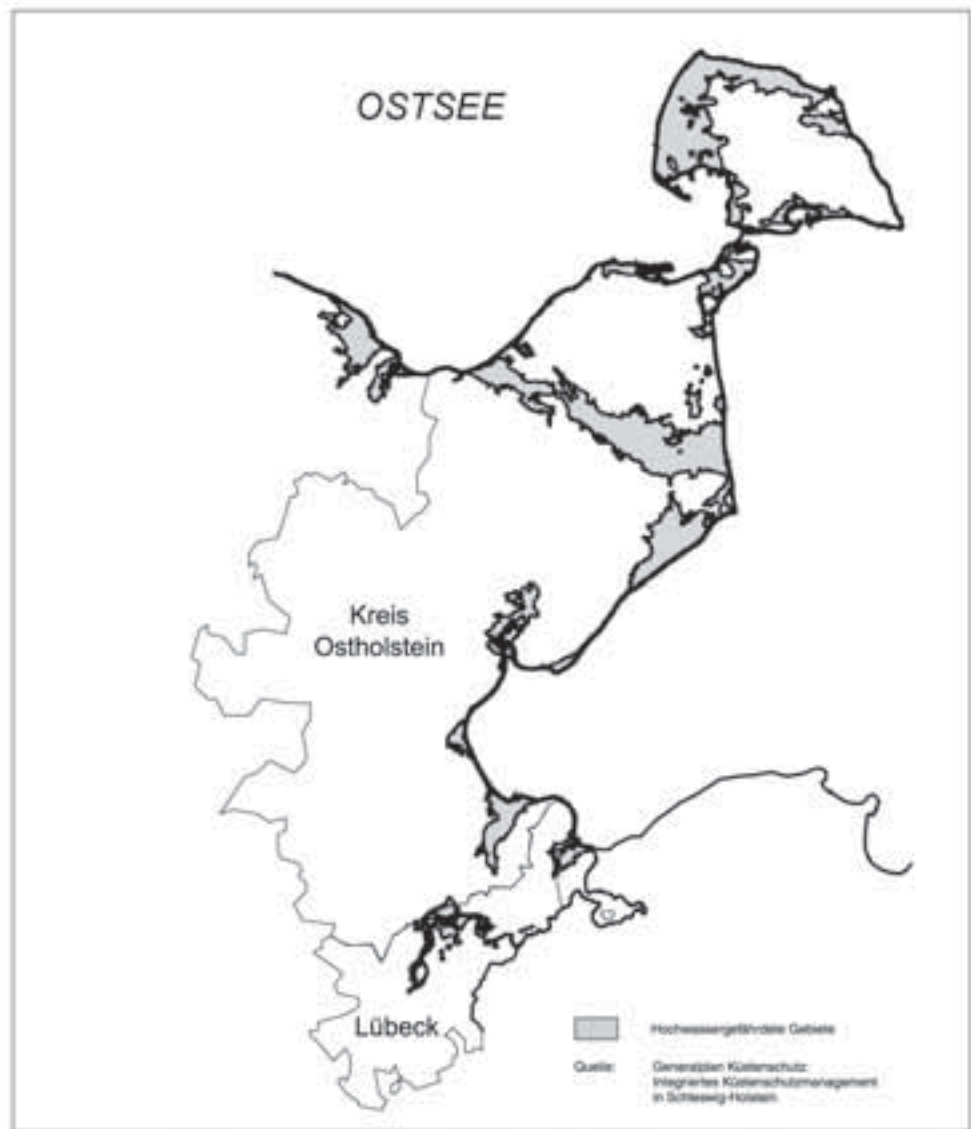


Abbildung 5: Hochwassergefährdete Gebiete im Planungsraum II

## G 7.6 Abfallwirtschaft

(1) Zur Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen) stehen im Planungsraum in der Hansestadt Lübeck die Deponie Niemark und die Bioabfallbehandlungsanlage Lübeck sowie im Kreis Ostholstein die Müllverbrennungsanlage Neustadt, die Deponie Neuratjensdorf und die Bioabfallbehandlungsanlage Scharbeutz als Anlagen mit regionaler Bedeutung zur Verfügung. Die zentralen Abfallentsorgungsanlagen sind in der Karte dargestellt.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger müssen entsprechend der bundesrechtlichen Gesetzeslage gewährleisten, dass spätestens ab dem 1. Juni 2005 keine unbehandelten Siedlungsabfälle mehr zur Deponierung gelangen. Die Hansestadt Lübeck beabsichtigt zu diesem Zweck die Errichtung einer Anlage zur mechanisch-

biologischen Abfallbehandlung (MBA).

(3) Für die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung sollen zukünftig strengere Maßstäbe, die sich an den Vorgaben des Bodenschutzes orientieren, angelegt werden. Vor diesem Hintergrund werden nur noch solche Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet werden können, die diesen strengen Anforderungen genügen. Die verbleibenden Klärschlämme sind in geeigneten Entsorgungsanlagen (Mitbehandlung in mechanisch-biologischen Anlagen, Verbrennungsanlagen, innovative Verfahren der Klärschlammbehandlung -Seaborne-) zu behandeln. Für die Umsetzung von strengeren Maßstäben ist die Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 erforderlich.

## G 7.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

### 7.7.1 Bildung

(1) Eine qualitativ hochwertige Schul- und Berufsausbildung sowie leistungsfähige Fort- und Weiterbildungseinrichtungen sind wichtige Standortfaktoren für den Planungsraum, die gestärkt und weiterentwickelt werden sollen.

(2) Fachliche Planungsgrundsätze für alle Schularten im Planungsraum werden durch die Schulentwicklungsplanung vorgegeben. Die Aufgabe Schulentwicklungsplanung besteht darin, dafür Sorge zu tragen, dass der am Ort des Schulträgers erforderliche Schulraum in einer pädagogisch sachgerechten und ökonomisch vertretbaren Betriebsgröße zur Verfügung steht. Sie soll dazu beitragen, dass für die Zukunft ein regional ausgeglichenes Angebot an leistungsfähigen Schulen gesichert wird. Hierfür muss die Einsicht gestärkt werden, dass gerade im ländlichen (dünnbesiedelten) Raum nur durch eine gemeindeübergreifende Planung ein umfassendes Bildungsangebot erreicht werden kann.

(3) Der Bestand an berufsbildenden Schulen im Planungsraum, der sich überwiegend in Lübeck sowie den anderen größeren zentralen Orten befindet, soll gesichert werden. Die Schulstandorte werden weiterentwickelt, um auf die regionalen Anforderungen reagieren zu können.

(4) Der Planungsraum verfügt über ein gut ausgebautes und flächendeckendes Netz von Trägern und Einrichtungen der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung mit zum Teil überregionalem Einzugsgebiet. Das Bildungsangebot ist vielfältig. Dieser Bestand soll auf einem modernen und technisch hohen Niveau gesichert und das Angebot insbesondere im Bereich der Weiterbildung an die sich verändernden Erfordernisse, zum Beispiel durch den Einsatz mobiler Einrichtungen in den ländlichen Räumen, angepasst werden.

Die Volkshochschulen im Kreis Ostholstein haben in den vergangenen Jahren mit weniger Einrichtungen ihr Angebot

insgesamt ausgeweitet und erheblich mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewonnen. Damit nehmen Volkshochschulen zunehmend Aufgaben für Qualifikation, Beschäftigung und Arbeitsmarkt wahr, was wesentlich auf eine höhere Professionalisierung, eine verbesserte Zusammenarbeit und die Weiterentwicklung des Angebots zurückzuführen ist. Dies ist eine anhaltende Aufgabe für alle Volkshochschulen im Planungsraum.

(5) Die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen im Ostseeraum soll intensiviert werden. Ansatzpunkte hierfür sind beispielsweise

- Weiterbildungsverbund,
- Schüler- und Lehreraustausche,
- grenzüberschreitende Praktikumsaufenthalte oder
- Sprachkurse.

### 7.7.2 Wissenschaft und Forschung

(1) Die Hochschulen im Planungsraum sind

- Die Universität Lübeck mit den Schwerpunkten Humanmedizin, Life Science, Informatik und Medienwissenschaften und die angegliederte International School of New Media (ISNM),
- die Fachhochschule Lübeck mit den Schwerpunkten Ingenieurwissenschaften, Bauwesen sowie Angewandte Naturwissenschaften, Medizintechnik, Informationstechnik und Gesundheitswirtschaft sowie
- die Musikhochschule in Lübeck.

(2) Nach Abschluss des Hochschulausbbaus gilt es nun die vorhandenen Ressourcen zu bündeln, das Profil des Lehr- und Forschungsangebotes sowie der künstlerischen Kompetenz zu schärfen und damit die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Lübecker Hochschulen zu stärken. Die Landesregierung hat hierzu eine Reihe von Maßnahmen - im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den Hochschulen - vereinbart, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden:

- Durch die Konzentration der gesamten Hochschulausbildung im Bereich des Bauwesens (Architektur und Bauingenieurwesen) in Schleswig-Holstein an der Fachhochschule Lübeck soll ein auch über die Landesgrenzen hinaus wirkendes **Kompe-**



**tenzzentrum Bauen** entstehen. Der Konzentrationsprozess wird bis 2007 abgeschlossen sein.

- Das Cluster Medizintechnik, das im Rahmen der Clusterstrategie des Landes unterstützt wird, hat innerhalb Schleswig-Holsteins einen Schwerpunkt im Großraum Lübeck. Universität und Fachhochschule sind aufgefordert, sich mit ihren Angeboten in Forschung und Lehre maßgeblich am Cluster zu beteiligen.
- Durch die Fusion der beiden Universitätsklinika Kiel und Lübeck zum **Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)** soll die Medizinforschung an beiden Standorten besser aufeinander abgestimmt und der personelle und sächliche Aufwand optimiert werden. Dadurch wird dieser Bereich in Lübeck gestärkt.
- Durch die erfolgreiche Implementierung der Virtuellen Fachhochschule hat die Fachhochschule Lübeck besondere Kompetenzen im Bereich der **Online-Studienangebote** erworben. In den nächsten Jahren soll dieser Bereich ausgebaut und in Kooperation mit den Hochschulen des Landes und darüber hinaus erweitert und vermarktet werden.
- In dem **Baltic Sea Virtual Campus**, einem Konsortium von Hochschulen aus allen Ostsee-Anrainerstaaten unter der Federführung der Fachhochschule Lübeck, soll ein Beitrag zur Schaffung eines europäischen Hochschulraums geleistet werden. Mit wirtschaftsnahen Online-Weiterbildungsangeboten werden der Wirtschaft und den Beschäftigten Qualifizierungsmöglichkeiten auf hohem wissenschaftlichem Niveau berufs begleitend verfügbar gemacht.
- Das Lehrangebot der Musikhochschule soll mit den Angeboten der Musikhochschule Hamburg abgestimmt werden.

(3) Die Gründung einer Entwicklungsgesellschaft für den geplanten Hochschulstadtteil und die Gründung der WTP Lübeck GmbH zur Entwicklung des technologieorientierten Innovationscampus in unmittelbarer Nähe zum Campus der Fachhochschule und der Universität stellt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Region als Wirtschafts- und Technologiestandort dar.

(4) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, insbesondere im Ostseeraum, soll intensiviert werden.

### 7.7.3 Kultur

(1) Der Planungsraum verfügt über ein breit gefächertes Angebot an Musik- und Sprechbühnen, Museen, Galerien, Musik- und Vortragsveranstaltungen sowie ein großes Potenzial an professionellen Künstlern und zahlreichen in Vereinen organisierten Laienkünstlern. Das Angebot wird ergänzt durch die Arbeit der gemeindlichen und regionalen Vereine und Verbände in den Bereichen Kultur- und Heimatpflege. Die Region ist zudem Austragungsort zahlreicher Konzerte im Rahmen des Schleswig-Holstein Musikfestivals (SHMF). Ferner verfügt der Planungsraum über eine Vielzahl bedeutender Kultur- und Bau Denkmale. Das kulturelle Angebot im Planungsraum soll im Rahmen der jeweils bestehenden finanziellen Möglichkeiten erhalten und weiterentwickelt werden.

(2) Die überregional bedeutsamen Angebote SHMF, Eutiner Festspiele und Nordische Filmtage Lübeck sowie das bundesweit als überragendes Modell wegweisender Literaturvermittlung geltende Buddenbrookhaus / Heinrich- und Thomas-Mann-Zentrum und das Günter-Grass-Haus in Lübeck sind imagebildende Faktoren und wichtige „weiche“ Standortfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung des Planungsraumes und fördern die hohe Attraktivität als Urlaubs- und Naherholungsregion.

(3) Durch gemeinsame Veranstaltungen soll auch im kulturellen Bereich im Rahmen der jeweils bestehenden finanziellen Möglichkeiten die Zusammenarbeit im Ostseeraum intensiviert werden.

(4) Eine stärkere regionale Vernetzung des kulturellen Angebotes bei Theater- und Konzertaufführungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ist wünschenswert und kann zu einer stärkeren Profilierung der Region nach außen beitragen. Denkbare Ansätze könnten thematisch abgestimmte Kulturprogramme in der Region oder die Erstellung eines regionalen Veranstaltungskalenders sein.

(5) Kulturdenkmale und Elemente einer historischen Kulturlandschaft sind geschützt und sollen erhalten werden. Denkmale sind immer im Zusammenhang mit ihrer Umgebung zu betrachten. Bei der Bauleitplanung sowie bei Sanierungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen sollen diese Belange beachtet werden.

(6) Die Lübecker Altstadt bildet als einzige Weltkulturerbestätte in Schleswig-Holstein einen besonderen Anziehungspunkt. Das Weltkulturerbe Lübecker Altstadt ist geschützt und soll erhalten werden. Das Weltkulturerbe ist im Zusammenhang mit der Umgebung, aber auch mit seiner inneren städtebaulichen und architektonischen Struktur zu betrachten. Bei der Bauleitplanung und Sanierung sollen diese Belange beachtet werden.

## **G 7.8 Soziales, Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Sport**

(1) Der Planungsraum verfügt über vielfältige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zu denen unter anderem folgende Angebote zählen:

- Kindertageseinrichtungen und Tagespflege,
- Sport- und Spielstätten,
- Einrichtungen für Frauen (zum Beispiel Frauenhäuser und Beratungsstellen),
- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, Hospizeinrichtungen, betreute Altenwohnungen, offene Seniorenarbeit,
- Krankenhäuser,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Einrichtungen für Behinderte (zum Beispiel Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte),
- Einrichtungen für Suchtmittelabhängige,
- Tagesstätten für psychisch Kranke, ambulante Pflege- und Betreuungsdienste,
- Einrichtungen zur Förderung der Erziehung in Familien und
- Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und Angebote der Hilfe zur Erziehung.

Die Einrichtungen sollen möglichst wohnortnah vorgehalten werden. Eine Orientierung an den Ausstattungszielen der zentralen Orte und Stadtrandkerne (siehe Ziffer 6.1 LROPI) ist wünschenswert.

(2) Die vorhandenen Einrichtungen sollen, soweit sie bedarfsgerecht sind, langfristig gesichert werden. Bei vorliegendem Bedarf sollen die bestehenden Einrichtungen ausgebaut oder durch neue ergänzt werden. Der Bedarf wird durch die verschiedenen Fachplanungen (zum Beispiel Krankenhausplanung, Jugend- und Altenhilfeplanung, Pflegebedarfsplanung) nachgewiesen.

(3) Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs der Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern, die 65 Jahre und älter sind, wird insbesondere der Bedarf an Einrichtungen für ältere Menschen zunehmen. Hierzu zählen beispielsweise ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sowie Altenpflegeeinrichtungen. Es sollen insbesondere altengerechte Wohnformen gefördert werden, die einen längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglichen. Neue Einrichtungen der Altenpflege und -hilfe sollen grundsätzlich in die bestehenden Siedlungsstrukturen integriert werden.

(4) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch keine Schule besuchen, besteht gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Der sich hieraus ergebende Bedarf soll von den Kommunen durch die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Kindergartenplätzen gedeckt werden.

(5) Aufgrund sich verändernder Familienstrukturen (zum Beispiel mehr allein erziehende Mütter und Väter, Berufstätigkeit beider Elternteile) wird der Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die ganztägig bestehen oder etwa eine Mittagsbetreuung einschließen, zunehmen. Diesen sich verändernden Anforderungen soll beispielsweise durch folgende Angebote Rechnung getragen werden:

- Ganztageskindergärten,
- Kindergärten mit Öffnungszeiten über Mittag,
- betriebliche oder betriebsnahe Einrichtungen zur Kinderbetreuung,
- Kinderbetreuung in Zusammenhang

- mit Fort- und Weiterbildung,
- betreute Grundschulen und
- Betreuungsangebote für Kinder unter drei und über sechs Jahren.

(6) Das Sportangebot im Planungsraum soll vor dem Hintergrund seiner vielfältigen Funktionen (unter anderem Freizeitgestaltung, Integration und Prävention) im Rahmen der jeweils bestehenden finanziellen Möglichkeiten erhalten und weiterentwickelt werden.

## G 7.9 Verteidigung und Konversion

### 7.9.1 Verteidigung

(1) Einrichtungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind für die Standortgemeinden ein wichtiger Wirtschafts- und Arbeitsmarktfaktor.

(2) Standortgemeinden im Planungsraum sind:

- Lübeck,
- Eutin,
- Neustadt,
- Oldenburg und
- Fehmarn.

(3) In der Karte sind die außerhalb der baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiche gelegenen großflächigen „Sondergebiete Bund“ (mindestens 100 Hektar) dargestellt. Ihre Überlagerung mit Gebieten der regionalen Freiraumstruktur steht der weiteren bestimmungsgemäßen Nutzung für Zwecke der Verteidigung oder des Bundesgrenzschutzes nicht entgegen.

### 7.9.2 Konversion

(1) Der Abbau von Bundeswehreinrichtungen und der damit verbundene Arbeitsplatzabbau erfordern für die Standorte Großenbrode und Neustadt entsprechende Konversions- und wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen. Zur Unterstützung des Strukturwandels werden Projekten an diesen Standorten im Rahmen der bestehenden Förderprogramme besondere Prioritäten eingeräumt.

(2) Die „Anschlussnutzung“ frei gewordener und frei werdender militärischer Liegenschaften soll raum- und umweltverträglich sein. Lösungen von Umstruk-

turierungsproblemen infolge des Abbaus militärischer Einrichtungen sind mit der jeweiligen Standortgemeinde abzustimmen. Bei Liegenschaften außerhalb der bebauten Ortslage sind Anschlussnutzungen in der Regel problematisch und daher stets sorgfältig zu prüfen, bevor Verkäufe durch den Bund getätigt werden. Dies gilt besonders innerhalb von Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung. Liegenschaften in naturräumlich und landschaftlich wertvoller Umgebung sollen vorrangig zurückgebaut werden.

(3) Konversions- und wirtschaftliche Kompensationsmaßnahmen sollen möglichst auf der Grundlage übergreifend abzustimmender Entwicklungs- und Nutzungskonzepte durchgeführt werden.

Dies gilt in der Regel bei frei werdenden Bundeswehrliegenschaften im Siedlungsbereich von Städten und Gemeinden.

(4) Frei gewordene und frei werdende Flächen mit ökologisch wertvoller Naturausrüstung im Außenbereich (zum Beispiel Standortübungsplätze) sollen in erster Linie einem naturnahen oder naturverträglichen Verwendungszweck zugeführt werden. Neben naturverträglichen Erholungsnutzungen kommt die Nutzung für die Entwicklung des landesweiten Biotopverbundsystems in Betracht. Dies gilt insbesondere für Standortübungsplätze, die bereits als Bestandteil des Programms Natura 2000 gemeldet worden sind.

## 8. Tabelle 2: Nahbereiche der zentralen Orte und Stadtrandkerne

### Erläuterungen zu

- Spalte 1:** Namen der zentralen Orte beziehungsweise Stadtrandkerne (in Fettdruck) sowie - in alphabetischer Reihenfolge - die dem jeweiligen Nahbereich zugeordneten Gemeinden.
- Spalte 2:** Anlässlich der Volkszählung 1987 ermittelte Einwohnerzahlen der Gemeinden.
- Spalte 3:** Zum 31. Dezember 2002 fortgeschriebene Einwohnerzahlen der Gemeinden.
- Spalte 4:** Zum 31. Dezember 1994 fortgeschriebene Wohneinheitenzahlen der Gemeinden; diese sind Basis- beziehungsweise Ausgangswert für die Berechnung des „landesplanerisch vertretbaren Rahmens der Siedlungsentwicklung“.
- Spalte 5:** Zum 31. Dezember 2002 fortgeschriebene Wohneinheitenzahlen der Gemeinden.
- Z Spalte 6:** Lage der Gemeinden in den festgelegten Raumkategorien; die verwendeten Abkürzungen bedeuten:
- |      |   |
|------|---|
| OR   | Ordnungsraum (gemäß Landesraumordnungsplan 1998)                                  |
| VR   | Verdichtungsraum (gemäß Beschluss der MKRO vom 7. September 1993)                 |
| LR   | Ländlicher Raum (gemäß Landesraumordnungsplan 1998)                               |
| ORTE | Ordnungsraum für Tourismus und Erholung (gemäß Landesraumordnungsplan 1998)       |
| SUB  | Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen (gemäß Landesraumordnungsplan 1998) |
- Z Spalte 7:** Einstufungen der zentralen Orte und Stadtrandkerne gemäß Verordnung zum zentralörtlichen System vom 16. Dezember 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 1998, Seite 123). Festgelegte besondere Funktionen der Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung; die verwendeten Abkürzungen bedeuten:
- |   |  |
|---|--|
| W | Planerische Wohnfunktion                         |
| G | Planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion |
| V | Ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion      |
- G Spalte 8:** Textliche Hinweise und Ergänzungen (zum Beispiel besondere Entwicklungsvoraussetzungen, Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits- und Infrastruktureinrichtungen, Bundeswehr- und Konversionsstandorte, anerkannte Erholungs- und Kurorte).

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Raumkategorie nach LROP	Einstufung/ Gemeindefunktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.02	am 31.12.94	am 31.12.02			
1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Ahrensböök</b>	7.049	8.505	2.879	3.423	LR	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 6.5; Amtsfreie Gemeinde; Grund-, Haupt- und Realschule; Landesberufsschule
Glasau	782	993	242	366			siehe Regionalplan für den Planungsraum I
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>7.831</b>	<b>9.498</b>	<b>3.121</b>	<b>3.789</b>			

<b>Fehmarn, Stadt</b> Ortsteile: Burg	11.767	12.656	6.641	7.717	LR / ORTE	Unterzentrum	siehe Ziffer 6.5; Kreisangehörige Stadt;
Bannedorf Landkirchen Puttgarden							alle Arten der allgemeinbildenden Schulen; Ostseeheilbad; Kommunal- und Yachthafen; Krankenhaus
Orth							siehe Ziffer 6.5 anerkannter Erholungsort;
Petersdorf							siehe Ziffer 6.5; anerkannter Erholungsort; siehe Ziffer 6.5 Fährhafen/ -bahnhof siehe Ziffer 6.5; Kommunal- und Yachthäfen siehe Ziffer 6.5; anerkannter Erholungsort
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>11.767</b>	<b>12.656</b>	<b>6.641</b>	<b>7.717</b>			

<b>Eutin, Stadt</b>	16.640	17.039	8.092	8.670	SUB / ORTE	Mittelzentrum	siehe Ziffer 6.5; Kreisstadt; Kreisverwaltung; Behördenstandort; alle Arten der allgemeinbildenden Schulen; Berufsschule; Landespolizeischule; Heilklimatischer Kurort; Krankenhäuser; Schloss; Schlossgarten; Freilichtbühne; Bundeswehrstandort
Bosau	2.954	3.591	1.316	1.474	LR	V	siehe Ziffer 6.5; OT Hutzfeld: ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum; Amtsfreie Gemeinde; Realschule mit Grund- und Hauptschulteil in Hutzfeld; anerkannter Luftkurort
Malente	9.706	10.709	4.842	5.274	SUB / ORTE	Stadtrandkern II. Ordnung	siehe Ziffer 6.5; Amtsfreie Gemeinde; Grund-, Haupt- und Realschule; Landesberufsschule; Bad Malente- Gremsmühlen ist anerkanntes Kneippheilbad; als Heilklimatischer Kurort sind Bad Malente- Gremsmühlen, Timmdorf und Krummsee anerkannt; Fachkliniken

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Raumkategorie nach LROP	Einstufung/ Gemeindefunktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.02	am 31.12.94	am 31.12.02			
1	2	3	4	5	6	7	8

Süsel	4.375	5.342	1.662	2.011	SUB	V	siehe Ziffer 6.5; Gemeindeteile baulicher Siedlungszusammenhang mit Eutin; Hauptort Süsel: ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum Amtsfreie Gemeinde; Grund- und Hauptschule; Fachklinik in Middelburg
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>33.675</b>	<b>36.681</b>	<b>14.250</b>	<b>17.429</b>			

Grömitz	6.578	7.699	5.165	5.705	LR / ORTE	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 6.5; Amtsfreie Gemeinde; Grund-, Haupt- und Realschule; Ostseeheilbad; Yachthafen
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>6.578</b>	<b>7.699</b>	<b>5.165</b>	<b>5.705</b>			

Grube	950	979	413	485	LR / ORTE	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 6.5; Sitz des Amtes Grube; Grund- und Hauptschule; anerkannter Erholungsort
Dahme	1.142	1.191	968	1.115	LR / ORTE		siehe Ziffer 6.5; Ostseeheilbad
Kellenhusen (Ostsee)	1.011	1.036	1.043	1.186	LR / ORTE		siehe Ziffer 6.5; Ostseeheilbad
Riepsdorf	917	1.042	366	415	LR		
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>4.074</b>	<b>4.248</b>	<b>968</b>	<b>3.201</b>			

Heiligenhafen, Stadt	8.900	9.266	5.213	5.711	LR / ORTE	Unterzentrum	siehe Ziffer 6.5; Kreisangehörige Stadt; Grund-, Haupt- und Realschule; Ostseeheilbad; Kommunal- und Yachthafen; Fachklinik
Gremersdorf	1.422	1.462	529	580	LR / ORTE		siehe Ziffer 6.5; zum Teil zum Nahbereich Heiligenhafen (nur Dazendorf, Kembs, Neuratjensdorf, Sulsdorf); Grundschule
Großenbrode	1.770	2.194	1.521	1.662	LR / ORTE		siehe Ziffer 6.5; Amtsfreie Gemeinde; Grundschule; Ostseeheilbad; Konversionsstandort; Yachthäfen
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>12.092</b>	<b>12.922</b>	<b>7.263</b>	<b>7.953</b>			

Lensahn	4.419	5.095	1.888	2.215	LR	ländlicher Zentralort	siehe Ziffer 6.5; Hauptamtlich verwaltete amtsangehörige Gemeinde; Sitz des Amtes Lensahn; Grund-, Haupt- und Realschule; Außenstelle der Berufsschule; Waldorfschule; Fachschule und Berufsfachschule für Sozialpädagogik; anerkannter Erholungsort
Beschendorf	482	530	191	227	LR		
Damlos	541	625	219	281	LR		
Harmsdorf	711	737	278	307	LR		
Kabelhorst	405	461	149	194	LR		
Manhagen	357	412	136	143	LR		
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>6.915</b>	<b>7.860</b>	<b>2.861</b>	<b>3.367</b>			

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Raumkategorie nach LROP	Einstufung/ Gemeindefunktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.02	am 31.12.94	am 31.12.02			
1	2	3	4	5	6	7	8

<b>Lübeck, Hansestadt</b>	210.497	213.301	106.129	112.097	VR	Oberzentrum	siehe Ziffer 6.3, 6.5
Bad Schwartau, Stadt	19.822	20.095	9.419	10.237	VR	Stadtrandkern I. Ordnung	siehe Ziffer 6.3, 6.5; Kreisangehörige Stadt; alle Arten der allgemeinbildenden Schulen; Außenstelle der Berufsschule; Heilbad; Fachklinik
Stockelsdorf	13.826	16.286	6.206	6.873	OR	Stadtrandkern II. Ordnung	siehe Ziffer 6.3, 6.5; Amtsfreie Gemeinde; Grund-, Haupt- und Realschule
Badendorf	720	775	198	331			siehe Regionalplan für den Planungsraum I
Groß Grönau	3.756	3.575	1.183	1.575			
Groß Sarau	733	866	254	361			
Groß Schenkenberg	410	540	135	201			
Hamberge	1.070	1.323	346	507			
Klein Wesenberg	520	749	153	260			
Krummesse	1.501	1.577	442	650			
Mönkhagen	504	659	132	240			
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>253.359</b>	<b>259.746</b>	<b>124.597</b>	<b>133.332</b>			

<b>Neustadt in Holstein, Stadt</b>	14.401	16.201	6.883	7.706	SUB / ORTE	Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzent- rums	siehe Ziffer 6.5; Kreisangehörige Stadt; Sitz des Amtes Neustadt-Land; alle Arten der allgemeinbildenden Schulen; Außenstelle der Berufsschule; Ostseebad; Kommunal- und Yachthafen; Bundeswehr- und Konversionsstandort; Krankenhäuser
Altenkrempe	1.035	1.141	417	441	LR		Zum Teil zum Nahbereich Neustadt (bis auf Stolpe, Hasselburgermühle, Klaushorst, Sibstin)
Schashagen	2.029	2.425	837	867	SUB / ORTE		siehe Ziffer 6.5;
Sierksdorf	1.275	1.489	1.314	1.362	SUB / ORTE		siehe Ziffer 6.5; Ostseebad; Freizeitpark
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>18.740</b>	<b>21.256</b>	<b>9.451</b>	<b>10.376</b>			

<b>Oldenburg in Holstein, Stadt</b>	9.206	9.938	4.197	4.571	LR	Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzent- rums	siehe Ziffer 6.5; Kreisangehörige Stadt; Sitz des Amtes Oldenburg-Land; Behördenstandort; alle Arten der allgemeinbildenden Schulen; Berufsschule; anerkannter Erholungsort; Truppenübungsplatz Putlos; Krankenhaus
Göhl	852	1.204	347	414	LR		Grundschule
Gremersdorf	1.422	1.462	529	580	LR / ORTE		siehe Ziffer 6.5; Zum Teil zum Nahbereich Oldenburg (bis auf Dazendorf, Kembs, Neuratjensdorf, Sulsdorf); Gemeindeteile baulicher Siedlungszusammenhang mit Oldenburg; Grundschule
Heringsdorf	1.010	1.139	617	687	LR / ORTE		anerkannter Erholungsort
Neukirchen	1.003	1.150	521	591	LR / ORTE		Grundschule; anerkannter Erholungsort

Zentraler Ort/ Nahbereich	Einwohner		Wohneinheiten		Raumkategorie nach LROP	Einstufung/ Gemeindefunktion	Textliche Ergänzungen und Hinweise
	VZ 1987	am 31.12.02	am 31.12.94	am 31.12.02			
1	2	3	4	5	6	7	8

Wangels	2.131	2.319	829	964	LR / ORTE	V	Zum Teil zum Nahbereich Oldenburg (bis auf Karlshof, Neutestorf und Testorferfelde); Ostseebad; siehe Ziffer 6.5; OT Hansühn: überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>15.624</b>	<b>17.212</b>	<b>6.722</b>	<b>7.807</b>			

Ratekau	13.705	15.629	5.765	6.498	OR / ORTE	Stadtrandkern II. Ordnung	siehe Ziffer 6.3, 6.5; Amtsfreie Gemeinde; Grund-, Haupt- und Realschule; Integrierte Gesamtschule
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>13.705</b>	<b>15.629</b>	<b>5.765</b>	<b>6.498</b>			

Schönwalde am Bungsberg	2.239	2.565	907	1.044	LR	ländlicher Zentralort	Sitz des Amtes Schönwalde; Grund- und Hauptschule; anerkannter Erholungsort; Bungsberg
Altenkrempe	1.035	1.141	417	441	LR		Zum Teil zum Nahbereich Schönwalde (nur Stolpe, Hasselburgermühle, Klaushorst, Sibstin)
Kasseedorf	1.273	1.555	511	612	SUB		siehe Ziffer 6.5;
Wangels	2.131	2.319	829	964	LR / ORTE		Zum Teil zum Nahbereich Schönwalde (nur Karlshof, Neutestorf und Testorferfelde);
Kirchnüchel	227	199	66	91			siehe Regionalplan für den Planungsraum III
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>6.905</b>	<b>7.779</b>	<b>2.730</b>	<b>3.152</b>			

Timmendorfer Strand	7.944	9.019	5.430	6.277	OR / ORTE	Unterzentrum (mit Scharbeutz)	siehe Ziffer 6.5; Amtsfreie Gemeinde; alle Arten der allgemeinbildenden Schulen; Ostseeheilbad; Kommunal- und Yachthafen in Niendorf; Fachklinik
Scharbeutz	9.658	11.772	5.912	6.719	Teilweise OR/LR/ORTE	Unterzentrum (mit Timmendorfer Strand)	siehe Ziffer 6.5; Amtsfreie Gemeinde; Grund-, Haupt- und Realschule; Ostseeheilbad; denkmalgeschützte Gutsanlage Garkau
<b>Nahbereich insgesamt</b>	<b>17.602</b>	<b>20.791</b>	<b>11.342</b>	<b>12.996</b>			